

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 1. APRIL 1985

Nr. 13

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —			
Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Helmut Lohr, Honorargeneralkonsul des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland, Erlöschen des Exequaturs von Herrn Brian Rose und Schließung des bisherigen Generalkonsulats des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland in Stuttgart	626		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 1. 3. bis zum 12. 3. 1985	626		
Der Hessische Minister des Innern			
Durchführung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)	626		
Anschlußtarifverträge	626		
Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten nach § 85 a Abs. 1 HBG i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. 9. 1984 (GVBl. I S. 225)	627		
Ausländerrecht; hier: Führung von akademischen Graden durch Ausländer	627		
Der Hessische Minister der Finanzen			
Hessische Lotterieverwaltung; hier: Bestellung von vertretungsberechtigten Personen	628		
Kommunaler Finanzausgleich; hier: erhöhte Landeszuweisungen für kommunale Investitionen in Gebieten mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit.	628		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik			
Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 284, der Landesstraße 3396 bzw. der Kreisstraße 66 in der Gemarkung Gersfeld, Landkreis Fulda	628		
Aufstufung einer Gemeindestraße zur Bundesstraße 448 und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 448 zur Gemeindestraße in der Ortslage Offenbach am Main	629		
Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Reaktor-Brennelement Union GmbH (RBU), 6450 Hanau-Wolfgang, eine Brennelementfabrik RBU-Werk 1 zu errichten und zu betreiben	629		
Neubau der Bundesstraße 8 — Westumgehung Königstein — von Bau-km 0+200 bis Bau-km 8+084	629		
Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales			
Durchführung der Schlacht tier- und Fleischbeschau; hier: Zulassung von Isolierschlachtbetrieben oder -räumen .	630		
Gewerbeaufsicht; hier: Durchführung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG); Richtlinien für die Zuverlässigkeitserklärung von Kündigungen nach § 9 Abs. 3 MuSchG	630		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	632		
Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz			
Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961 und dem Mantelarbeitsvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. 2. 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	632		
Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	633		
Richtlinien für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen (Gewässerschutz-Alarmrichtlinien); hier: Internationaler Warndienst „Rhein“	633		
Zuständigkeiten für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	639		
Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen sowie von Reisen zur Fortbildung oder Ausbildung	639		
Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Bad Camberg/Stadtteil Dombach, Landkreis Limburg-Weilburg	640		
Zuständigkeiten nach den Vorschau-richtlinien im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	640		
Flurbereinigung Karben-Kloppenheim, Wetteraukreis	640		
Flurbereinigung Reichelsheim-Heuchelheim/Weckesheim, Wetteraukreis	641		
Flurbereinigung Neuenstein-Aua, Flurbereinigung Neuenstein-Obergeis	642		
Personalmeldungen			
im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten	643		
im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	643		
im Bereich des Hessischen Kultusministers	643		
Die Regierungspräsidenten			
DARMSTADT			
Genehmigung der „Erich und Maria Russell-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main	645		
GIESSEN			
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. 3. 1985	645		
Buchbesprechungen	645		
Öffentlicher Anzeiger	647		
Andere Behörden und Körperschaften			
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Tierkörperbeseitigungsbetriebes sowie der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden	661		
Öffentliche Ausschreibungen	662		
Stellenausschreibungen	663		

294

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Ertelung des Exequaturs an Herrn Dr. Helmut Lohr, Honorargeneralkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Erlöschen des Exequaturs von Herrn Brian Rose und Schließung des bisherigen Generalkonsulats des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Stuttgart

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Stuttgart zugestimmt und Herrn Dr. Helmut Lohr am 11. März 1985 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Stuttgart, Tübingen und Karlsruhe im Land Baden-Württemberg. Das Honorargeneralkonsulat ist dem Generalkonsulat Frankfurt am Main unterstellt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Brian Rose, am 2. Februar 1983 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Generalkonsulat des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Stuttgart ist damit geschlossen.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist um das Land Baden-Württemberg erweitert und umfaßt nunmehr die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 18. März 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 13/1985 S. 626

	Preis DM
C III 2/S — j/84 Fleischanfall aus hessischer Erzeugung 1984	1,00
E I 1 — m 1/85 Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Januar 1985 (Vorläufige Ergebnisse)	1,50
E II 1 — m 12/84 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1984	1,50
E III 1 — m 12/84 Das Ausbaugewerbe in Hessen im Dezember 1984	1,50
E V 1 — vj 4/84 Das Handwerk in Hessen 4. Vierteljahr 1984	1,50
HI 2 — hj 1/85 Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichen Kennzeichen in Hessen am 1. Januar 1985	1,50
HI 4 — vj 4/84 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 4. Vierteljahr 1984 im Jahre 1984	1,00
LI 1 — m 1/85 Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1985	1,00
MI 1 — m 12/84 Erzeugerpreise in Hessen im Dezember 1984	2,00
MI 2 — m 2/85 Schnellbericht Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Februar 1985	1,00

Wiesbaden, 12. März 1985

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 77 a 241/85
StAnz. 13/1985 S. 626

295

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 1. März bis zum 12. März 1985

Statistische Berichte:	Preis DM
C III 2 — m 1/85 Schlachtungen im Januar 1985	1,00

296

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Durchführung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 2. Mai 1975 (StAnz. S. 1279) und 7. August 1979 (StAnz. S. 1740)

Mit meinem Rundschreiben vom 19. Februar 1985, das den obersten Landesbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen direkt zugegangen ist, habe ich neue Hinweise zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes bekanntgegeben. Meine Bezugsrundschreiben treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Wiesbaden, 11. März 1985

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2001 A — 15
— Gült.-Verz. 91 —

StAnz. 13/1985 S. 626

297

Anschlußtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983 (StAnz. 1984 S. 858, 979) und
2. zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 994) mit
 - a) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 8. November 1984,

- b) der Gewerkschaft der Polizei am 8. November 1984,
 - c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 4. Januar 1985,
3. zum 15. Änderungstarifvertrag vom 21. Februar 1984 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (StAnz. S. 1575, 2177) mit
- a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 3. Januar 1985,
 - b) der Gewerkschaft der Polizei am 8. November 1984,
 - c) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 8. November 1984.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben folgenden Anschlußtarifvertrag vereinbart:

1. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. November 1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (StAnz. 1984 S. 878) mit
 - a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 9. Oktober 1984,
 - b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 29. Oktober 1984,
 - c) der Gewerkschaft der Polizei am 29. Oktober 1984.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. zum 23. Änderungstarifvertrag vom 31. August 1984 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (StAnz. 1985 S. 6, 268) mit

- a) der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschland,
 - b) der Gewerkschaft der Polizei am 1. September 1984,
2. zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 40 zum MTL II vom 31. August 1984 (StAnz. 1985 S. 6, 268) mit
- a) der Gewerkschaft der Polizei am 1. September 1984,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 1. September 1984.

IV.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in den Abschnitten I bis III im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.
Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 13. März 1985

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2048 A — 20
StAnz. 13/1985 S. 626

298

Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten nach § 85 a Abs. 1 HBG i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225)

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Januar 1985 (StAnz. S. 315)

Im o. a. Erlaß muß es in Satz 1 des drittletzten Absatzes richtig heißen:

„... auch auf die Bereiche anzuwenden, ...“

Wiesbaden, 18. März 1985

Der Hessische Minister des Innern
I B 1 — 8 b 22 — 212
— Gült.-Verz. 3201 —
StAnz. 13/1985 S. 627

299

Ausländerrecht;

hier: Führung von akademischen Graden durch Ausländer
Bezug: Erlaß vom 20. Januar 1983 (StAnz. S. 426)

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Ausländerbehörden häufig über Anträge von ausländischen Staatsangehörigen zu befinden, die in den vorgelegten Unterlagen den Besitz eines akademischen Grades angegeben haben.

Soweit es sich um einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule handelt, ist seine Führung deutschen Staatsangehörigen und Ausländern nur mit besonderer Genehmigung gestattet (§§ 2, 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 — RGBl. I S. 985 —). Bei Ausländern, die sich im Bundesgebiet ausschließlich in amtlichem Auftrag oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken aufhalten, genügt es, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des akademischen Grades befugt sind. Als vorübergehend im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Aufenthalt im allgemeinen nicht mehr, wenn er die Zeit von drei Monaten überschreitet (§ 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 21. Juli 1939 — RGBl. I S. 1326 —).

Die unbefugte Führung akademischer Grade ist nach § 132 a StGB mit Strafe bedroht.

Ich bitte, derart graduierte Ausländer auf das Erfordernis der Genehmigung hinzuweisen und ihnen anheimzustellen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Ausländerbehörden sollten sich jedoch vergewissern, ob es sich tatsächlich um ein Diplom, mit welchem ein akademischer Grad verliehen worden ist, handelt und nicht nur um ein Studienabschlußzeugnis. Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

1. Für die Erteilung der Genehmigung ist der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst zuständig (§ 3 des Gesetzes über das Staatsabkommen zwischen den Bundesländern über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 10. Juni 1960 — GVBl. S. 53 —).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Lebenslauf, Reifezeugnis, Studien- und Prüfungsnachweise sowie die Verleihungsurkunde oder das sonstige Besitzezeugnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung. Beglaubigungen sollen nur vom Ortsgericht oder einem Notar vorgenommen werden. Ärzte legen ihrem Antrag außerdem die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes nach § 10 der Bundesärzteordnung i. d. F. vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) oder die Approbation nach § 13 a. a. O. bei. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, aus der sich ergibt, daß ein entsprechender Antrag in keinem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland gestellt worden ist.

Für jede Genehmigung ist nach der lfd. Nr. 28 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz eine Gebühr von 200 DM an die Staatshauptkasse in Wiesbaden zu zahlen.

2. Der ehemalige Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Erlaß vom 17. September 1940 (Amtsbl. Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung S. 452) „Reichsdeutschen“ allgemein die Führung der an den früheren deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn und an der früheren Deutschen Karls-Universität in Prag vor dem 15. März 1939 erworbenen akademischen Grade genehmigt.

Mit Erlaß vom 11. November 1981 (StAnz. 1982 S. 228) hat der damals zuständige Hessische Kultusminister generell genehmigt, daß die an den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz erworbenen akademischen Grade in der Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden dürfen. Mit Erlaß vom 15. Juli 1983 (StAnz. S. 1655) hat er die Genehmigung zur Führung von französischen Hochschulen verliehener Grade erteilt.

3. Bei den von den wissenschaftlichen Hochschulen der DDR verliehenen Graden bedarf es keiner Genehmigung, da diese Hochschulen nach wie vor als deutsche staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1939 angesehen werden.
4. Die von ausländischen Hochschulen verliehene Bezeichnung „Professor“ ist in aller Regel kein akademischer Grad, sondern Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung. Im allgemeinen handelt es sich nicht um einen Titel, der als eine von einem Amt unabhängige Charakterbezeichnung jederzeit geführt werden darf. Ob die Bezeichnung im Bundesgebiet geführt werden darf, richtet sich nach dem Recht des Verleihenden. Auf jeden Fall darf sie nur so geführt werden, daß eine Verwechslung mit der deutschen Amtsbezeichnung „Professor“ oder mit der akademischen Bezeichnung „Honorarprofessor“ (vgl. § 43 des Universitätsgesetzes — HUG — vom 6. Juni 1978 — GVBl. I S. 348, § 22 des Kunsthochschulgesetzes — KGH — vom 6. Juni 1978 — GVBl. I S. 371, § 31 des Fachhochschulgesetzes — FHG — vom 6. Juni 1978 — GVBl. I S. 380 —) ausgeschlossen ist. Andernfalls müßte, soweit nicht eine Strafverfolgung nach § 132 a StGB in Betracht kommt, auf Grund der Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts eingeschritten werden.
5. Soweit bei dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst einschlägige Vorgänge vorhanden sind, ist mit seiner Entscheidung in etwa drei Wochen zu rechnen. Andernfalls muß dieser ein Gutachten über die Bewertung des ausländischen akademischen Grades bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister — Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen — einholen. Dies beansprucht u. U. mehrere Monate.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß ausländische akademische Grade, von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, nur dann geführt werden dürfen, wenn der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst oder der zuständige Minister eines anderen Bundeslandes die Genehmigung hierzu erteilt hat.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst.

Den Bezugslerlaß hebe ich auf.

Wiesbaden, 14. März 1985

Der Hessische Minister des Innern
III A 52 — 23 d
— Gült.-Verz. 3106 —
StAnz. 13/1985 S. 627

300

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Hessische Lotterieverwaltung;

hier: Bestellung von vertretungsberechtigten Personen
 Bezug: Erlaß vom 22. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 643)

Gemäß § 5 Abs. 3 lit. b der Betriebssatzung der Hessischen Lotterieverwaltung vom 11. Februar 1981 nimmt mit Wirkung vom 1. März 1985

Oberamtsrat Manfred Göhler
 die Aufgaben des Leiters der
 Hessischen Lotterieverwaltung wahr.

Mein o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 12. März 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
 3596 — 6 — IV B 2
 StAnz. 13/1985 S. 628

301

Kommunaler Finanzausgleich;

hier: Erhöhte Landeszuweisungen für kommunale Investitionen in Gebieten mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit

Das Kabinett hat am 13. November 1984 folgenden Beschluß gefaßt:

„Bei der Bewilligung zweckgebundener Zuschüsse aus den Investitionsprogrammen des Landes an kommunale Empfänger wird ab 1985 bei der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Arbeitsmarktlage besonders berücksichtigt. Die Zuschüsse sollen bei erheblich über dem Landesdurchschnitt liegender Arbeitslosigkeit in der Regel das übliche Maß um bis zu 10 v. H. übersteigen. Das Nähere bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Benehmen mit den für die Investitionsprogramme zuständigen Fachministern.“

Dazu habe ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Benehmen mit den für die Investitionsprogramme zuständigen Fachministern das Nähere wie folgt bestimmt:

1. Ausnahmen

Der Kabinettsbeschluß findet vorläufig keine Anwendung bei der Krankenhausfinanzierung. Er findet ferner keine Anwendung bei Programmen oder Programmteilen, bei

denen die Anwendung zum Verlust von Bundesmitteln führen könnte.

2. Obergrenze der Förderung

Investitionen werden grundsätzlich mit höchstens 80 v. H. der förderungsfähigen Kosten bezuschußt. Sie können ausnahmsweise auch mit bis zu höchstens 95 v. H. bezuschußt werden, wenn gleichartige Maßnahmen in der gleichen Gemeinde bereits früher mit mehr als 90 v. H. bezuschußt wurden und wenn sich seither die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nicht verbessert haben.

3. Errechnung der Erhöhung der Landeszuweisung bei erheblicher über dem Landesdurchschnitt liegender Arbeitslosigkeit

a) Erheblich über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit liegt dann vor, wenn sie im jeweiligen Landkreis/der jeweiligen kreisfreien Stadt im Bezugszeitraum 3 v. H.-Punkte der durchschnittlichen Arbeitslosenquote im Lande übersteigt.

b) Maßgebend ist die durchschnittliche Arbeitslosenquote des dem Bewilligungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres, wie sie sich nach der vom Landesarbeitsamt Hessen ab 1985 jeweils zum Quartalsende erstellten Statistik über Arbeitslose nach Kreisen und kreisfreien Städten ergibt.

Für die Übergangszeit (Bewilligungen im Jahre 1985) gilt der Durchschnitt dieser Statistiken aus dem Jahre 1984 (Stand Ende Oktober 1984 und Ende Dezember 1984).

c) Der Zuschlag wird wie folgt berechnet:

Arbeitslosenquote über dem Landesdurchschnitt	Erhöhung der Zuweisung um
3 v. H. — unter 5 v. H.	5 v. H.
5 v. H. — 8 v. H.	8 v. H.
über 8 v. H.	10 v. H.

Wiesbaden, 13. März 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
 LG 40 002/8 — III B 4
 StAnz. 13/1985 S. 628

302

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 284, der Landesstraße 3396 bzw. der Kreisstraße 66 in der Gemarkung Gersfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 284 in der Gemarkung Gersfeld der Stadt Gersfeld (Rhön) im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,005 neu (an der B 279 in der Ortslage Gersfeld)
 bis km 0,696 neu (bei km 0,059 der L 3396 alt) = 0,691 km,

von km 0,708 neu (bei km 0,075 der L 3396 alt)
 bis km 0,777 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der L 3396 neu und der K 41 neu —) = 0,069 km

und

von km 0,000 neu (= km 0,777 neu)
 bei km 0,125 neu (bei km 0,148 der B 284 alt) östlich der Ortslage Gersfeld) = 0,125 km

werden mit Wirkung vom 1. März 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 284 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3396

von km 0,059 alt (bei km 0,696 der B 284 neu)
 bis km 0,075 alt (bei km 0,708 der B 284 neu) = 0,016 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1985 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 284 (§ 2 Abs. 3 a FStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 FStrG).

3. Die im Zuge der Landesstraße 3396 neugebaute Strecke

von km 0,005 neu (bei km 0,777/0,000 der B 284 neu)
 bis km 0,066 neu (bei km 0,180 der L 3396 alt) = 0,061 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1985 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3396 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 284

von km 0,122 alt (bei km 0,045 der K 41)
 bis km 0,125 alt (= km 0,000 alt) = 0,003 km

und
 von km 0,000 alt (= km 0,125 alt)
 bis km 0,003 alt (bei km 0,033 der K 41 neu) = 0,003 km
 zusammen 0,006 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1985 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 41 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Landkreis Fulda über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 284
 von km 0,004 alt (an der B 279 westlich der Ortslage Gersfeld)
 bis km 0,575 alt (= km 0,000 alt — Anschluß des Verbindungsarmes der B 284 von der B 279 —) = 0,571 km,
 von km 0,000 alt (= km 0,575 alt)
 bis km 0,606 alt (= km 0,000 alt — Anschluß und der L 3396 alt —) = 0,606 km
 von km 0,000 alt (= km 0,606 alt)
 bis km 0,122 alt (bei km 0,045 der K 41) = 0,122 km
 zusammen 1,299 km

sowie der bisherige Verbindungsarm der Bundesstraße 284

von km 0,004 alt (an der B 279)
 bis km 0,151 alt (bei km 0,575/0,000 der B 284 alt) = 0,147 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. März 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Gersfeld (Rhön) über (§ 43 HStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 284
 von km 0,003 alt (bei km 0,033 der K 41 neu)
 bis km 0,148 alt (bei km 0,125 der B 284 neu) = 0,145 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

7. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3396
 von km 0,004 alt (bei km 0,606/0,000 der B 284 alt)
 bis km 0,059 alt (bei km 0,696 der B 284 neu) = 0,055 km
 und
 von km 0,075 alt (bei km 0,708 der B 284 neu)
 bis km 0,180 alt (bei km 0,066 der L 3396 neu) = 0,105 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. März 1985 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

8. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 66
 von km 7,932 alt (bei km 7,855 der K 66 neu)
 bis km 7,971 alt (an der B 279 in der Ortslage Gersfeld) = 0,039 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Gersfeld (Rhön) über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. März 1985

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
 III c 22 — 63 a 30

StAnz. 13/1985 S. 628

303

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Bundesstraße 448 und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 448 zur Gemeindestraße in der Ortslage Offenbach am Main, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Ortslage Offenbach der Stadt Offenbach am Main im Regierungsbezirk Darmstadt gelegene Gemeindestraße „Grenzstraße“

von km 0,008 (an der B 43 Mühlheimer Straße)
 bis km 0,685 (bei km 1,152 der B 448 alt Bieberer Straße) = 0,677 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1985 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 448 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die in der Ortslage Offenbach gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 448 (Bieberer Straße)

von km 0,008 (an der B 43 Mathildenstraße)
 bis km 1,152 (bei km 0,685 der „Grenzstraße“) = 1,144 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1985 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. März 1985

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
 III c 22 — 63 a 30

StAnz. 13/1985 S. 629

304

Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Reaktor-Brennelement Union GmbH (RBU), 6450 Hanau-Wolfgang, eine Brennelementfabrik RBU-Werk 1 zu errichten und zu betreiben

Bezug: Bekanntmachung vom 19. November 1984 (StAnz. S. 2249)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) vom 8. April 1982 (BGBl. I S. 412) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Erörterungstermin für das obige Vorhaben am 6. Mai 1985, 9.00 Uhr, in der Kulturhalle in Hanau-Steinheim, Ludwigstraße 67, stattfindet. Der Erörterungstermin wird an den auf den 6. Mai 1985 folgenden Werktagen fortgesetzt, falls dies erforderlich sein sollte. Während des Erörterungstermines ist die Kulturhalle ab 8.00 Uhr geöffnet.

Wiesbaden, 19. März 1985

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
 IV a 12 — 99.1.4.4.1.6.1

StAnz. 13/1985 S. 629

305

Neubau der Bundesstraße 8 — Westumgehung Königstein — von Bau-km 0+200 bis Bau-km 8+084

Bezug: Erlaß des MWT vom 26. Februar 1985 (StAnz. S. 492)

Im o. a. Erlaß muß es im dritten Absatz bei der Angabe des Auslegungsorts in der Stadt Kelkheim statt Stadtbauring richtig Stadtbauamt heißen.

Die Redaktion

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

306

Durchführung der Schlacht tier- und Fleischbeschau;

hier: Zulassung von Isolierschlachtbetrieben oder -räumen
Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 19. April 1978 (StAnz. S. 972), zuletzt geändert durch Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 25. Januar 1984 (StAnz. S. 468)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

1. Unter Regierungsbezirk Kassel wird gestrichen:

„4. Hersfeld-Rotenburg
 Schlachthaus der ehemaligen Fleischerei Konrad Blackert
 6442. Rotenburg-Lispshausen“

Die Numerierung ist wie folgt durchgehend zu ändern:
 Die bisherige „Nr. 5“ wird „Nr. 4“, „Nr. 6“ wird „Nr. 5“ etc.

Wiesbaden, 8. März 1985

**Der Hessische Minister
 für Arbeit, Umwelt und Soziales**
 VII B 4 — 19f 16
 — Gült.-Verz. 3571 —

StAnz. 13/1985 S. 630

307

Gewerbeaufsicht;

hier: Durchführung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG);
 Richtlinien für die Zulässigkeitserklärung von Kündigungen nach § 9 Abs. 3 MuSchG

Bezug: Richtlinien für die Zulässigkeitserklärung von Kündigungen nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 6. Juni 1972 (StAnz. S. 1172)

Die inzwischen durch Zeitablauf außer Kraft getretenen o. a. Richtlinien sind unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung neu gefaßt worden und werden für die hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung hiermit neu eingeführt.

Wiesbaden, 4. März 1985

**Der Hessische Minister
 für Arbeit, Umwelt und Soziales**
 M/VIII C 6 — 53 d 201
 (§ 9) — 320/84
 — Gült.-Verz. 91 —

StAnz. 13/1985 S. 630

Richtlinien für die Zulässigkeitserklärung von Kündigungen nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes

1 Grundsätzliches

- 1.1 Nach § 9 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist die Kündigung des Arbeitgebers (zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zur Änderung von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen) gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung unzulässig (und damit nach § 134 BGB nichtig), wenn dem Arbeitgeber zur Zeit (des Ausspruchs) der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung (vgl. § 130 BGB) von der Arbeitnehmerin oder einem/einer Dritten mitgeteilt wird.
- 1.2 Unzulässig ist die Kündigung auch gegenüber Frauen, die im Zeitpunkt der Kündigung schwanger sind, ihren Arbeitgeber hierüber unverschuldet nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung unterrichten, dies aber unverzüglich nachholen (Beschuß des Bundesverfassungsgerichts mit Gesetzeskraft vom 13. November 1979 — BGBl. I 1980 S. 147). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muß im Streitfall das Arbeitsgericht entscheiden.
- 1.3 Nach § 9 a MuSchG darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs und bis zum Ablauf von zwei Monaten danach nicht kündigen (= absolutes Kündigungsverbot für ordentliche, außerordentliche und Änderungskündigungen ohne Ausnahmemöglichkeit).
 Mit Beschluß vom 2. Juli 1981 — 5 C 87/80 — hat das Bundesverwaltungsgericht ein bei ihm anhängiges Verfahren nach Art. 100 GG ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die

Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 9 a MuSchG mit dem Grundgesetz etwa deshalb vereinbar ist (und ggf. einer Ergänzung bedarf), weil diese Vorschrift keine Ausnahme vom Kündigungsverbot vorsieht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die nach § 9 Abs. 3 MuSchG zuständige Behörde Anträge unter Hinweis auf die Rechtslage abzulehnen, wenn die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG beendet ist und feststeht, daß die Arbeitnehmerin ihren Mutterschaftsurlaub rechtzeitig verlangt und angetreten hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, klärt und berichtet die ermittelnde Aufsichtsbehörde.

- 1.4 Gilt für eine Frau sowohl das absolute Kündigungsverbot des § 9 a MuSchG als auch (auf Grund einer neuen Schwangerschaft) das Kündigungsverbot des § 9 Abs. 1 MuSchG, so kann über einen Antrag nach § 9 Abs. 3 MuSchG erst nach Ablauf der in § 9 a MuSchG genannten Frist entschieden werden. Bis dahin ist das Verfahren im Einvernehmen mit dem Antragsteller auszusetzen. Besteht dieser auf einer Entscheidung vor Ablauf der Frist nach § 9 a MuSchG, so ist der Antrag abzulehnen (vgl. 1.3).
- 1.5 Die §§ 9 Abs. 1 und 3 sowie 9 a MuSchG gelten auch für Kündigungen des Auftraggebers oder des Zwischenmeisters bei in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 MuSchG).

2 Ausnahmen vom Verbot in § 9 Abs. 1 MuSchG

- 2.1 Nach § 9 Abs. 3 MuSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers eine (zukünftig auszusprechende) Kündigung i. S. des § 9 Abs. 1 MuSchG „in besonderen Fällen ausnahmsweise“ für zulässig erklären.
- 2.2 Das Mutterschutzgesetz sieht die nachträgliche Zustimmung zu bereits ausgesprochenen (rechtsunwirksamen) Kündigungen nicht vor. Anträge, die sich auf bereits ausgesprochene Kündigungen beziehen, sind deshalb abzulehnen. Im selben Bescheid kann eine neu auszusprechende Kündigung für zulässig erklärt werden.
- 2.3 Sog. Negativ-Atteste, d. h. Bescheide des Inhalts, daß die Kündigung keiner Genehmigung bedürfe, sind nicht zu erteilen (BAG AP Nr. 25 zu § 9 MuSchG).
 Verhandeln die Arbeitsvertragsparteien vor einem Arbeitsgericht streitig über die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis (noch) besteht oder ob es zu dessen Beendigung einer Kündigung des Arbeitgebers bedarf, so darf an sich eine Entscheidung nicht getroffen werden; im Einzelfall kann jedoch eine Kündigung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 MuSchG ggf. vorbehaltlich der Entscheidung im Arbeitsrechtsstreit für zulässig erklärt werden.

3 Der „besondere Fall“ in § 9 Abs. 3 MuSchG

- 3.1 Eine Entscheidung nach § 9 Abs. 3 MuSchG kann nur ergehen, wenn ein „besonderer Fall“ (vgl. 3.3 und 3.4) vorliegt. Ein besonderer Fall in diesem Sinne ist gegeben, wenn Gründe, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin liegen, oder betriebliche Erfordernisse einer Weiterbeschäftigung in dem Betrieb entgegenstehen. Es handelt sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Der Behörde steht bei der Beurteilung insoweit kein Ermessen zu.
- 3.2 Der Wortlaut des § 9 Abs. 3 MuSchG macht deutlich, daß der Gesetzgeber schwangere Frauen und Frauen nach der Entbindung weitestgehend gegen Kündigung schützen und nicht nur wirtschaftliche Sorgen, sondern auch die mit einer Kündigung verbundenen psychischen Belastungen von ihnen fernhalten will. Nur außergewöhnliche Umstände rechtfertigen es demnach, den Interessen des Arbeitgebers Vorrang vor den an sich bevorrechtigten Interessen der besonders geschützten Frau einzuräumen.
- 3.3 Gründe in der Person oder im Verhalten der Arbeitnehmerin können die Anerkennung eines „besonderen Falles“ rechtfertigen, wenn die Arbeitnehmerin z. B.
 — arbeitsvertragliche Pflichten (ggf. trotz Abmahnung) besonders schwer und beharrlich verletzt (hat) und/oder
 — anderes schweres Fehlverhalten der Arbeitnehmerin oder die schwere und nachhaltige Störung eines besonderen Vertrauensverhältnisses durch die Arbeitnehmerin die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unmöglich oder unzumutbar macht und/oder

— strafbarer Handlungen im Betrieb schuldig ist. Der Verdacht einer strafbaren Handlung reicht dabei im allgemeinen nicht aus.

Immer muß mit hinreichender Sicherheit feststehen, daß etwaiges Fehlverhalten der Mitarbeiterin nicht die Folge der besonderen physischen und/oder psychischen Belastung durch die Schwangerschaft ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn z. B. ein „wichtiger Grund“ i. S. des § 626 BGB eine Kündigung nach rein arbeitsrechtlichen Grundsätzen rechtfertigen würde. Nicht jeder „wichtige Grund“ kann deshalb ohne weiteres als „besonderer Fall“ anerkannt werden.

Auch Meinungsverschiedenheiten zwischen der gegen Kündigung besonders geschützten Arbeitnehmerin und anderen Mitarbeiter(innen) rechtfertigen im allgemeinen nicht die Anerkennung des „besonderen Falles“. Etwas anderes kann je nach den Umständen des Einzelfalles gelten, wenn die Frau die Zerwürfnisse bewußt oder gar mutwillig herbeigeführt hat und — ggf. trotz Abmahnung — nicht davon abläßt, andere zu beschimpfen, zu beleidigen (verbal oder tätlich), anzugreifen oder dergleichen.

Längere oder wiederholte Erkrankungen der gegen Kündigung besonders geschützten Mitarbeiterin rechtfertigen die Anerkennung eines „besonderen Falles“ selbst dann nicht, wenn die Frau mehrere Ärzte aufsucht, um Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu erlangen.

Ein „besonderer Fall“ liegt ohne Hinzutreten besonderer Umstände auch nicht bereits deshalb vor, weil die Mitarbeiterin wegen eines Beschäftigungsverbotens in § 3 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 2 oder § 8 MuSchG gar nicht mehr oder nur noch bedingt beschäftigt werden darf.

3.4 Als Umstände im betrieblichen Bereich, die die Anerkennung eines „besonderen Falles“ rechtfertigen, können vor allem in Betracht kommen

— die zweifelsfrei nachgewiesene Gefährdung, zumindest aber die bis an die Grenze der Gefährdung reichende Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Arbeitgebers bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses der gegen Kündigung besonders geschützten Frau (vgl. BVerwG AP Nr. 33 zu § 9 MuSchG),

— die endgültige Schließung eines (Teil-)Betriebes, wenn die Arbeitnehmerin nicht an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt werden kann oder eine Umsetzung an einen räumlich (zu) weit entfernten Arbeitsplatz berechtigt ablehnt (BVerwG AP Nr. 5 zu § 9 MuSchG 1968).

Zum Nachweis der Gefährdung oder Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz ist vor allem das Gutachten eines vereidigten Bilanzsachverständigen geeignet. U. U. können (neuere) Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen als Nachweise anerkannt werden. Nachgewiesene Verluste sind immer im Verhältnis zu den Aufwendungen zu sehen, deren es zur Fortführung des Arbeitsverhältnisses der Frau nach Abzug der etwaigen Leistungen anderer (Krankengeld oder Zuschuß der Krankenkasse zur Lohnfortzahlung bei Kleinbetrieben, Eingliederungsbeihilfen des Arbeitsamtes oder dgl.) noch bedarf.

Bei den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers ist zu klären, ob in Zukunft etwa Mehreinnahmen zu erwarten sind, so daß die anfallenden Mehrbelastungen durch den Einsatz etwa vorhandener Rücklagen oder nichtbetrieblicher Geldmittel oder durch die Inanspruchnahme von Krediten nur vorzufinanzieren wären; dies müßte dem Antragsteller zugunsten des Mutterschutzes zugemutet werden (vgl. Urt. des OVG Münster vom 22. November 1983 — 2 A 1020/83 —).

Kann eine Arbeitnehmerin bei Stilllegung des (Teil-) Betriebes und damit verbundenem Wegfall des Arbeitsplatzes nicht umgesetzt werden oder lehnt sie die Umsetzung wegen der Entfernung des neuen Arbeitsplatzes vom Wohnort und/oder ungünstiger Verkehrsverbindungen berechtigt ab, so liegt ein „besonderer Fall“ vor, weil keine wesens- und sinngerechte Fortsetzung der Rechtsbeziehungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien mehr möglich ist und § 9 Abs. 1 MuSchG keine (finanzielle) Versorgung der Arbeitnehmerin bezweckt (BVerwG AP Nr. 5 zu § 9 MuSchG 1968).

3.5 Kein „besonderer Fall“ liegt vor, wenn der Betrieb durch Rechtsgeschäft i. S. des § 613 a BGB (i. d. F. vom 13. August 1980 — BGBl. I S. 1308), vor allem also durch Erbfolge, Umwandlungs- oder Verschmelzungsprozeß, Kauf oder Pacht auf einen anderen Inhaber übergeht (vgl. BAG BB 1981 S. 848; BAG BB 1980 S. 990). Der neue Inhaber tritt kraft Gesetzes in die Rechte und die Pflichten seines Vorgängers auch hinsichtlich bestehender Arbeitsverträge ein. Kündigungen des bisherigen oder des neuen Betriebsinhabers wegen des Betriebsüberganges sind nach § 613 a Abs. 4 BGB unwirksam.

4 „Ausnahmsweise“ in § 9 Abs. 3 MuSchG

Muß nach dem unter 3 Gesagten das Vorliegen eines „besonderen Falles“ anerkannt werden, so hat die nach § 9 Abs. 3 MuSchG zuständige Behörde nach pflichtgemäßem (im Verwaltungsrechtsweg nachprüfbarem) Ermessen zu entscheiden, ob die Kündigung trotz der überragenden Bedeutung des Kündigungsschutzes — ggf. unter Bedingungen und/oder mit Auflagen — zugelassen wird.

Vom Schutzzweck des Gesetzes her wird sie dabei zunächst auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses Bedacht zu nehmen haben. Von diesem Grundsatz darf sie nur abweichen, wenn das Interesse des Arbeitgebers an der Lösung des Arbeitsverhältnisses das grundsätzlich vorrangige Interesse der Frau an der Erhaltung des Arbeitsverhältnisses erheblich überwiegt. Dies wird im allgemeinen der Fall sein, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich oder dem Arbeitgeber trotz der Bedeutung des Mutterschutzes schlechthin nicht mehr zuzumuten ist (vgl. BVerwG AP Nr. 14 zu § 9 MuSchG).

5 Verfahren nach § 9 Abs. 3 MuSchG

5.1 Anträge auf Zulässigkeitserklärung einer Kündigung können vom Arbeitgeber (oder seinem Bevollmächtigten) formlos gestellt werden. Sie werden zweckmäßigerweise schriftlich in 2-facher Ausfertigung bei der für die Arbeitsstelle der Arbeitnehmerin örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht.

Die Anträge sollen den Arbeitsort und die vollständige Anschrift der Mitarbeiterin(nen), der/denen gekündigt werden soll, angeben. Die Anträge sind zu begründen; etwaige Beweismittel sind beizufügen oder zu benennen.

5.2 Die Aufsichtsbehörde und die nach § 9 Abs. 3 MuSchG zuständige Behörde haben die Anträge als Sofortsachen zu behandeln. Im übrigen gilt das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

5.3 Die Aufsichtsbehörde ermittelt den Sachverhalt — ggf. über die Angaben im Antrag hinaus — so umfassend, daß die nach § 9 Abs. 3 MuSchG zuständige Behörde auf Grund ihres Berichtes, ohne eigene Ermittlungen anstellen zu müssen, das Vorliegen eines „besonderen Falles“ beurteilen und die Ermessensentscheidung treffen kann. Falls erforderlich, hört die Aufsichtsbehörde Zeugen, ohne jedoch in schwebende Verfahren einzugreifen; insbesondere ermittelt sie die Aktenzeichen etwaiger Ermittlungs- oder Strafverfahren und teilt sie der nach § 9 Abs. 3 MuSchG zuständigen Behörde mit, damit diese ggf. die Akten beziehen kann.

Die Aufsichtsbehörde hört auch den Betriebsrat, falls er sich nicht schriftlich geäußert hat, und berichtet über dessen Stellungnahme.

Die Arbeitnehmerin, ggf. auch deren gesetzlicher Vertreter, ist grundsätzlich mündlich zum Antrag zu hören (ggf. durch eine andere Behörde im Wege der Amtshilfe); ihr ist dabei vor allem Gelegenheit zu geben, sich zu den ihr gegebenenfalls zur Last gelegten Verletzungen arbeitsvertraglicher Pflichten zu äußern. Einblick in Beweismittel über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers darf ihr nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Antragstellers gewährt werden.

Um schriftliche Äußerung soll die betroffene Arbeitnehmerin nur ausnahmsweise (z. B. bei Auslandsaufenthalt) und nur dann gebeten werden, wenn anzunehmen ist, daß sie sich schriftlich zu bestimmten Sachverhalten äußern oder sich dazu sachkundiger Hilfe bedienen kann.

Das Ergebnis der Anhörung und die Stellungnahme der Frau sind im Bericht darzustellen.

5.4 Die Aufsichtsbehörde berichtet der nach § 9 Abs. 3 MuSchG zuständigen Behörde umgehend vom Ergebnis ihrer Ermittlungen. Können die Ermittlungen ausnahmsweise nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags abgeschlossen werden, bedarf es eines Zwischenberichtes mit Angabe der Gründe, die die abschließende Bearbeitung verzögern. Liegt der Antrag der nach § 9 Abs. 3 MuSchG zuständigen Behörde nicht schon vor, so ist er mit dem Zwischenbericht vorzulegen.

5.5 Die nach § 9 Abs. 3 MuSchG zuständige Behörde entscheidet über den Antrag, sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind (vgl. 5.2).

Zulässigkeitserklärungen ergehen unbeschadet der Wirksamkeit der Kündigung nach allgemeinem Arbeits(vertrags)- und/oder Kündigungsschutzrecht. Die betroffene(n) Frau(en) erhält/erhalten Durchschrift(en) der Zulässigkeitserklärung(en) mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die zuständige Krankenkasse ist zu unterrichten, sofern die Schutzfrist des § 3 Abs. 2 MuSchG vor der Entbindung bei Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung noch nicht begonnen hat und/oder für

die Kasse eine Zahlungspflicht nach § 14 Abs. 2 MuSchG entsteht. Nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen erhalten in diesen Fällen Durchschriften der Entscheidungen zur Vorlage beim Bundesversicherungsamt. Durchschriften der Entscheidungen sind auch der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Bei Ablehnung des Antrags unterrichtet die nach § 9 Abs. 3 MuSchG zuständige Behörde außer dem Antragsteller nur die Aufsichtsbehörde. Diese verständigt die betroffene(n) Arbeitnehmerin(nen) — ggf. mit Empfehlungen für zukünftiges Verhalten — von der Ablehnung des Antrages.

- 5.6 Wird gegen einen Bescheid Widerspruch erhoben, so verständigt die nach § 9 Abs. 3 MuSchG zuständige Behörde außer den unmittelbar Beteiligten auch die Aufsichtsbehörde, ihr ist zu gegebener Zeit auch Durchschrift der Entscheidung zu übersenden.

- 6 Diese Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien vom 6. Juni 1972 (StAnz. S. 1172).

308

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Versorgungsamtes Frankfurt am Main mit der Umschrift „Versorgungsamt Frankfurt am Main“, der Kennziffer „28“ und dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 19. Februar 1985 für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 11. März 1985

Landesversorgungsamt Hessen
I/2 — 7 0 03/07 —

StAnz. 13/1985 S. 632

309

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Zur Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Länder bestimme ich folgendes:

Abschnitt 1

Die Regierungspräsidenten, das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden sind für Ihren Geschäftsbereich zuständig,

- nach § 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTL II die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
- nach § 11 BAT in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes, § 13 MTL II
 - die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen, soweit in Abschnitt 5 nichts anderes bestimmt ist,
- nach § 12 BAT, § 9 Abs. 7 MTL II Angestellte, für deren Einstellung sie zuständig sind, und Arbeiter abzuordnen und zu versetzen, soweit in Abschnitt 6 nichts anderes bestimmt ist,
- nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BAT Überstunden schriftlich anzuordnen,
- nach § 44 BAT, § 40 MTL II in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung
 - Trennungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,
 - über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden,
- nach § 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II Angestellten, für deren Einstellung sie zuständig sind, und Arbeitern Sonderurlaub ohne Bezüge zu gewähren,
- nach § 52 Abs. 3 Satz 2 BAT bei Verzicht auf die Bezüge Arbeitsbefreiung bis zu 14 Werktagen zu gewähren,
- die Personalhauptakten der Angestellten und Arbeiter zu führen.

Abschnitt 2

Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt, die Hessische Forstliche Versuchsanstalt, die Hessische Landesforstschule, die Verwaltung der Staatsweingüter, das Hessische Bildungsseminar für die Agrarverwaltung, die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof und die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht sind für ihren Geschäftsbereich zuständig,

- nach § 11 BAT in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes, § 13 MTL II,
 - die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen, soweit im Abschnitt 5 nichts anderes bestimmt ist,
- nach § 12 BAT, § 9 Abs. 7 MTL II Angestellte, für deren Einstellung sie zuständig sind, und Arbeiter abzuordnen und zu versetzen,
- nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BAT Überstunden schriftlich anzuordnen,
- nach § 44 BAT, § 40 MTL II in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung
 - Trennungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,
 - über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden,
- nach § 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II Angestellten, für deren Einstellung sie zuständig sind, und Arbeitern Sonderurlaub ohne Bezüge zu gewähren,
- nach § 52 Abs. 3 Satz 2 BAT bei Verzicht auf die Bezüge Arbeitsbefreiung bis zu vierzehn Werktagen zu gewähren,
- die Personalhauptakten der Angestellten und Arbeiter zu führen.

Abschnitt 3

Die Regierungspräsidenten, das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz können die Befugnis, die Personalhauptakten der Arbeiter zu führen, den ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen übertragen.

Abschnitt 4

Die den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen sind ermächtigt, Angestellten vertretungsweise eine überwiegend ausübende Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Vergütungsgruppe entspricht, nach § 24 Abs. 2 BAT zu übertragen. Diese Übertragungen sind nur insoweit zulässig, als sie nicht die Zahlung von persönlichen Zulagen zur Folge haben.

Abschnitt 5

Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung bedarf meiner vorherigen Zustimmung, wenn die Vergütung im Einzelfall — bei laufender Zahlung jährlich — viertausend Deutsche Mark überschreitet. Die Befugnis, die Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen, behalte ich mir vor.

Abschnitt 6

Ich behalte mir vor, Angestellte der Vergütungsgruppe IIa BAT in Einzelfällen selbst abzuordnen oder zu versetzen.

Abschnitt 7

Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung werden für die Angestellten und Arbeiter der Verwaltung der Staatsweingüter, der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfung in der Tierzucht,

- des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung und
 der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof,
 der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt werden für die Angestellten und Arbeiter
 der Hessischen Landesforstschule,
 der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel werden für die Angestellten und Arbeiter
 der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
 die Befugnisse übertragen,
 1. nach § 44 BAT, § 40 MTL II in Verbindung mit dem Hessischen Umzugskostengesetz die Umzugskostenvergütung festzusetzen,
 2. über den Ersatz von Sachschäden nach dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 6. April 1979 (StAnz. S. 914) zu entscheiden.

Abschnitt 8

Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt werden für die Angestellten und Arbeiter der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland die Befugnisse nach Abschnitt 1 und 7 übertragen.

Abschnitt 9

- Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 30. September 1974 (StAnz. S. 1899), zuletzt geändert durch Anordnung vom 1. Februar 1977 (StAnz. S. 523), wird aufgehoben.
- Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 11. März 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
gez. Görlach

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 13/1985 S. 632

310

Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

- Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen
 - mit Arbeitern und mit Auszubildenden sowie mit Praktikanten den mir nachgeordneten Dienststellen, soweit unter Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
 - mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis II a BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge sowie mit Auszubildenden
den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 - mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge sowie mit Auszubildenden
der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
der Hessischen Landesforstschule,
der Verwaltung der Staatsweingüter,
dem Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung,
der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbil-

ungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof und

der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht.

- Die Befugnisse nach Nr. 1 Buchst. a und b übertrage ich der Hessischen Landesanstalt für Umwelt auch für die Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
- Die Übertragung von Tätigkeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a, 1 b oder 1 c des Allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT entsprechen, an Angestellte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bedarf meiner vorherigen Zustimmung.
- Die Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 24. September 1982 (StAnz. S. 1791) wird aufgehoben.
- Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 11. März 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

gez. Görlach

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 13/1985 S. 633

311

Richtlinien für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen (Gewässerschutz-Alarmrichtlinien);

hier: Internationaler Warndienst „Rhein“

Bezug: Gemeinsamer Erlass vom 14. September 1982 (StAnz. S. 1776)

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung hat den Warn- und Alarmplan (Internationaler Warn- und Alarmdienst „Rhein“ — Stand: 31. Dezember 1984) überarbeitet und verabschiedet. Sie hat darum gebeten, daß die internationalen Hauptwarnzentralen diesen bis spätestens ab 18. Februar 1985 anwenden.

In Ergänzung des Erlasses vom 14. September 1982 bringe ich den Internationalen Warn- und Alarmplan einschließlich der zugehörigen Anlagen mit der Bitte um Beachtung sowie Unterrichtung der betroffenen Dienststellen zur Kenntnis.

Die Änderungen bestehen neben einer neuen Gliederung (Allgemeines, telefonische Meldungen, fernschriftliche Meldungen und Entwarnung) darin, daß bei nicht eindeutiger Zuordnung des Unfallortes eine Meldung an alle internationalen Hauptwarnzentralen — Unterlieger und Oberlieger (Ziff. 3.1) — zu erfolgen hat. Dem Wunsch, den in der Bundesrepublik Deutschland eingeführten „Katalog wassergefährdender Stoffe“ mit aufzunehmen, ist entsprochen worden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 28. Februar 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

VB 1 — 79g 12.13 — 6/85

— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 13/1985 S. 633

INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZE DES RHEINS GEGEN VERUNREINIGUNG COMMISSION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DU RHIN CONTRE LA POLLUTION INTERNATIONALE COMMISSIE TER BESCHERMING VAN DE RIJN TEGEN VERONTREINIGING

Technisch-wissenschaftliches Sekretariat
Secretariat technique et scientifique
Technisch-wetenschappelijk secretariaat

Pa 39/84

Koblenz, 31. Dezember 1984

INTERNATIONALER WARN- UND ALARMDIENST „RHEIN“
Die Rheinanliegerstaaten sind in der Internationalen Kommission zum Schutzes des Rheins gegen Verunreinigung und in Zusam-

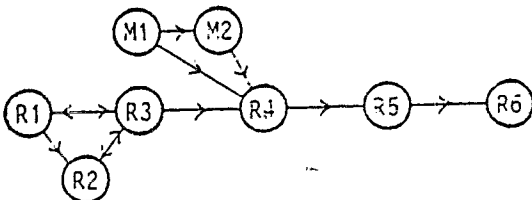
menarbeit mit den Internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar über folgenden Alarm- und Informationsplan bei unfallbedingter Verschmutzung des Rheinwassers über- eingekommen:

1. Allgemeines

- 1.1 Beteiligt sind 8 sogenannte Internationale Hauptwarnzentralen (IHWZ, siehe Anlage 1): Gewässerschutzamt Basel-Stadt (R1), Préfecture du Bas-Rhin, Strasbourg (R2), Wasserschutzpolizeidirektion Baden-Württemberg, Mannheim (R3), Wasserschutzpolizei Koblenz (R4), Regierungspräsidium Düsseldorf (R5), Rijkswaterstaat directie Bovenrivieren, Arnhem (R6), Préfecture de la Moselle, Metz (M1) und Service de la Protection Civile, Luxembourg (M2) sowie das Sekretariat der Internationalen Kommission (S).
- 1.2 Zuständig für die Erstmeldung ist die IHWZ, auf deren Gebiet sich der Unfall ereignet hat oder die Verschmutzung zuerst bemerkt wird.
- 1.3 Die Meldung kann als „Warnung“ oder als „Information“ durchgegeben werden. Bei ernstlicher Gewässerverschmutzung ergeht immer eine „Warnung“.
- 1.4 Sowohl für telefonische als auch für fernschriftliche Meldungen soll immer genau dem Meldemuster (Anlage 2) gefolgt werden.
- 1.5 Bei Erstmeldung werden mindestens die Punkte „Alfa“ bis „India“ des Meldemusters weitergegeben. Die Punkte „Juliett“ bis „Lima“ sind erforderlichenfalls so schnell wie möglich nachzumelden.
- 1.6 Es soll dafür gesorgt werden, daß die IHWZ während eines Alarms ständig ausreichend besetzt und über die Vorgänge informiert sind. Die Unterlagen des Waren- und Alarmdienstes sowie ein Handbuch über gefährliche Güter mit einer B.5-Liste des ADR sollen stets in Reichweite sein (Literaturverzeichnis siehe Anlage 3).
- 1.7 Von jedem Alarm wird an allen IHWZ ein Tagebuch geführt. Das Tagebuch beinhaltet folgendes:
Zeitpunkt und Inhalt aller ankommenden und ausgehenden Telefongespräche und Telexberichte, benachrichtigte Personen, Aktionen, Untersuchungen, Meßergebnisse, kritische Bewertung des Verlaufs.
- 1.8 Der Internationale Warn- und Alarmdienst „Rhein“ ändert nichts an den bestehenden regionalen und landesinternen Warnplänen. Meldungen des Internationalen Warn- und Alarmdienstes „Rhein“ werden von den zuständigen IHWZ sofort an die regionalen und landesinternen Warndienste weitergeleitet.

2. Telefonische Meldungen

- 2.1 Die zuständige IHWZ gibt die Meldung telefonisch nach dem Estafetten-Modell an die nächstbetroffene(n) Hauptwarnzentrale(n) weiter:



In besonderen Fällen kann die Meldung auch gegen die Hauptfließrichtung durchgegeben werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich machen. Doppelmeldungen sind zu vermeiden.

- 2.2 Im Falle einer Verschmutzung in der Schweiz gibt nur die IHWZ Basel die Meldung an die IHWZ Mannheim weiter. Die IHWZ Straßburg empfängt ebenfalls die Meldung aus Basel, leitet sie aber nicht weiter an Mannheim.
- 2.3 Im Falle eines Unfalls im Zuständigkeitsgebiet der IHWZ Mannheim werden die IHWZ Basel und Straßburg, sofern sie „Untertlieger“ des Unfalls sind sowie die IHWZ Koblenz direkt von Mannheim aus benachrichtigt. In diesem Fall erübrigt sich die Weiterleitung der Meldung durch Basel und Straßburg.
- 2.4 Von den IHWZ Metz und Luxemburg werden nur dann Meldungen im Rahmen des Internationalen Warn- und Alarm-

dienstes „Rhein“ ausgegeben, wenn von den Unfällen ein spürbarer Einfluß auf den Rhein erwartet wird.

- 2.5 Im Falle eines Unfalls im Zuständigkeitsbereich der IHWZ Metz wird die IHWZ Koblenz direkt von Metz benachrichtigt. In diesem Fall erübrigt sich, soweit überhaupt betroffen, eine Weitermeldung der IHWZ Luxemburg.

- 2.6 Eine telefonische Meldung beginnt mit:

Internationaler Warn- und Alarmdienst „Rhein“ Eilt sehr Warnung (oder Information)

Diese Angabe wird in der Sprache des Empfängerlandes gemacht oder zuerst in der eigenen Sprache und danach in der Sprache des Empfängerlandes wiederholt.

- 2.7 Bei einer telefonischen Meldung kann, wenn man sich vorher davon überzeugt hat, daß der Empfänger das Meldemuster in Reichweite hat, von Alfa 1, Alfa 2 usw. gesprochen werden, ohne den weiteren Text des Meldemusters zu erwähnen.
- 2.8 Die Notrufnummern der IHWZ, die internationalen Vorwahlnummern und die im Falle von Verständigungsschwierigkeiten zu benutzende Buchstabiertafel sind den Anlagen 4, 5 und 6 zu entnehmen.

3. Fernschriftliche Meldungen

- 3.1 Nach der telefonischen Meldung wird diese so schnell wie möglich von der auslösenden IHWZ fernschriftlich bestätigt. Wenn der Unfallort bekannt ist, wird die Meldung an alle auf der Strecke unterhalb des Unfallortes zuständigen IHWZ sowie an das Sekretariat der Internationalen Kommission abgesetzt. Falls der Unfallort nicht eindeutig bekannt ist, geht die Meldung an alle IHWZ, Untertlieger und Oberlieger, sowie an das Sekretariat der Internationalen Kommission. Die IHWZ Metz und Luxemburg aber empfangen die fernschriftliche Meldung nur dann, wenn anzunehmen ist, daß sie vom Unfall betroffen sind.

- 3.2 Fernschriftliche Rückfragen und Antworten gehen direkt an die betreffende IHWZ und nachrichtlich an alle IHWZ, Untertlieger und Oberlieger, die auch die fernschriftliche auslösende Meldung empfangen haben, sowie an das Sekretariat der Internationalen Kommission.

- 3.3 Fernschriftliche Meldungen, Rückfragen und Antworten sollen mit einer Liste der Adressaten versehen sein. Doppelmeldungen sind zu vermeiden.

- 3.4 Eine fernschriftliche Meldung beginnt mit:

Internationaler Warn- und Alarmdienst „Rhein“ Eilt sehr Warnung (oder Information)

Diese Angabe soll in Deutsch, Französisch und Niederländisch geschrieben werden. Für Unfälle unterhalb der französisch-deutschen Grenzflußstrecke reichen deutsch und niederländisch aus.

- 3.5 In einer fernschriftlichen Meldung soll nur die Kodierung + A1, + A2 usw. geschrieben werden, ohne den Text des Meldemusters. Wo ein gewisser Zweifel besteht, ob der Bericht vom Empfänger gut verstanden wird, überzeugt sich der Auslöser vom guten Verständnis und gibt gegebenenfalls nähere Auskunft.

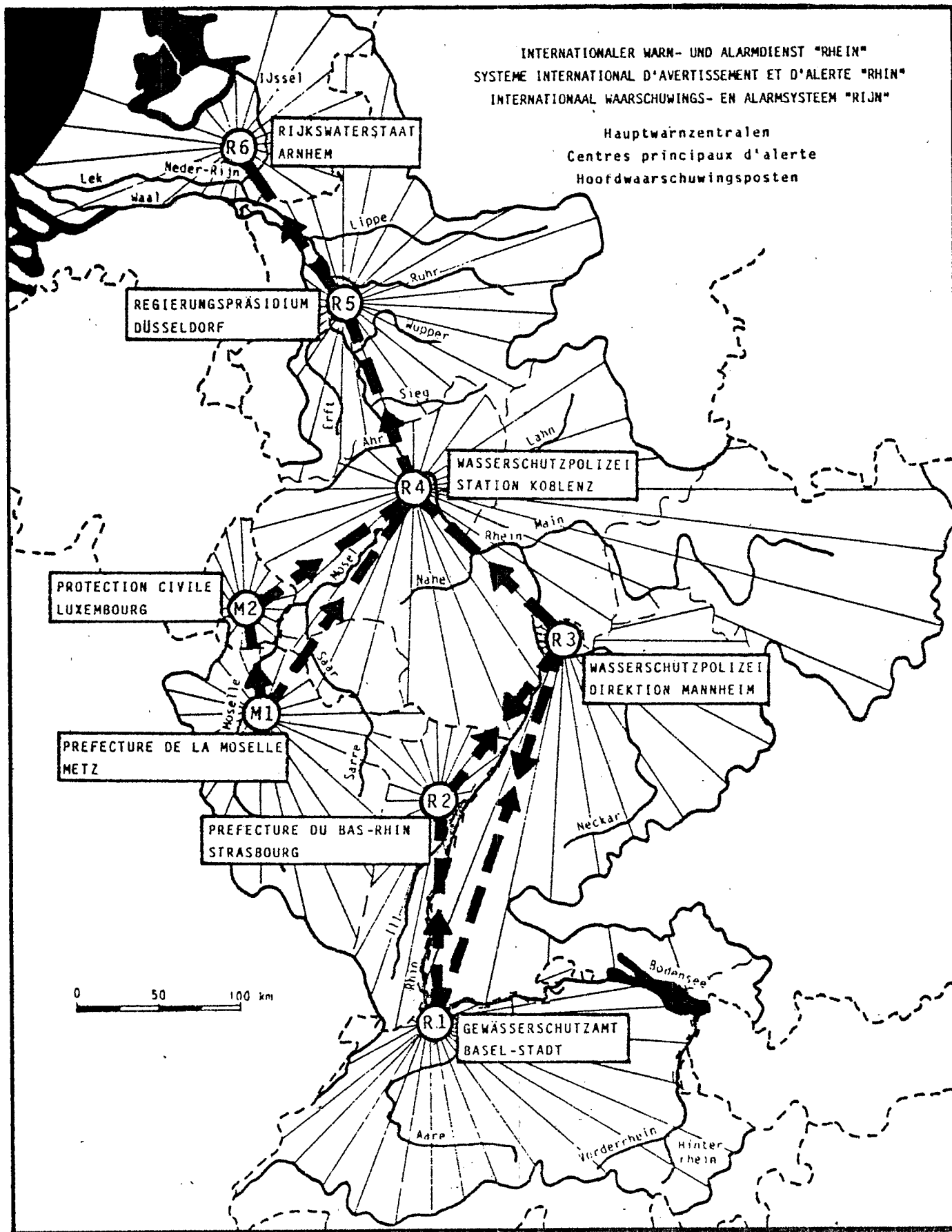
- 3.6 Die Telexnummern der IHWZ und des Sekretariats sowie die internationalen Vorwahlnummern sind den Anlagen 4 und 7 zu entnehmen.

4. Entwarnung

- 4.1 Sobald nach einer „Warnung“ die Gefahrenlage vorüber ist, wird der Alarm durch aufeinanderfolgende Teilstreckenentwarnungen fernschriftlich aufgehoben (Meldemuster, Punkte „Mike“ bis „Québec“). Die Entwarnung geht an alle IHWZ, Untertlieger und Oberlieger, die auch die fernschriftliche auslösende Meldung empfangen haben, sowie an das Sekretariat der Internationalen Kommission. Sie ist mit einer Liste der Adressaten zu versehen.

- 4.2 Auf den Strecken, für die zwei IHWZ zuständig sind, klären die zuständigen Behörden die Entwarnung vorher miteinander ab.

- 4.3 Sobald eine Teilstreckenentwarnung stattgefunden hat, übernimmt die nächste unterliegende IHWZ die Rolle des Auslösers.



Anlage
Annexe 2
Bijlage

(E) ECHO

+ E 1

Unfallart/Nature de l'accident/Soort
ongeval

(z. B.: Beschädigung einer Leitung,
Schiffsunfall, Lkw-Unfall)

(par. ex.: rupture de conduite, accident
de bateau, accident de camion)

(bijv.: leidingbreuk, aanvaring, onge-
luk met vrachtwagen)

INTERNATIONALER WARN- UND ALARMDIENST „RHEIN“
SYSTÈME INTERNATIONAL D'AVERTISSEMENT ET
D'ALERTE « RHIN »
INTERNATIONAAL WAARSCHUWINGS- EN ALARMSY-
STEEM « RIJN »

(F) FOXTROTT

+ F 1

Unfallstoff/Substance à l'origine de
l'accident/Bij ongeval vrijgekomen stof

Name des Stoffes.....

Nom de la substance

Naam van de stof

Falls in der B.5-Liste des ADR aufge-
nommen/Si indiqué dans la liste B.5 de
l'ADR/Indien opgenomen in de B.5-lijst
van de ADR

Meldemuster für die Weiterleitung der Meldung

Formulaire-type de transmission des messages

Standaardformulier voor het doorgeven van de melding

INTERNATIONALER WARN- UND ALARMDIENST „RHEIN“
EILT SEHR

WARNING oder INFORMATION (eines von beiden anzugeben)

SYSTÈME INTERNATIONAL D'AVERTISSEMENT ET
D'ALERTE « RHIN »

TRES URGENT

AVERTISSEMENT ou INFORMATION (préciser l'un des deux)

INTERNATIONAAL WAARSCHUWINGS- en ALARMSYSTEEM

« RIJN »

SPOED

WAARSCHUWING of INFORMATIE (één van beide aangeven)

+ F 2

Nummer zur Kennzeichnung der Ge-
fahr.....

Numéro d'identification du danger

Identificatienummer voor het gevaar

+ F 3

Nummer zur Kennzeichnung des Stof-
fes (UN-Nr.).....

Numéro d'identification de la matière
(n° ONU)

Identificatienummer voor de stof (VN-
nr.)

(A) ALFA

+ A 1

Meldende Hauptwarnzentrale

R..... M.....

Centre d'avertissement principal émet-
tant le message

Meldende hoofdwaarschuwingpost

+ A 2

Dienststelle.....

Service

Dienst

+ A 3

Name des Beamten.....

Nom du fonctionnaire

Naam van de ambtenaar

+ A 4

Datum.....

Date

Datum

+ A 5

Uhrzeit.....

Heure

Tijd

(G) GOLF

+ G 1

In das Wasser gelangte Menge

..... t oder m³

Quantité rejetée dans l'eau

..... t ou m³

In het water geraakte hoeveelheid

..... t of m³

+ G 2

Einfließdauer

Durée de rejet

heures

Duur van het instromen

uur

Bereits festgestelltes Ausmaß der Ver-
schmutzung des Gewässers/Importance
de la pollution du cours d'eau déjà ob-
servée/Reeds vastgestelde omvang van
de waterverontreiniging

+ H 1

Fischsterben

ja/nein

Mortalité piscicole

oui/non

Vissterfte

ja/nee

(B) BRAVO

+ B 1

Auslösende Hauptwarnzentrale

R..... M.....

Centre d'avertissement principal ayant
déclenché l'alerte

Hoofdwaarschuwingpost waar de
melding oorspronkelijk vanuit ging

+ B 2

Dienststelle.....

Service

Dienst

+ B 3

Name des Beamten.....

Nom du fonctionnaire

Naam van de ambtenaar

+ H 2

Verfärbung des Wassers

ja/nein

Coloration de l'eau

oui/non

Verkleuring van het water

ja/nee

+ H 3

Geruchsentwicklung

ja/nein

Emission d'odeur

oui/non

Reukontwikkeling

ja/nee

Bei schwimmenden Stoffen/En cas de
substances flottantes/Bij drijvende
stoffen

+ H 4

Länge

Longueur

Lengte

+ H 5

Breite

Largeur

Breedte

(C) CHARLIE

Unfallzeitpunkt/Moment de l'accident/
Tijdstip van het ongeval

+ C 1

Datum.....

Date

Datum

+ C 2

Uhrzeit.....

Heure

Tijd

(I) INDIA

+ I 1

Getroffene Maßnahmen/Mesures
prises/Getroffen maatregelen

Bei späteren Meldungen über den Unfall können die bei Sachver-
ständigen eingeholten zusätzlichen Auskünfte weitergeleitet wer-
den:

En cas de messages ultérieurs sur l'accident, les renseignements
complémentaires obtenus auprès d'experts peuvent être transmis:
Bij latere meldingen over het ongeval kunnen nadere inlichtingen
van deskundigen worden doorgegeven:

(D) DELTA

Unfallstelle/Localisation de l'accident/
Plaats van het ongeval

+ D 1

Name des Unfallorts.....

Nom du lieu de l'accident

Naam van de plaats van het ongeval

+ D 2

Gewässer.....

Cours d'eau

Naam van het water

+ D 3

Uferseite links/rechts/Mitte

Rive gauche/droite/milieu

Oeverzijde links/rechts/midden

+ D 4

Flußkilometer.....

km-fleuve

Rivierkilometer

(J) JULIETT

+ J 1

Wasserstand

cm,

Niveau d'eau

Waterstand

Pegelstation

Station limnimétrique

Peilmeetstation

+ J 2

Abfluß

m³/s

Débit

Afvoer

	+ J 3	Fließgeschwindigkeit km/h Vitesse d'écoulement Stroomsnelheid	(O) OSKAR	Unfallzeitpunkt/Moment de l'accident/ Tijdstip van het ongeval
(K) KILO		Daten über die Konzentrationen des Unfallstoffes im Gewässer/Données sur les concentrations dans le cours d'eau de la substance à l'origine de la pollution/ Gegevens over de concentratie van de vrijgekomen stof in het water		+ O 1 Datum Date Datum
		+ K 1 Berechnet µg/l Calculées Berekend		+ O 2 Uhrzeit Heure Tijd
	+ K 2 Gemessen µg/l Mesurées Gemeten		(P) PAPA	Unfallstelle/Localisation de l'accident/ Plaats van het ongeval
(L) LIMA	+ L 1	Auswirkungen auf die Wassergüte/Action sur la qualité des eaux/Uitwerking op de waterkwaliteit (z. B.: Sauerstoffmangel, Fischsterben, Farbe, Geruch, Schädlichkeit für den Menschen, für Tiere und Pflanzen)/(par ex.: manque d'oxygène, mortalité pisci- cicole, couleur, odeur, nocivité pour l'homme, pour la flore et la faune)/ (bijv.: zuurstofgebrek, vissterfte, kleur, reuk, schadelijkheid voor mensen, planten en dieren)		+ P 1 Name des Unfallorts Nom du lieu de l'accident Naam van de plaats van het ongeval
				+ P 2 Gewässer Cours d'eau Naam van het water
				+ P 3 Uferseite links/rechts/Mitte Rive gauche/droite/milieu Oeverzijde links/rechts/midden
				+ P 4 Flußkilometer km-fléuve Rivierkilometer
			(Q) QUEBEC	Entwarnung/Fin d'alerte/Intrekking van de waarschuwing
				+ Q 1 Entwarnte Strecke von km bis km Tronçon concerné par la fin d'alerte de km à km Riviergedeelte waarvoor de waarschu- wing is ingetrokken, van km tot km
				+ Q 2 Entwarnende Stelle Instance émettant la fin d'alerte Dienst die de waarschuwing intrekt
				+ Q 3 Name des Beamten Nom du fonctionnaire Naam van de ambtenaar
				+ Q 4 Begründung der Entwarnung Motifs de la fin d'alerte Motivering van de intrekking van de waarschuwing
Sobald die Gefahrenlage vorüber ist, ist folgende Meldung abzuge- ben:				
Dès que la situation de danger est passée, il faut émettre le message suivant:				
Zodra het gevaar voorbij is dient de volgende melding te worden doorgegeven:				
INTERNATIONALER WARN- UND ALARMDIENST „RHEIN“ ENTWARNUNG SYSTÈME INTERNATIONAL D'AVERTISSEMENT ET D'ALERTE « RHIN » FIN D'ALERTE INTERNATIONAAL WAARSCHUWINGS- en ALARMSYSTEEM «RIJN» INTREKKING WAARSCHUWING				
(M) MIKE	+ M 1	Meldende Hauptwarnzentrale R M Centre d'avertissement principal émet- tant le message Meldende hoofdwaarschuwingspost		Anlage Annexe 3 Bijlage
	+ M 2	Dienststelle Service Dienst	Literaturverzeichnis/Bibliographie/Literatuuropgave (deutsch)	
	+ M 3	Name des Beamten Nom du fonctionnaire Naam van de ambtenaar	— Katalog wassergefährdender Stoffe, Bundesministerium des Innern, Bonn	
	+ M 4	Datum Date Datum	— Gefahrgut-Handbuch, K. Ridder, Ecomed Verlagsgesellschaft mbH, 8910 Landsberg/Lech	
	+ M 5	Uhrzeit Heure Tijd	— Gefahrgut-Merkblätter, Kühn/birett, Ecomed Verlagsgesell- schaft mbH, 8910 Landsberg/Lech	
(N) NOVEMBER	+ N 1	Auslösende Hauptwarnzentrale R M Centre d'avertissement principal ayant déclenché l'alerte Hoofdwaarschuwingspost waar de melding oorspronkelijk vanuit ging	— Handbuch der gefährlichen Güter, Hommel u. a., Springer- Verlag, 1000 Berlin 33	
	+ N 2	Dienststelle Service Dienst	— Datenbank für wassergefährdende Stoffe (DABAWAS) des Umweltbundesamtes, Berlin, und des Instituts für Wasserfor- schung GmbH, Dortmund-Schwerte-Geisecke Telefon: (23 04) 10 71 Telex: 8 229 659 daba d	
	+ N 3	Name des Beamten Nom du fonctionnaire Naam van de ambtenaar	(Nederlands) — Vervoer van gevaarlijke stoffen over de weg, Staatsuitgeverij, Den Haag	
			(English) — European Agreement concerning the international carriage of dangerous goods by road (ADR), United Nations, Economic Commission for Europe, Geneva	

Anlage (M2) LUXEMBURG/LUXEMBOURG

Annexe 4 Service de la Protection Civile
Bijlage L-Luxembourg-VilleINTERNATIONALER WARN- UND ALARMDIENST „RHEIN“
SYSTÈME INTERNATIONAL D'AVERTISSEMENT ET
D'ALERTE « RHIN »INTERNATIONAAL WAARSCHUWINGS- EN ALARMSY-
STEEM «RIJN»Notruf/n° d'alerte/alarmsnummer: 2 45 30
oder/ou/of: 2 45 50
oder/ou/of: 2 46 17
Telex: —Hauptwarnzentralen:
Centres principaux d'alerte:
Hoofdwaarschuwingsposten:Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verun-
reinigung:Commission Internationale pour la protection du Rhin contre la
pollution:Internationale Commissie ter bescherming van de Rijn tegen ver-
ontreiniging:

(R1) BASEL/BÄLE/BAZEL

Gewässerschutzamt Basel-Stadt
Hochberger Str. 158
CH-4019 Basel

(S) SEKRETARIAT/SECRETARIAT/SECRETARIAAT

Postfach 309
D-5400 Koblenz
Telefon/téléphone/telefoon: (2 61) 3 36 23
Telex: 8 62 499 baifgk d

Notruf/n° d'alerte/alarmsnummer: (61) 65 20 30

Telex: 65511 pobs ch,
mit dem Zusatz:/
avec l'indication supplémentaire:/
met de aantekening:
„Zur Weitergabe an das Gewässerschutzamt Basel-Stadt“Anlage
Annexe 5
Bijlage

(R2) STRASSBURG/STRASBOURG/STRAATSBURG

Préfecture du Bas-Rhin
Service Départemental de la Protection Civile
Petit Broglie
F-67073 Strasbourg Cedex

Internationale Telefonvorwahl

Indicatifs téléphoniques internationaux

Internationale toegangs- en landnummers voor telefoonverkeer

Notruf/n° d'alerte/alarmsnummer: (88) 32 99 00,

und fragen nach „Protection Civile“
et demander la « Protection Civile »/
en vragen naar de «Protection Civile»

Telex: 890510

von/de/van D nach/à/naar:

F	0033	D	1949
L	00352	L	19352
NL	0031	NL	1931
CH	0041	CH	1941
B	0032	B	1932

von/de/van L nach/à/naar:

D	05	D	09-49
F	0033	F	09-33
NL	0031	L	09-352
CH	0041	CH	09-41
B	0032	B	09-32

von/de/van CH nach/à/naar:

D	0049	D	0049
F	0033	F	0033
L	00352	L	00352
NL	0031	NL	0031
B	0032	CH	0041

(R3) MANNHEIM

Wasserschutzpolizeidirektion Baden-Württemberg
L 6, 10—12
D-6800 Mannheim 1

Notruf/n° d'alerte/alarmsnummer: (6 21) 1 74 37 60

oder/ou/of: (6 21) 1 74 37 61
Telex: 4 63 158 wspd d

(R4) KOBLENZ/COBLENCE

Wasserschutzpolizeistation Koblenz
Hofstr. 261
D-5400 Koblenz

Notruf/n° d'alerte/alarmsnummer: (2 61) 7 44 44

Telex: 8 62 855 wwak d

Buchstabiertafel/Tableau d'épellation/Spelwoorden

Anlage
Annexe 6
Bijlage

(R5) DÜSSELDORF/DUSSELDORP

Regierungspräsident Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-4000 Düsseldorf

Notruf/n° d'alerte/alarmsnummer: (2 11) 49 30 52

oder/ou/of: (2 11) 44 17 67

oder/ou/of: (2 11) 4 97 71
Telex: 8 584 938 rpdf d

Buchstabe oder Zahl

Lettre ou chiffre/
Letter of cijfer

Kode/

Mot de code/
Code

A	Alfa
B	Bravo
C	Charlie
D	Delta
E	Echo
F	Foxtrott
G	Golf
H	Hotel
I	India
J	Juliett
K	Kilo
L	Lima
M	Mike
N	November
O	Oscar
P	Papa
Q	Québec
R	Romeo
S	Sierra
T	Tango
U	Uniform

(R6) ARNHEIM/ARNHEM

Rijkswaterstaat directie Bovenrivieren
Gildemeestersplein 1
NL-6800 ED Arnhem

Notruf/n° d'alerte/alarmsnummer: (85) 61 53 02

Telex: 45197 rwsbr nl

(M1) METZ

Préfecture de la Moselle
F-57034 Metz Cedex

Notruf/n° d'alerte/alarmsnummer: (8) 730 81 00

und fragen nach „Protection Civile“/
et demander la « Protection Civile »/
en vragen naar de «Protection Civile»

Telex: 86 06 17

Buchstabe oder Zahl Lettre ou chiffre/ Letter of cijfer	Kode/ Mot de code/ Code
V	Victor
W	Whiskey
X	X-ray
Y	Yankee
Z	Zoulou
0	NADAZERO
1	UNAONE
2	BISSOTWO
3	TERRATHREE
4	CARTEFOUR
5	PANTAFIVE
6	SOXISIX
7	SETTESEVEN
8	OKTOEIGHT
9	NOVENINE
Komma Dezimalstelle/ Virgule décimale/ Decimale komma	DECIMAL
Punkt/Point/Punt	STOP

Internationale Telexvorwahl
Indicatifs internationaux de téléx
Internationale landnummers voor telexverkeer

von/de/van D nach/à/naar:	von/de/van F nach/à/naar:
F 0042	D 041000
L 0048	L 040200
NL 0044	NL 044000
CH 0045	CH 045000
B 0046	B 046000
von/de/van L nach/à/naar:	von/de/van NL nach/à/naar:
D 041	D 082
F 042	F 066
NL 044	L 087
CH 045	CH 085
B 046	B 061
von/de/van CH nach/à/naar:	von/de/van B nach/à/naar:
D 041	D 041
F 042	F 042
L 060	L 0402
NL 044	NL 044
B 022	CH 045

Anlage
Annexe 7
Bijlage

313

Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen sowie von Reisen zur Fortbildung oder Ausbildung

Bezug: Mein Erlaß vom 10. Februar 1975 (StAnz. S. 641)

Zur Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen sowie von Reisen zur Fortbildung oder Ausbildung ergeht für die nachgeordneten Dienststellen meines Geschäftsbereichs — ausgenommen ist der Geschäftsbereich der Regierungspräsidenten — folgende Regelung:

1. Dienstreisen und Dienstgänge bedürfen grundsätzlich der Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 2 und 3 HRKG). Entsprechendes gilt für Reisen zur Fortbildung und zur Ausbildung. Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft auf andere Weise nicht erledigt werden kann und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
Die Anordnung oder Genehmigung ist grundsätzlich schriftlich und vor Antritt der Reise zu erteilen. Sie kann auch allgemein erteilt werden; dabei ist die Genehmigung hinsichtlich des örtlichen Bereichs festzulegen.
2. Als allgemein angeordnet oder genehmigt gelten
 - 2.1 für die Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Dienststellen
 - a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen und Dienstgänge,
 - b) Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik (einschließlich des Landes Berlin), bis zur Dauer von fünf Tagen,
 - 2.2 für die Leiter von Dienststellen, die dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz unmittelbar nachgeordnet sind,
Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks (Dienstbezirks, Dienstbereichs) und Dienstgänge,
 - 2.3 für Forstbetriebsbeamte und Funktionsbeamte bei den Forstämtern
Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb ihres Dienstbereichs.
3. Die Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sind befugt, für Bedienstete ihres Geschäftsbereichs
 - a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen und Dienstgänge,
 - b) Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen aber innerhalb der Bundesrepublik (einschließlich des Landes Berlin) allgemein oder im Einzelfall anzuordnen oder zu genehmigen. Die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen von mehr als fünf Tagen bedarf meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

dem Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung, der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof und

der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,

c) den Behörden und Dienststellen, die den unter Buchst. a aufgeführten Behörden unmittelbar nachgeordnet sind, soweit ihnen die Haushaltsmittel für Tit. 443 03 zur Bewirtschaftung zugewiesen werden (vgl. Nr. 8.1 Satz 2 a. a. O.)

2. Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt wird die Befugnis nach Nr. 1 auch für die Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

3. Mein Erlaß vom 16. Dezember 1980 wird aufgehoben.

4. Dieser Erlaß tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 8. März 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I A 3 — 13 b — 1368/85
— Gült.-Verz. 3234 —

StAnz. 13/1985 S. 639

312

Zuständigkeiten für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 77)

1. Auf Grund der Nr. 8.1 Satz 1 des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 5. Oktober 1979 (StAnz. S. 2043) wird den nachstehend aufgeführten Behörden und Dienststellen für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Anträge auf Gewährung von Fahrkostenzuschüssen zu entscheiden:
 - a) den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und
den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz, soweit unter Buchst. c nichts anderes bestimmt ist.
 - b) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
der Hessischen Landesforstschule,
der Verwaltung der Staatsweingüter,

4. Die Leiter der dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sind befugt, für Bedienstete ihrer Dienststelle Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb ihres Amtsbezirks (Dienstbezirks, Dienstbereichs) allgemein oder im Einzelfall anzuordnen oder zu genehmigen.
5. Die Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sind befugt, Bediensteten ihres Geschäftsbereichs Fortbildungsreisen, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 2 und 3 HRKG), sowie Auslandsreisen anzuordnen oder zu genehmigen.
6. Auslandsdienstreisen, Auslandsfortbildungsreisen sowie Inlandsreisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 4 HRKG), werden von mir angeordnet oder genehmigt.
7. Nrn. 2.1 und 2.2 gelten bei Abwesenheit des Leiters der Dienststelle auch für dessen Vertreter.
8. Für Dienstreisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen oder Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gilt die allgemeine Anordnung oder Genehmigung nach Nrn. 2.1 und 2.2 nicht.
9. Die Dienststellenleiter können die ihnen zustehende Befugnis zur Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Auslandsreisen auf andere Bedienstete ihrer Dienststelle übertragen.
10. Mein Erlaß vom 10. Februar 1975 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 12. März 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I A 4/I A 3 — 13 b 02 — 1370/85
— Gült.-Verz. 3232 —
StAnz. 13/1985 S. 639

314

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Bad Camberg/Stadtteil Dombach, Landkreis Limburg-Weilburg

Hiermit bestimme ich gemäß § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) den Regierungspräsidenten in Gießen auch insoweit zur zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Dombach der Stadt Bad Camberg, als die Weitere Schutzzone in die Gemarkung Riedelbach der Gemeinde Weilrod des Hochtaunuskreises in den Regierungsbezirk Darmstadt hineinragt.

Wiesbaden, 13. März 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I C 2 — 79 b 06.15 — 1505/85
StAnz. 13/1985 S. 640

315

Zuständigkeiten nach den Vorschubrichtlinien im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Auf Grund der Nr. 5 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschubrichtlinien — VR) vom 10. Mai 1978 (StAnz. S. 1075) wird bestimmt:

1. Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
der Verwaltung der Staatsweingüter,
der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
der Hessischen Landesforstschule,
dem Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung,

der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof und der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfung in der Tierzucht

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Vorschubanträge der Beamten, Angestellten und Arbeiter (mit Ausnahme der Waldarbeiter des Landes) zu entscheiden, soweit in Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Befugnis nach Nr. 1 wird der Hessischen Landesanstalt für Umwelt auch für die Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.
3. Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach Nr. 1 dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorbehalten.
4. Die Anordnung über Zuständigkeiten nach den Vorschubrichtlinien im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 14. 6. 1978 — I A 3 — 12 g — 1159/78 — (n. v.) wird aufgehoben.
5. Dieser Erlaß tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, 8. März 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I A 3 — 12 g — 1370/85
— Gült.-Verz. 3220 —
StAnz. 13/1985 S. 640

316

Flurbereinigung Karben-Kloppenheim, Wetteraukreis

Vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden ist am 19. Februar 1985 nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 13. März 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Hanau
(Karben-Kloppenheim) — 1460/85
StAnz. 13/1985 S. 640

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Kloppenheim, Okarben und Groß-Karben der Stadt Karben, Wetteraukreis, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 112 ha worin eine Waldfläche von ca. 1 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Karben-Kloppenheim, Wetteraukreis“
mit dem Sitz in Karben.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6450 Hanau, Freiheitsplatz 2—4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

*) hier nicht veröffentlicht

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - wenn Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Karben öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung in Karben, Stadtteil Klein-Karben, Rathausstr. 35, Zimmer 10, 1. Stock, zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 19. Februar 1985

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**
— Abteilung Landentwicklung —
332 — F 874 Karben-Kloppenheim
1429/85

StAnz. 13/1985 S. 640

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß
von Karben/Kloppenheim

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsbeit Karben/Kloppenheim gehörenden Grundstücke

Gemarkung Kloppenheim:

Flur 1 die Flurstücke 1/1, 1/2, 2, 3/1, 3/2, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 28, 30/1, 31, 32/3, 32/4, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 43/3, 44/1, 44/2, 44/3, 53/1, 53/2, 54, 107/2, 107/3, 109, 164/3, 168/1, 185/1, 186/4, 187/3, 191, 192, 193/1, 195, 196/1, 197, 198, 199, 200/1, 203, 204, 215/3, 216

Flur 2 das Flurstück 113

Flur 7 die Flurstücke 114/1, 115, 116, 117, 118/3, 118/6, 118/7, 119, 120/1, 120/2, 121, 122, 123, 124/1, 124/5, 124/15, 124/16, 124/17, 124/18, 124/19, 124/20, 124/21, 124/22, 124/23, 124/24, 124/25, 124/26, 124/27, 130, 131, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142/1, 143/1, 145, 146/1, 146/2, 151, 152, 153, 159/1, 160, 161, 162, 163, 164, 165/3, 165/4, 165/5, 165/6, 166/1, 166/2, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 194, 195/1, 224/4, 229/7, 229/8, 229/9, 252, 253/1, 253/2, 254, 255, 256, 258/1, 267, 268, 269, 275, 309

Gemarkung Groß-Karben:

Flur 2 die Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7/4, 7/5, 7/6, 8/1, 195/2, 195/4, 200, 224/1, 225, 226/1, 226/2, 227/1, 227/2, 227/3, 228/3, 228/4, 229, 230, 236/1, 237/1, 237/2, 238/4, 239, 240/3

Gemarkung Okarben:

Flur 1 die Flurstücke 329/2, 329/3, 468/2

Flur 8 die Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 33/1, 34/4, 34/6, 34/9, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 66, 67, 69/1, 71, 72, 73/1, 74/1, 78/6

Flur 10 die Flurstücke 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 3/3, 4/1, 5, 6, 7, 8/3, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30/1, 31, 32, 33, 34, 35/4, 35/5, 35/6, 36/1, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 37/3, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/2, 48/3, 48/4, 49/2, 49/3, 49/4, 50/5, 50/6, 50/7, 51/1, 55, 56, 57, 58/1, 59/1, 60/1, 63, 64/6, 64/16, 64/17, 67/6, 68, 69, 70, 71/8, 71/10, 71/11, 71/12, 71/13, 71/14, 71/15, 71/16, 71/17, 71/18, 72/2, 73/1, 73/2, 73/3, 74, 75, 76/1, 77, 78/4

Flur 11 die Flurstücke 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 62/3, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 70, 72, 73

Flur 12 die Flurstücke 57, 58

317

Flurbereinigung Reichelsheim-Heuchelheim/Weckesheim, Wetteraukreis

Vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden ist am 28. Februar 1985 nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 13. März 1985

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Gießen (Reichelsheim)
— 1646/85

StAnz. 13/1985 S. 641

Flurbereinigungsbeschluß

- Auf Grund der §§ 4 und 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Heuchelheim und Weckesheim die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 514 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Reichelsheim-Heuchelheim/Weckesheim“ mit dem Sitz in Reichelsheim, Wetteraukreis. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Ostanlage 47, 6300 Gießen (Flurbereinigungsbehörde), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:
 - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, ins-

*) hier nicht veröffentlicht

besondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu Ziffern 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Ziffer 5.3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen nach § 85 Nr. 5 FlurbG Holzschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.
7. Sind Holzschläge entgegen der Vorschrift zu Ziffer 6 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.
8. Wer den Vorschriften zu Ziffern 5.2, 5.3 oder 6 zuwiderhandelt, handelt nach § 154 FlurbG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.
9. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Reichelsheim und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten/Gemeinden Echzell, Wölfersheim, Florstadt und Friedberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen Reichelsheim, Echzell, Wölfersheim, Florstadt und Friedberg zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 28. Februar 1985

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
F 873 — Reichelsheim-Heuchelheim/
Weckesheim 2095/85

Anlage 1

Flurbereinigungsbeschluß Reichelsheim — Heuchelheim — Weckesheim

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Heuchelheim:

Flur 1 Flurstücke 122—138, 139/1, 140—175, 176/1, 176/2, 176/3, 176/4, 176/5, 176/6, 176/7, 177—183, 205, 207/1, 208, 209, 210/1, 210/2, 211, 212/2, 212/3, 212/4, 212/6, 213—216, 217/1, 218/1, 219—241, 249, 252/1, 253—259, 263, 264, 266, 267, 268/1, 270, 277/1, 277/2, 332/1, 339, 340

Flur 2 Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 3—6, 10, 11/1, 12/1, 13/1, 13/2

Flur 3 Flurstücke 1/1, 1/2, 2—5, 6/2, 7/1, 8—15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 17—33, 34/1, 34/2, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 41/5, 41/10, 41/11, 42/1, 42/2, 43, 44, 45/3, 45/4, 46/1, 47—51, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 60/1, 65/3, 65/4, 66—69, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 71/4, 72/2, 73/1, 74/1, 76—79, 80/1, 81/1, 82/1, 83/3, 85/1, 86/1, 86/3, 87/1, 87/3, 87/4, 89, 90

Flur 4 Flurstücke 1/1, 1/6, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/2, 12, 13, 15/1, 17, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 25—36, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 40/1, 41, 42/1, 44—47, 49/1, 50/4, 51—56, 57/1, 59/1, 62/1, 63/1, 65/1, 66—70, 71/1, 71/2, 71/6, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 73—78, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81, 82/2, 82/3, 83—90, 91/1, 91/2, 92—96, 98/2, 99/1, 100, 101/1, 102/1, 103—105, 108, 110, 113—116, 117/2, 117/3, 117/4

Gemarkung Weckesheim:

Flur 1 Flurstücke 200/1, 200/2, 201—204, 205/1, 205/2, 205/3, 205/5, 205/6, 205/7, 206—218, 219/1, 220/1, 221—230, 231/1, 231/2, 231/3, 232—234, 235/1, 235/2, 236—260, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263—265, 266/1, 266/2, 267—299, 300/1, 300/2, 301—308, 309/1, 309/2, 310—314, 315/1, 315/2, 315/3, 316—323, 325, 326, 327/1, 386/1, 387—409, 414—419

- Flur 2 Flurstücke 1—4, 5/1, 5/2, 6—8, 9/1, 9/2, 10—12, 13/8, 18—19, 21/1, 22/1, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 26—80, 81/1, 81/2, 85—90, 92, 94—108
- Flur 3 Flurstücke 1—9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12—19, 20/1, 20/2, 22/1, 22/2, 24—29, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 31—36, 37/1, 38/1, 39—41, 42/1, 42/2, 42/3, 43—68, 69/1, 69/2, 70, 71, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 75/2, 76, 77/1, 77/2, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 78/1, 81—86, 87/1, 87/2, 88—97, 98/1, 98/2, 98/3, 99—124, 125/1, 125/2, 126—139
- Flur 4 Flurstücke 1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 2, 3, 4/1, 4/2, 5—14, 17/2, 17/3, 23/1, 24/1, 27, 28/1, 28/2, 29—35, 36/3, 36/4, 37/3, 37/4, 38/1, 39/1, 45/2, 47, 51/1, 54/1, 58/3, 65/1, 66, 67/1, 67/2, 68/2, 68/3, 69/1, 69/2, 71/4, 71/6, 71/8, 71/10, 71/12, 71/14, 71/16, 71/18, 71/20, 71/22, 71/24, 71/26, 71/28, 72/11, 72/14, 72/16, 72/18, 72/20, 72/22, 72/24, 72/26, 72/28, 72/30, 77/9, 77/11, 77/13, 103, 104, 105/1, 105/2, 105/3, 108—115, 116/2, 118/1, 119—121
- Flur 5 Flurstücke 44/1, 46/1, 51/1, 62/1, 64—66, 71/1, 72, 73, 74/1, 76—78, 79/3, 79/7, 79/8, 79/9, 80, 81/1, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 83, 84, 85/1, 87, 88/1, 90—100, 101/1, 101/2, 101/3, 103/1, 105/1, 105/2, 106—119, 120/1, 120/2, 121—124, 143/3, 144—146, 147/1, 148/1, 149, 150/1, 151/1, 151/2, 151/3, 151/4, 152/1, 152/2, 153—156, 157/2, 158/1, 159/1, 160, 161/1, 165—170, 171/1, 173
- Flur 6 Flurstücke 22—24, 25/1, 27—29, 30/1, 30/2, 31—33, 34/1, 35/1, 36—38, 40/3, 40/4, 41/2, 44/1, 50, 54/1, 55/2, 58/1, 62, 63, 68/1, 73—77, 78/1, 78/2, 79, 80, 82/1, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 84, 85, 86/1, 88, 90/1, 92/1, 94/1, 95/3, 98/1, 99, 100, 104/1, 105/1, 110/1, 111—116, 118/2, 119—125, 127/1, 129/1, 131/1, 132—134, 136/1, 137/1, 140—142, 143/1, 144, 145, 147/1, 148, 149/1, 149/2, 149/3, 150/1
- Flur 7 Flurstücke 3/1, 4/1, 4/2, 4/3, 5/1, 5/2, 5/3, 6—8, 9/1, 14/1, 15—17, 22/1, 26/1, 28—30, 35/2, 35/3, 38/1, 41/1, 44/1, 47/1, 49/1, 50/3, 50/7, 50/10, 50/11, 52/1, 53/1, 53/3, 53/4, 54, 55/1, 61—65, 66/1, 66/4, 67/3, 67/4, 68/1, 81/2, 68/3, 69/1, 69/2, 70, 72—74, 76, 77/1, 77/3, 78/1, 79, 80, 85/1, 82—85, 87/1, 88—92
- Flur 8 Flurstücke 1/1, 3—6, 7/1, 7/2, 7/3, 8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 10—27, 28/1, 28/2, 29—32, 33/1, 33/2, 34—44, 45/1, 45/2, 46—53, 54/1, 54/2, 55, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 57/1, 57/2, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63/1, 64/1, 65—75

318

Flurbereinigung Neuenstein-Aua, Flurbereinigung Neuenstein-Obergeis

Vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden ist am 19. Februar 1985 nachstehender Änderungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 13. März 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II B 6 — LK.50.0 Hersfeld
(Neuenstein-Aua) — 1465/85
StAnz. 13/1985 S. 642

3. Änderungsbeschluß Neuenstein-Aua — F 760 — zugleich

1. Änderungsbeschluß Neuenstein-Obergeis — F 807 —

In dem Flurbereinigungsverfahren Neuenstein-Aua — F 760 — und im Flurbereinigungsverfahren Neuenstein-Obergeis — F 807 — im Kreis Hersfeld-Rotenburg werden auf Grund des § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547)

der Flurbereinigungsbeschluß von Neuenstein-Aua vom 21. März 1979 (StAnz. S. 894),

der 1. Änderungsbeschluß von Neuenstein-Aua vom 1. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 79),

der 2. Änderungsbeschluß von Neuenstein-Aua vom 3. August 1983 (n. v.)

und der Flurbereinigungsbeschluß von Neuenstein-Obergeis vom 29. Mai 1984 (StAnz. S. 1399)

wie folgt geändert:

1. Aus dem Flurbereinigungsverfahren Neuenstein-Aua werden ausgeschlossen

und zugleich

in das Flurbereinigungsverfahren Neuenstein-Obergeis zugezogen:

Gemarkung Aua

- Flur 1 Flurstücke 2/5 und 34;
- Flur 2 Flurstücke 1 bis 7, 8/1, 12/1, 14 bis 18, 91, 108, 109/3, 110 bis 114, 115/2, 118, 137, 138, 139 und 117/2;
- Flur 9 Flurstücke 1 und 2/2;

Gemarkung Obergeis

- Flur 1 Flurstücke 6/1, 7, 76/1, 76/2, 232/76, 233/76, 78, 79, 82/1, 84, 85, 166/86, 167/86, 87 bis 99, 125 bis 128, 136, 137/1, 141, 142, 240/143, 144, 145/1, 146, 147, 246/158 und 160;
- Flur 2 Flurstücke 15, 16/1, 16/2, 294/16, 295/16, 296/16, 299/16 bis 304/16, 17/4, 17/5, 17/12 bis 17/15, 289/17, 290/17, 34/1, 35/1, 35/2, 36/2, 36/6 bis 36/9, 36/12, 38/1, 38/2, 39/4, 43, 44, 46/1, 48/1, 50/1, 51, 53/7, 54/2 bis 54/5, 56/1, 57/3, 58/2, 59/2, 61, 62/1, 63 bis 71, 255/72 bis 260/72, 73, 74, 75, 76/1, 108, 109, 110, 111/1, 114/1, 117 bis 120, 126 bis 128, 129/1, 129/2, 129/3, 130, 131, 133/3, 135/2, 137 bis 141, 142/1, 142/2, 143/2, 143/3, 143/4, 145/2, 145/3, 145/6, 145/7, 147/5, 147/8, 147/9, 147/11, 147/12, 149/2, 149/3, 149/7 bis 149/12, 149/15, 149/16, 149/17, 149/19, 151, 153/1, 153/2, 154/1, 155/5, 156/6, 161 bis 164, 330/179, 331/179, 332/180, 181/5, 183/4 bis 183/7, 183/9 bis 183/16, 184/2, 185/1, 340/187, 365/187, 341/188, 366/188, 189 bis 197, 201/1, 201/2, 202, 273/203 bis 276/203, 371/203, 372/203, 373/203, 323/207, 208/1, 208/4, 210/45, 210/46, 210/48, 210/49, 210/50, 211/1, 211/2, 212/1, 212/2, 212/3, 367/212, 213, 356/214, 369/214, 370/215, 215/1, 216, 217/1, 218/4, 219/9, 220/1, 221/9, 221/12, 221/13, 221/14, 222/1, 223/5, 224/13, 224/14, 224/15, 225, 226, 359/233, 233/6, 234/3, 235/16, 236/12, 237/8, 238, 239 und 240;
- Flur 12 Flurstücke 5 bis 15, 16/1, 16/2, 17, 78/18, 79/18, 36 bis 39, 40/1, 41/1, 42/1, 42/2, 42/3, 82/43, 83/43, 44 bis 53, 54/2, 55, 57/3, 63/3 bis 63/8, 64/1, 64/2, 65, 66/3 bis 66/16, 67, 69, 70, 71/1, 71/2, 72, 73, 76 und 77;

Flur 13 Flurstücke 1 bis 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9 bis 16, 18, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29, 30, 31/21, 31/23, 39, 40, 41, 42/1, 67/43, 43/1 bis 43/13, 44/1, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 46/3, 47/1, 48, 49/1 bis 49/4, 50, 51, 52, 53/1, 55/1 bis 55/12, 55/16 bis 55/31, 57/1, 57/2, 57/3, 58/1, 58/5, 59/4, 59/5, 59/6, 60/1 bis 60/5, 62/4, 64, 65/1, 65/2 und 66;

zusammen: 187,2401 ha; davon ca. 49 ha Wald.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluß nicht ein.
3. Das Flurbereinigungsgebiet von Neuenstein-Aua wird um ca. 187 ha kleiner (davon 49 ha Wald) und umfaßt künftig 344 ha (davon 50 ha Wald).
Das Flurbereinigungsgebiet von Neuenstein-Obergeis wird ca. 187 ha größer (davon 49 ha Wald) und umfaßt künftig 1 461 ha (davon 849 ha Wald).
4. Nach § 14 FlurbG angemeldete Rechte werden aus der Flurbereinigung Neuenstein-Aua in die Flurbereinigung Neuenstein-Obergeis übertragen.
5. Unverändert erforderlich bleibt die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung in Bad Hersfeld zur Veränderung nach § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG, wie in den o. g. Beschlüssen veröffentlicht.
6. Der entscheidende Teil dieser Änderungsbeschlüsse wird in der Gemeinde Neuenstein und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Kirchheim und Ludwigsau öffentlich bekanntgemacht.
Gleichzeitig wird dieser Änderungsbeschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Neuenstein und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Ludwigsau und Kirchheim 2 zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 19. Februar 1985

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
— Abteilung Landentwicklung —
F 760 Neuenstein-Aua — 1853/85
F 807 Neuenstein-Obergeis

319

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten

beim Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum Regierungsberrät Regierungsrat (BaL) Joachim Diehl (1. 4. 85);

Bonn, 19. März 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Der Bevollmächtigte
des Landes Hessen beim Bund
Z — 453/85

StAnz. 13/1985 S. 643

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zum Kriminalkommissar Kriminalhauptmeister (BaL) Holger Ewe (8. 3. 85);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Hans Diedrich Schnelle, Reinhold Schilling, Polizeiobermeister Alwin Staab (sämtlich 28. 2. 85);

Frankfurt am Main, 12./15. März 1985

Der Polizeipräsident
P III/22 — 8 b 22 —
P III/1 1

StAnz. 13/1985 S. 643

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Ministerium

ernannt:

zum Ministerialdirigenten Leitender Ministerialrat (BaL) Peter Knauer (31. 10. 84);

zum Regierungsdirektor Regierungsberrät (BaL) Dr. Karl Heinrich Burk (1. 10. 84);

zu Regierungsberräten die Regierungsräte (BaL) Gerd Bildau, Karl Heinz Jung (beide 1. 10. 84);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Horst Götz (1. 10. 84);

zur Amtsrätin Amtmann (BaL) Gabriele Wegner (1. 10. 84);

zur Oberinspektorin Inspektorin (BaP) Ute Passauer (1. 10. 84);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Gerhard Ilnitzky (30. 9. 84);

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zur Studiendirektorin am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung Oberstudienrätin (BaL) Dagmar Giese (19. 11. 84);

zum Studiendirektor als Leiter eines Fachbereichs am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung Oberstudienrat (BaL) Gerhard Keiner (20. 11. 84);

zum Regierungsberrät Regierungsrat (BaL) Fritz Tapella, Hessisches Institut für Lehrerfortbildung (1. 10. 84);

zur Oberstudienrätin am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung Studienrätin am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung (BaL) Sigrid Fey (1. 10. 84);

zum Studienrat am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung Lehrer (BaL) Dr. Friedrich Zimbrich (15. 10. 84);

zum Studienrat z. A. am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (BaP) Hans-Jürgen Lambrich (1. 11. 84);

zum Inspektor Inspektor z. A. (BaP) Ralf Ortner, Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (1. 9. 84).

Wiesbaden, 11. März 1985

Der Hessische Kultusminister
I B 1.3 — 050/35 — 329

beim Regierungspräsidenten in Kassel

in Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II

ernannt:

zum Oberstudiendirektor als Leiter eines Oberstufengymnasiums mit mindestens 2 Schultypen Studiendirektor (BaL) Erich Schäfer, Bad Hersfeld (13. 11. 84);

zu Studienrätinnen (BaL) die Studienrätinnen z. A. (BaP) Thomas Noll, Fulda (14. 11. 84), Renate Schütt-Möller, Schwalmstadt (29. 11. 84), Peter Schinzel, Gudensberg (5. 12. 84), Ulrich Hofschulz, Kassel (15. 12. 84), Birgit Horn-Gerhold, Kaufungen (19. 12. 84), Dr. Gundula Helmert, Kassel (17. 1. 85), Ina Eberle, Felsberg (22. 1. 85), Barbara Kolb, Bad Hersfeld, Ingrid Hübl, Ingrid Obermann, beide Frankenberg, Heinrich Przegendza, Korbach, Renate Heider-Braun, Romana Hildebrandt, Dr. Jürgen Vaupel, Klaus Ohlenbusch, Juliane Mittag, Waldemar Lenze, Gerhard Lambert, Friedhelm Wende, Brigitte Maul, Heike Lühmann, Ursula Hintz, Roswitha Georg, Walter Waldrich, Ursula Kemmler, sämtlich Kassel, Horst Lang, Bad Wildungen, Reinhard Widers, Arolsen, Iris Graul, Hilders, Wolfgang Reus, Fulda, Gerhard Vater, Schenklingfeld, Astrid Rotermund-Wagner, Gabriele Apell, beide Homberg, Karl Kruhm, Eschwege, Rolf Spaltenstein, Großalmerode, Sigrid Runge, Witzenhausen, Horst Haase, Melsungen, Rosemarie Staudenmaier, Fritzlar, Sigrid Wagner-Dorka, Edertal, Christiane Schmidt, Heringen, Cornelia Caspritz, Neukirchen, Ingeborg Tomas, Hofgeismar (sämtlich 1. 2. 85), Martina Kumerics, Hünfeld, Wolfgang Bustorf, Willingen (beide 4. 2. 85), Jürgen Soose, Frankenberg (7. 2. 85), Bernd Becker, Neukirchen (11. 2. 85), Petra Gerling, Felsberg (20. 2. 85);

zum Studienrat Studienrat im Kirchendienst (BaL) Gerhard Fritz, Fulda (1. 2. 85);

zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Christine Canisius, Eschwege (19. 1. 85);

zum Studienrat Studienrat z. A. (BaP) Robert Gassner, Korbach (30. 11. 84);

zu Studienrätinnen (BaP) die Bewerberinnen Heike Gräb, Peter Riehl, beide Kassel, Gudrun Frisch, Homberg, Bernd Schmitt, Eschwege (sämtlich 1. 2. 85), Edeltraud Quell, Bieberstein (4. 2. 85), Martina Ernst, Neukirchen (8. 2. 85), Andreas Kupka, Homberg (9. 2. 85);

zum Studienrat z. A. (BaP) Angestellter Hans-Joachim Böhme-Gingold (16. 11. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Klaus Werner, Hofgeismar (19. 12. 84), Hans-Ulrich Brand, Ulrich Eckhardt, beide Bad Hersfeld, Robert Gassner, Korbach, Wolfgang Schnellenpfeil, Fritzlar (sämtlich 1. 2. 85), Manfred Schleicher Korbach (4. 2. 85);

versetzt:

von Niedersachsen Studienrätin (BaL) Mechthild Reimer, Fulda (1. 2. 85); nach Niedersachsen Studienrat (BaL) Lothar Ramb, Homberg (1. 2. 85);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte Gerhard Uhl, Kassel (31. 12. 84), Gustav Weber, Fulda, Realschullehrer Waldemar Leinhos, Kassel (beide 31. 1. 85);

entlassen:

der/die Studienreferendarinnen (BaW) Ina Feuerherdt, Kassel (16. 11. 84), Günter Warnke (3. 12. 84), Renate Schöll, Kassel (14. 12. 84), Jutta Hesse-Vogel, Kassel (31. 1. 85);

verstorben:

Oberstudienrätin Hella Spies, Kassel (21. 12. 84).

in beruflichen Schulen

ernannt:

zum Oberstudiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Friedhelm König, Frankenberg (28. 11. 84);

zum Studiendirektor Oberstudienrat (BaL) Helmut Klein, Kassel (29. 11. 84);

zu Studienrätinnen (BaL) Studienräte/innen z. A. (BaP) Heinrich Müller, Bebra, Karin Mand, Fritzlar, Jürgen Merle, Walter Born, Kurt Frank, sämtlich Kassel, Rainer Schunke, Veronika Pöhl, beide Fulda, Wolfgang Lehmann, Schwalmstadt, Gerd Semmler, Witzenhausen, Werner Holland-Jopp, Korbach (sämtlich 1. 2. 85), Angelika Voss, Korbach (3. 2. 85), Karin Allmeroth, Bebra (28. 2. 85);

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL) Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Brigitta Richter, Fulda (1. 2. 85);

zum Sonderschullehrer (BaL) Sonderschullehrer z. A. (BaP) Kristian Kühn, Kassel (1. 1. 85);

zu Studienrätinnen die Studienräte z. A. (BaP) Dr. Rudolf Drexler, Fulda (18. 12. 84), Wolfgang Tölch, Fulda (14. 1. 85), Karl Gottbehüt, Bebra (1. 2. 85);

zu Studienrätinnen (BaP) die Bewerberinnen Horst Pfau, Christian Schortmann, Birgit Hufnagel, sämtlich Fulda, Ulrike Müller, Stefan Hubert Hohmann, Arno Koch, Bernd Winkler, Rudolf Haiss, Carola Foeth, Bernd Richter, Christine Bernitt, Ingrid Preßler, Ulrike Schink, Werner Kühnel, Günther Wilmlink, Kay Stampa, sämtlich Kassel, Marlies Fritsch, Henning Töpser, Karl-Heinz Linow, Peter Trietsch, sämtlich Korbach, Hans Kurzawa, Witzenhausen, Hans-Peter Bär, Eschwege, Klaus Kreuter, Hofgeismar, Lotte Schüler, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 2. 85), Maria-Anna Seng, Fritzlar (5. 2. 85), Jürgen Schröter, Korbach (14. 2. 85);

zu Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) die Fachlehrerinnen (BaW) Birgit Licht, Fulda, Ute Fischer, Bebra, Christa Rivas Garay, Korbach, Renate Hartwig, Eschwege (sämtlich 1. 12. 84), Wolfgang Benndorf, Fulda, Siegfert Gutermuth, Hofgeismar, Thomas Urner, Annemarie Wolf, beide Fritzlar, Ingrid Hülsbeck, Dieter Petersohn, Harald Eisenacher, sämtlich Kassel, Jürgen Rimbach, Melsungen (sämtlich 1. 2. 85);

zu Fachlehrerinnen (BaW) die Bewerberinnen Astrid Harle, Bad Hersfeld, Joachim Röse, Gerfried Goßmann, beide Kassel, Edith Knauff, Schwalmstadt (sämtlich 1. 2. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Bernd Rothauge, Hans Plaumann, beide Kassel, Klaus Heinrich Kuhley, Achim Brandenburg, beide Fulda, Bernd Kraiger, Eschwege (sämtlich 1. 2. 85), Edgar Schneider, Korbach (5. 2. 85);

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP) Traudl Haas, Schwalmstadt (8. 2. 85);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor Otto Hubatschek, Bad Hersfeld (31. 1. 85), Oberstudienrat Horst Bernhardt, Bad Wildungen (31. 1. 85), Fachlehrerin Hedwig Frick, Fulda (31. 10. 84), die Fachoberlehrerinnen Gisela Heimke, Lydia Wrede, beide Kassel (beide 30. 11. 84), Fachlehrer Diethelm Kuhlmann, Fritzlar (31. 1. 85);

entlassen:

die Studienreferendarinnen (BaW) Karl-Heinz Abraham, Kassel (7. 12. 84), Gerhard Spaller, Fulda (31. 12. 84), Gabriele Göbel-Wachowitz, Kassel (31. 1. 85), Michael Ullrich, Kassel (20. 2. 85);

verstorben:

Oberstudienrat Gotthard Herold, Kassel (21. 1. 85).

Kassel, 28. Februar 1985

Der Regierungspräsident
23 a — 8 b 28 B

StAnz. 13/1985 S. 643

320

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigung der „Erich und Maria Russell-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 28. November 1984 errichtete „Erich und Maria Russell-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 22. Februar 1985 genehmigt.

Darmstadt, 14. März 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (15) — 210
StAnz. 13/1985 S. 645

321

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. März 1985

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes

vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Bad Camberg mit Ausnahme der Stadtteile Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges aus Anlaß des Bad Camberger Frühjahrsmarktes am 21. April 1985 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. April 1985 in Kraft.

Gießen, 12. März 1985

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 13/1985 S. 645

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Loseblattsammlung und Kommentar. Von Ministerialdirektor a. D. Ottheinz Scheuring und Helmut Lang, stellvertr. Geschäftsführer des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern, unter Mitarbeit von Regierungsrat z. A. Michael Scheuring, 63. und 64. Erg.Liefg. zur 1. Aufl., 11. und 12. Erg.Liefg., zur 7. Aufl., 220 bzw. 170 S., 51,70 bzw. 44,— DM; Gesamtwerk, 2402 S., 4 Sammelordner, 158,50 DM.

Die beiden jüngst erschienenen Ergänzungslieferungen sind Anlaß, erneut auf den bewährten Standardkommentar zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe aufmerksam zu machen.

Die Ergänzungslieferungen, denen auch ein neues Stichwortverzeichnis beigegeben ist, enthalten u. a.

- überarbeitete und neu (übersichtlicher) gegliederte Vorbemerkungen zu den §§ 50 bis 54 BMT-G (Kündigungsvorschriften) und die überarbeiteten Erläuterungen zu den §§ 50 bis 53 BMT-G,
- die neugefaßten Durchführungshinweise der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zum Mutterschutzgesetz,
- Die Einarbeitung des 31. Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G vom 31. August 1984 (dieser Ergänzungstarifvertrag enthält die Vereinbarung der Tarifvertragsparteien über das Ruhen des Arbeitsverhältnisses bei der Bewilligung einer Zeitrrente und die sich daraus ergebenden Folgeänderungen).

Die Einarbeitung der Ergebnisse der Lohnrunde 1984 ist für die nächste Ergänzungslieferung angekündigt. Zur Vorabinformation der Bezieher ist aber bereits ein besonderes Hinweisblatt mit den wichtigsten Daten und Tabellen beigelegt.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Der Band ist durch eine detaillierte Gliederung, reichliche Übersichten und umfangreiche Register sehr benutzerfreundlich gehalten. Entsprechend dem Aufpruch des Verfassers zu freimütiger Kritik erlaubt sich der Rezensent folgende Hinweise: Im Überblick „Organisation der Regionalplanung“ erläutert der Verfasser die Zusammensetzung der Regionalen Planungsversammlung nach hessischem Recht wie folgt: „Mitglieder: kreisfreie Städte und Landkreise, die ganz oder teilweise im Gebiet der Region liegen“. Mitglieder sind jedoch nicht die kreisfreien Städte usw. (von denen im übrigen keine(r) nur teilweise im Regierungsbezirk liegt), sondern Angehörige ihrer Organe. Unter Randziffer 130 wird festgestellt, daß die Hessischen Fachpläne keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Sinne von § 5 Abs. 4 des Bundesraumordnungsgesetzes enthalten. Demgegenüber sei auf § 115 Abs. 5 des Hessischen Wassergesetzes verwiesen. Unter Ziffer 212 schließlich wird der nach Auffassung des Rezensenten untaugliche Versuch unternommen, die Abweichungsregelung im § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes so zu interpretieren, daß sie sich nicht auf Ziele, sondern auf nichtzielförmige Planinhalte beziehe. Dies mag einer Forderung aus § 5 Abs. 4 des Bundesraumordnungsgesetzes entsprechen. Nichtzielförmige Ausweisungen entfalten jedoch keine Bindungswirkung, so daß es insofern gar nicht der Zulassung einer Abweichung bedarf. Zu guter Letzt sei auf den Beispielsfall verwiesen. Unter II der 2. Fragestellung wird ausgeführt, die Ablehnung des fraglichen Bebauungsplanes durch den RP sei rechtmäßig, die Klage folglich unbegründet. Dies ist nicht nachvollziehbar, da zuvor festgestellt worden war, daß der anzuwendende GEP rechtswidrig sei und der RP dies lediglich wegen mangelnder Verwerfungskompetenz ignorieren müsse. Dem Verwaltungsgericht gegenüber wird man bei einer untergesetzlichen Rechtsnorm die Verwerfungskompetenz nicht absprechen können.

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Karl Ihmels

Raumordnungs- und Landesplanungsrecht. Von Wilfried Erbguth. (Studienreihe Wahlfach Bd. 9). 1983. XXXVI, 270 S., kart., 39,— DM. Carl Heymanns Verlag, 5000 Köln.

Der zu besprechende Band ist von dem Wunsch getragen, dem Raumplanungsrecht die Bedeutung zuzuerkennen, die es als Instrument zur Umweltsicherung haben könnte, wenn dies politisch gewollt wäre. Dabei geht der Verfasser offensichtlich davon aus, die Materie habe schon jetzt die wünschenswerte Bedeutung oder sei zumindest auf dem Wege dahin. Als Beleg verweist er unter anderem auf den Streit um die Anlage der Startbahn West, so als ob nicht gerade in dem Zusammenhang dem Luftverkehrsrecht Vorrang vor Raumplanung eingeräumt worden wäre. Dies tut indes der Qualität des Buches keinen Abbruch.

Einem vorangestellten Versuch dogmatischer Einordnung der staatlichen Handlungsform Planung (Randziffern 2—21) folgt als Teil 2 ein genereller Überblick über die landesplanungsrechtlichen Regelungen im einzelnen, nämlich Organisation, Instrumentarium, Raumordnungsberichte, Rechtschutzfragen (47—327). Teil 3 widmet sich unter der Überschrift „Rechtssystematische Problemstellungen“ einigen Schwerpunktfragen (328—375). Im Anhang schließlich folgt ein Beispielsfall mit Lösungen sowie ausgewählte Entscheidungen der (bislang noch spärlichen) Rechtsprechung (225—262).

Der erste Teil steht nicht unter dem Anspruch, Neues zu bieten. Er ist jedoch als lesbare Einführung für den Anfänger als besonders gelungen anzusehen.

Der zweite Teil demgegenüber — der zudem noch als grifffähiger Überblick für den eiligen Leser deklariert ist — dürfte den Anfänger insbesondere dann überfordern, wenn er gar noch eilig lesen sollte. Im Konflikt zwischen didaktischer Aufbereitung und vertiefender Darstellung hat sich der Autor für das letztgenannte Ziel entschieden. Gleichermäßen intensiv beschäftigt sich der Verfasser sodann mit der Abgrenzung einzelner Planungsarten, so z. B. auch zwischen Landesplanung und Bauleitplanung.

Einen Unterabschnitt schließlich widmet er dem Verhältnis von Landesplanung und Umweltschutz unter Einbeziehung einer geplanten EG-Regelung.

Der Beispielsfall schließlich ist sehr instruktiv. Das gleiche gilt für die abgedruckte Rechtsprechung.

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Loseblattsammlung und Kommentar. Von Alfred Breier, Min.-Dir. im Bundesministerium des Innern, Oberreg.Rat a. D. Sigmund Uttlinger, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Horst Hoffmann, Oberreg.Rat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. 84. Erg.Liefg. zur 1. bzw. 13. Erg.Liefg. zur 10. Aufl., 260 S. DIN A5, 65,— DM; Gesamtwerk, 3530 S., vier Plastikordner, 160,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt neben der laufenden Aktualisierung insbesondere den 52. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 31. August 1984 (insbesondere Einführung des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei Renten auf Zeit — § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT — mit Folgeänderungen; Änderung des § 62 Abs. 2 BAT); den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. August 1984 zum Zuwendungstarifvertrag (Teilzuwendung an Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 BAT infolge Gewährung einer Rente auf Zeit zum Ruhen gekommen ist — Folgeänderungen zum 52. Änderungstarifvertrag zum BAT), bei gleichzeitiger Überarbeitung der Erläuterungen zum Zuwendungstarifvertrag; die am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Änderungen der Versorgungstarifverträge (15. Änderungstarifvertrag vom 21. Februar 1984 zum Versorgungs-TV, 19. Änderungstarifvertrag vom 21. Februar 1984 zum VerTV-G); die Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch das 1. Änderungsgesetz vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277); Änderungen in der Sozialversicherung ab 1. Januar 1985 (Versicherungspflicht — und Beitragsbemessungsgrenzen, Änderung der Arbeitsentgelt- und der Sachbezugsverordnung).

Das Sachverzeichnis wurde auf den neuesten Stand gebracht. Darüber hinaus enthält die vorliegende Ergänzungslieferung eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergütungstarifverhandlungen (Einmalzahlung, Vergütungserhöhung in Höhe von 3,2 v. H. ab 1. Januar 1985, Urlaubserhöhung für 30 bis 40jährige Angestellte der Vergütungsgruppen IV b bis X bzw. Kr. IX bis Kr. I). Die für 1985 erstmals vorgesehene Arbeitszeitverkürzung von zwei Tagen für Angestellte ab dem 58. Lebensjahr soll ebenso wie die vollständigen Ergebnisse der Tarifverhandlungen in die nächste Ergänzungslieferung eingearbeitet werden.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 1985.

Amtmann Uwe Bauer

Das Staatsangehörigkeitsrecht von Amerika, Nord-, Süd-, Mittelamerika und Karibik. Von Dr. Hellmuth Hecker. 1984. 472 S., brosch., 118,— DM. Verlag für Landesamtswesen, 6000 Frankfurt am Main.

Hecker, Privatdozent an der Universität Hamburg und Mitarbeiter am dortigen Institut für Internationale Angelegenheiten, gehört zu den führenden lebenden Staatsangehörigkeitsrechtlern in Deutschland. Sein verdienstvolles Werk über das Staatsangehörigkeitsrecht in Amerika enthält alles notwendige Material, das für die Arbeit mit dem Staatsangehörigkeitsrecht der Staaten der „Neuen Welt“ in Frage kommt.

Der Band ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält neben einer Einführung und einem ausführlichen Abkürzungs- und Quellenverzeichnis Hinweise zur allgemeinen Literatur zum Staatsangehörigkeitsrecht Latein-Amerikas, die Unabhängigkeitsdaten der 35 Staaten Amerikas, eine Übersicht über die Staatsangehörigkeitsfragen betreffenden Staatsverträge und die Verfassungen der ehemaligen vereinigten zentralamerikanischen Staaten.

Der zweite Teil nimmt umfangmäßig den größten Raum ein. In alphabetisch geordneter Folge werden für die einzelnen Staaten Daten und Fundstellen der gesetzlichen Regelungen von Staatsangehörigkeitsfragen einschließlich der Verfassungen, die von dem betreffenden Staat ratifizierten Verträge sowie Urteile und Literatur zum Staatsangehörigkeitsrecht nachgewiesen. Im Anschluß an die Länderberichte wird in gleicher Weise das in den noch französischen, englischen, niederländischen und US-amerikanischen Kolonien geltende Staatsangehörigkeitsrecht dokumentiert.

Den Abschluß bildet im dritten Teil der Abdruck der in den einzelnen Staaten geltenden Staatsangehörigkeitsbestimmungen einschließlich der Verfassungen. Von den 52 Texten sind 21 in deutscher Übersetzung aufgeführt, die übrigen in der Originalsprache, d. h. Englisch, Spanisch, Französisch oder Niederländisch.

Während der zweite Teil insbesondere für den wissenschaftlich arbeitenden Staatsangehörigkeitsrechtler eine wahre Fundgrube darstellt, wird der dritte Teil vor allem auch dem Praktiker eine wertvolle Hilfe sein, wenn es um die Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts eines amerikanischen Staates geht.

Regierungsdirektor Wolfgang Hannappel

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des BSHG. Von Franz Lubber. Loseblatt-Kommentar, 97. und 98. Erg. Liefg., 59,— und 52,— DM; Gesamtwerk, 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Im bundesrechtlichen Teil der für Behinderte relevanten Vorschriften sind das AFG und das SchwBG mit ihren Ausführungsbestimmungen der neuen Rechtslage angepaßt, das Einkommensteuergesetz in der Bekanntmachung vom 24. 1. 1984 abgedruckt und das Landesrecht ist ergänzt worden. Von Interesse dürften z. B. die bayerischen Vergabegrundsätze der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ und der niedersächsische Erlaß über Nichtsehaftigkeit sein.

Ministerialrat a. D. Dr. Felix Rendschmidt

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. Carl Sartorius. Textsammlung. Loseblattwerk, Bd. I, 31. Erg. Liefg., 1984, rd. 550 S., 24,— DM; Gesamtwerk, rd. 3 320 S., Plastikordner, 58,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die Lieferung umfaßt den Zeitraum von November 1983 bis September 1984. Der Gesetzgeber hat in der zweiten Jahreshälfte 1984 seine anfängliche Zurückhaltung aufgegeben. Wesentliche Änderungen gab es auf sozialrechtlichem Gebiet, so vor allem beim Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil —, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Auf dem dienstrechtlichen Sektor waren das Beamtenrechtsrahmengesetz, das Beamtenversorgungsgesetz, das Bundesbeamtengesetz, die ErholungsurlaubsVO und das Soldatengesetz betroffen. Die weite Kreise ziehende Frage der Parteienfinanzierung fand in dem 35. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und in einer Änderung des Parteiengesetzes ihren Niederschlag; das Parteiengesetz wurde anschließend neu bekanntgemacht. Größere Änderungen erfuhr auch die Gewerbeordnung und die Handwerksordnung.

Neubekanntmachungen erfolgten zur MutterschutzVO, zur NeubaumietenVO, zur Zweiten BerechnungsVO und zur MusterungsVO.

Das Gesetz über Personalausweise wurde ebenfalls in Neufassung abgedruckt; im Vorwort weist der Verlag darauf hin, daß das Gesetz vom 26. Oktober 1984 das Inkrafttreten des Personalausweisgesetzes erneut auf unbestimmte Zeit verschoben hat.

Neu aufgenommen wurde die DurchführungsVO zu § 72 des Bundessozialhilfegesetzes.

Hessen in Geschichte und Gegenwart. Von Herbert Lilge. Durchgreifende Neubearbeitung. 1984, 15,80 DM. Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, 7000 Stuttgart.

Das erstmals im Jahr 1960 erschienene Werk ist nach einer umfangreichen Erweiterung im Jahr 1979 (vgl. die Besprechung in StAnz. 1979 S. 2535) erneut überarbeitet worden. Dies spricht für die ungebrochene Attraktivität einer Landeskunde, die in einzigartiger Weise Informationen über das Land Hessen mit einer Darstellung seiner geschichtlichen und politischen Entwicklung verbindet. Die bewährte Gliederung des Inhalts wurde beibehalten. Auch die neue Auflage bietet in knapper Form einen weitgespannten Überblick über wesentliche Bereiche des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Schwerpunkte der Aktualisierung können hier nur beispielhaft genannt werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Kapitel „Die politische Entwicklung im Spiegel der Landtagswahlsergebnisse“ und „Grundlinien der Politik“, in denen der Autor kenntnisreich und abgewogen im Urteil nun auch die Bedingungen und Auswirkungen der Landtagswahlen 1982 und 1983 beschreibt. In das Kapitel über die Geschichte des Landes wurden erstmals Abbildungen von Auftrufen und Veröffentlichungen aus den Jahren 1848, 1918 und 1945 aufgenommen.

Die übersichtliche Darstellung des Verwaltungsaufbaus in Hessen trägt den Änderungen Rechnung, die sich in den letzten Jahren durch die Errichtung eines dritten Regierungspräsidenten in Gießen, die Neuordnung der Regionalplanung und die Ausgliederung der Staatlichen Schulämter ergeben. Nicht der „Struwelpeter“, wohl aber sein Autor, der Frankfurter Arzt Dr. Heinrich Hoffmann, hat es verdient, neu in die Übersicht hessischer Beiträge zur deutschen Kultur aufgenommen zu werden.

Die Landkarten, Tabellen und Übersichten wurden auf den neuesten Stand gebracht und teilweise ergänzt. Sie steigern die Anschaulichkeit der Darstellung, ohne jedoch dem Werk den Charakter eines hessischen Datenhandbuchs zu geben. Erfreulicherweise konnte die ansprechende Gestaltung des Buches mit zahlreichen, auch neuen, Fotografien trotz des günstigen Preises bewahrt werden.

Nach wie vor wird das Buch ein reges Interesse finden bei allen, die sich über das Land Hessen informieren möchten oder nach einem Geschenk suchen, das geeignet ist, dem Land Hessen neue Freunde zu gewinnen. Wer sich so hat ansprechen lassen, wird auch bereit sein, den neugefaßten Hinweisen auf weiterführende Literatur zu folgen.

Regierungsdirektor Roland Eichholz

Neben den Rennstrecken. Die Motorsportorganisationen in Deutschland und der DMV. Von Wilhelm A. Weidlich. Geschäftsführer des DMV. 122 S., DIN A5, 26,— DM. Wirtschaftsverlag GmbH, 6200 Wiesbaden 1.

Wer den Titel des Buches „Neben den Rennstrecken“ wörtlich nimmt und eine ausführliche Berichterstattung über Geschehen und Treiben neben den Rennstrecken, an den Boxen oder im Fahrerlager erwartet, wird enttäuscht sein. Der Autor hat vielmehr versucht, die Räume auszuleuchten, die sich hinter den Kulissen abspielen, eben dann, wenn die Motoren stillstehen und die Aktiven von der Bildfläche verschwunden sind. Gemeint ist die gesamte Organisation des Motorsports in der Bundesrepublik Deutschland mit allen seinen Verbänden, Vereinen und Organisationen.

Keine andere Sportart in Deutschland kann diese Vielzahl von Institutionen aufweisen. Nach dem Motto „viele Köche verderben den Brei“ wird folgerichtig eine konstruktive Zusammenarbeit fast unmöglich gemacht. Im Vordergrund stehen Macht- und Konkurrenzkämpfe, Interessenkonflikte und Kompetenzstreitigkeiten. Ein permanentes, nervenaufreibendes Kräftespiel von Gegensätzlichkeiten, bei dem die motorsportlichen Belange vielfach auf der Strecke bleiben.

Der Autor scheut sich nicht, das Ringen um Macht und die damit verbundenen Streitigkeiten und Querelen sowie das Wirrwarr im motorsportlichen Verbandswesen von den Anfängen des Motorsports bis in die jüngste Gegenwart offen darzulegen. Mit großer Sachkenntnis befaßt sich der Autor mit der Entstehung und Entwicklung der motorsportlichen Verbände und Clubs, beschäftigt sich mit den Auswirkungen der vielfachen Funktionärsintrigen und dem stark geschädigten Image des Motorsports in der Öffentlichkeit sowie dem, gemessen an anderen Sportarten, schwachen Einfluß bei den maßgeblichen Bundes- und Landesbehörden und beim Deutschen Sportbund.

In einem besonderen Kapitel behandelt Weidlich die Entstehung und Entwicklung des Deutschen Motorsportverbandes (DMV) sowie die internen und externen Probleme dieses Verbandes. Ergänzt wird diese Darstellung mit einer Übersicht über die wichtigsten Sportveranstaltungen, die das Image des DMV mitgeprägt haben. Zusätzlich werden die Aufgaben, Leistungen und Ziele des Verbandes aufgezeigt.

Obwohl sich der Autor nicht nur an positiven Strömungen innerhalb des DMV orientiert hat, sondern auch den dornigen Weg und das ständige Auf und Ab der Verbandsgeschichte schildert, wird doch letztlich ein Teil des Buches nach dem Motto „Wes Brot ich eß, des Lied ich sing“ (Weidlich ist bekanntlich Geschäftsführer des DMV) zu einer euphemistischen Selbstdarstellung und zu einer kleinen Werbebroschüre für den Deutschen Motorsportverband.

Ungeachtet dieser etwas blauäugigen Schilderung und des etwas irreführenden Titels „Neben den Rennstrecken“ gibt das Buch alles in allem einen interessanten Einblick hinter die Kulissen des Deutschen Motorsports. Für Motorsport-Interessierte und -Beteiligte wird mit viel Sachverstand und großer Kenntnis der Problematik im Verbandswesen etwas Licht in die Schattenseite des Deutschen Motorsports infundiert.

Oberinspektor Peter Lorenz

Vorsorge schützt vor Sorge. Von Gerhard Schröder. Ein Leitfadens für die Vorsorge auf den Ernstfall, für die Hinterbliebenen im Todesfall, mit einem Vorsorge-Ratgeber für gute und schlechte Tage. 2., überarb. Aufl., 1984, 253 S., 48,80 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Die Vorsorgemappe wird in einer überarbeiteten, erweiterten Auflage vorgelegt, und zwar umfaßt die Ergänzungslieferung alle zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen im Rentenrecht, im Beamtenversorgungsrecht, Kriegsopferrecht, in der Sozialfürsorge und im Behindertenrecht.

Von Vorteil erweist sich nun besonders für die Besitzer der ersten Auflage die Form, in der das Werk angeboten wird: in einer Ringbuchmappe mit losen Blättern. Da in den Bereichen, die dieser Leitfadens behandelt, in Zukunft noch viele einschneidende Änderungen zu erwarten sind, kann es auch vom Autor immer auf den neuesten Stand gebracht werden.

Im übrigen verweise ich auf meine ausführliche Besprechung in StAnz. 1984 S. 51.

Oberamtsrat Adolf Dvorscak

Gemeindeblatt 1984. Datenzusammenstellung. Strukturdaten für die Jahre 1980 bis 1983. Herausgegeben vom Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden; je Gemeindeblatt 4,— DM, Gemeindeblatt für alle Gemeinden eines Kreises 25,— DM, Gemeindeblatt für alle Gemeinden des Landes 250,— DM.

Einer der Väter der neueren Statistik-Wissenschaft, G. Achenwall (1719—1772), verstand in seinem Kolleg „notitia politica, vulgo statistica“ unter Statistik die Beschreibung des Staates und der „Staatsmerkwürdigkeiten“. Es fragt sich, ob er an Merkwürdigkeiten bzw. Besonderheiten in Zukunft viel mitzuteilen hätte angesichts unseres Bemühens, überall wertvolle Lebensverhältnisse zu schaffen. Das nicht auszuschließende Ergebnis solchen Bemühens wären prächtig langweilige Gemeinden, die Durchschnittsappeln in einem deutschen Supermarkt gleichen: Äußerlich makellos, poliert, sauber, gleichförmig und absolut geschmacklos.

Noch aber weiß die Statistik von nicht unbedeutenden Unterschieden bei den Gemeinden und Kreisen zu berichten. Mit dem „Gemeindeblatt 1984“ stellt das Hessische Statistische Landesamt eine hervorragende zusätzliche Informationsquelle über die hessischen Gemeinden in neuer Form zur Verfügung. Es enthält für die einzelne Gemeinde und den jeweiligen Kreis auf 6 Seiten 125 ausgewählte Strukturdaten für die Jahre 1980 bis 1983. Zur Beurteilung der Entwicklung sind neben den Grundzahlen auch jeweils die Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr angegeben. Im einzelnen sind Daten aus den folgenden — statistisch beschreibbaren — Bereichen des öffentlichen Lebens enthalten.

Gebiet und Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, produzierendes Gewerbe, Gebäude und Wohnungen, Verkehr, öffentliche Finanzen und Steuern sowie Personal der Gemeinden.

Schon im vorchristlichen China fragte der chinesische Staatsmann Kuang Tschung:

„Wie will der Fürst den Staat gut regieren, wenn er weder die Zahlen noch die Größen kennt? Er muß daher befragen und danach handeln, sonst herrscht Willkür und verkümmert die Tugend.“ Das gilt im Grunde noch heute für die Nutzung von Statistiken bei Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften. Man möge sich daher dieser neuen Statistik eifrig bedienen.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinkel

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 1. APRIL 1985

Nr. 13

Güterrechtsregister

1500

GR 541 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Die Eheleute Friedrich Wilhelm Schmidt, Metzgermeister, und Annemarie Anna Schmidt geborene Becker, Gönnern, Hauptstraße 50, 6347 Angelburg, haben durch Ehevertrag vom 30. November 1984 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 12. 3. 1985 **Amtsgericht**

1501

GR 2293 — Neueintragung — 20. 3. 1985: Dr. Mohamed El Saddik El-Sayed, Theaterwissenschaftler, Irene Veronika El-Sayed, geb. Meyer, Krankenschwester, Zanderstraße 28, 6350 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Februar 1985.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 3. 1985 **Amtsgericht**

1502

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2197 — 18. 3. 1985: Eheleute Gastwirt Karl-Heinz Baumann und kfm. Angestellte Jutta geb. Rothe, Ronneburg. Durch Vertrag vom 21. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2198 — 18. 3. 1985: Eheleute Techniker Lucian-Sever Britchi und Renate geb. Hochberger, Maintal 3. Durch Vertrag vom 20. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 18. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 41**

1503

GR 390 — Neueintragung — 4. 3. 1985: Eheleute Stefan Haubrock, geb. am 16. 3. 1955, und Rosemarie Haubrock geb. Niemeier, geb. am 30. 7. 1953, beide wohnhaft in Hofgeismar, Weidemannstraße 11. Durch Vertrag vom 9. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1504

GR 323 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Bezeichnung der Ehegatten: Student Manfred Vaupel geb. Plewka, geb. am 6. 5. 1958 und Frau Studentin Waltraud Vaupel, geb. am 3. 5. 1959, in Homberg/Efze. Durch notariellen Ehevertrag vom 12. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 14. März 1985.

3588 Homberg/Efze, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1505

GR 323 — Veränderung — 19. 3. 1985: Die Namen der Ehegatten wurden berichtigt in: Student Manfred Plewka-Vaupel und Frau Waltraud Vaupel.

3588 Homberg/Efze, 19. 3. 1985 **Amtsgericht**

1506

8 GR 720 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Christiane Margarethe Vey geb. Arbeiter, geb. 1. 7. 1947, Günter Hubert Vey, geb. 14.

1. 1945, Bahnstraße 80, 6070 Langen. Durch Vertrag vom 24. Januar 1985 vor Notarin Dr. Ingrid Block, Langen, UR-Nr. 5/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1507

8 GR 721 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Ulrich Klapdohr, geb. 21. 3. 1950, Gabriele Klapdohr geb. Halbgewachs, geb. 20. 10. 1951, Pestalozzistraße 46 a, 6074 Rödermark. Durch Vertrag vom 21. Januar 1985 vor Notar Ernst Lösch, Darmstadt, UR 62/85 X, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1508

GR 700 — Neueintragung — 18. 3. 1985: Dipl.-Betriebswirt Georg Jakob Wilhelm Egenolf, geb. am 25. 10. 1959 und Alexandra Elisabeth geb. Lang, geb. am 28. 8. 1964, beide Mittelstraße 1 in 6251 Runkel-Dehrn. Durch notariellen Vertrag vom 5. September 1984 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1509

7 GR 701 — Neueintragung — 18. 3. 1985: Ernst Johann Hamacher, geb. am 28. 2. 1947 und Christa Edit geb. Walter, geb. am 10. 11. 1946, beide wohnhaft Erbsengasse 7 in 6257 Hünfelden-Dauborn. Durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1984 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 3. 1985 **Amtsgericht**

1510

GR 702 — Neueintragung — 18. 3. 1985: Maschinenbaumeister Bernhard Götz und Laborarbeiterin Betina geb. Appel, beide Seltrisaring 51 a in Selters-Niederselters. Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 3. 1985 **Amtsgericht**

1511

GR 703 — Neueintragung — 18. 3. 1985: Hans-Bernd Rindsfüßer, geb. am 25. 7. 1942, und Maria Josepha geb. Bocklage, geb. am 5. 8. 1944, beide Stephanshügel 3 in Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1983 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 3. 1985 **Amtsgericht**

1512

GR 704 — Neueintragung — 20. 3. 1985: Bernd Peters, geb. am 2. 5. 1948 und Bettina Margot geb. Mertz, geb. am 17. 10. 1958, beide im Valler 33 in 6251 Runkel 1. Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 3. 1985 **Amtsgericht**

1513

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4953 — 12. 3. 1985: Eheleute Ernesto Turchet und Elvira geb. Köhler in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 27. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4954 — 12. 3. 1985: Eheleute Armin Barger geb. Scheurich und Elke Gustel Barger in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 6. November 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4955 — 18. 3. 1985: Eheleute Willi Enzmann und Varaphorn geb. Fukotong in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4956 — 18. 3. 1985: Eheleute Hans Klüsserath und Christa geb. Schmidt in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4957 — 18. 3. 1985: Eheleute Erwin Hartmann und Elke geb. Rieffel in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 6. März 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4958 — 18. 3. 1985: Eheleute Jochem-Dettmar Koeser und Christina geb. Adam in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 18. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 5**

1514

GR 478 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Eheleute Hoffmann, Bernd Wolfgang und Grote-Hoffmann, Hildegard, beide Rüsselsheim, Bauschheimer Straße 14. Durch Vertrag vom 21. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1515

GR 285 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Kaufmann Rudolf Kimpel und Justa Wilma Kimpel geb. Knothe, 6492 Sinntal-Sterbfritz. Durch Vertrag vom 6. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1516

GR 535 — Neueintragung — 19. 3. 1985: Hans Boller und Irmgard Boller geb. Gürtler, beide wohnhaft Dieselstraße 16, 3436 Hessisch-Lichtenau. Durch Vertrag vom 21. Dezember 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 19. 3. 1985 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1517

VR 410 — Neueintragung — 11. 3. 1985: Stadtjugendring Bad Schwalbach, mit dem Sitz in Bad Schwalbach.

6208 Bad Schwalbach, 11. 3. 1985 **Amtsgericht**

1518

VR 345 — Neueintragung — 18. 3. 1985: Deutsch-Ausländischer Freundschaftskreis, Karben.

6368 Bad Vilbel, 18. 3. 1985 **Amtsgericht**

1519

VR 346 — Neueintragung — 20. 3. 1985: Flohmarkt — Förderer e. V., Karben.

6368 Bad Vilbel, 20. 3. 1985 **Amtsgericht**

1520

VR 326 — Neueintragung — 19. 3. 1985: Landfrauenverein Wolferborn in Büdingen 7 — Stadtteil Wolferborn.

6470 Büdingen, 19. 3. 1985 **Amtsgericht**

1521

6 VR 464 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Freiwillige Feuerwehr Meißner-Abterode, Meißner-Abterode.

3440 Eschwege, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1522

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 625 — 21. 3. 1985: Frauenzentrum, Friedberg (Hessen).

VR 626 — 21. 3. 1985: Kleintierzuchtverein H 12, Niddatal-Bönstadt.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 3. 1985
Amtsgericht

1523

VR 295 — Neueintragung — 18. 3. 1985: Bonsai-Interessengemeinschaft „Schwalm-Eder“, Zwesten Ortsteil Wenzigerode.

3580 Fritzlar, 20. 3. 1985 **Amtsgericht**

1524

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 714 — 19. 3. 1985: Kinderhort Nestflüchter e. V., Groß-Gerau.

6 VR 715 — 19. 3. 1985: Spiel- und Krabbelstube Biebesheim e. V., Biebesheim.

6080 Groß-Gerau, 19. 3. 1985 **Amtsgericht**

1525

VR 1131 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Fischerei-Sportverein Wilsenroth 1982 e. V., 6255 Dornburg-Wilsenroth.

6253 Hadamar, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1526

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1030 — 12. 3. 1985: Schützenverein Diana 1970 e. V., Hanau.

41 VR 1028 — 12. 3. 1985: Obst- und Gartenbauverein Neuberg e. V., Neuberg.

41 VR 1029 — 12. 3. 1985: Förderverein der Erich-Kästner-Schule in Maintal Bishofsheim e. V., Maintal 2.

6450 Hanau, 12. 3. 1985 **Amtsgericht**

1527

41 VR 1031 — Neueintragung — 18. 3. 1985: 1. Maintaler Tanzsportclub e. V. Sitz: Maintal.

6450 Hanau, 18. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 41**

1528

VR 213 — Neueintragung — 21. 3. 1985: Karate Dojo Flörsheim 1984 e. V. in 6093 Flörsheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 21. 3. 1985
Amtsgericht

1529

8 VR 700 — Neueintragung — 6. 3. 1985: Deutsch-Englischer Freundschafts-Club Kelkheim e. V., Kelkheim (Ts.).

6240 Königstein im Taunus, 6. 3. 1985
Amtsgericht

1530

VR 267 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Jugendmusikgruppe Diemelspatzen Feriendland Waldeck e. V. in Korbach.

3540 Korbach, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1531

8 VR 465 — Neueintragung — 13. 3. 1985: Pfadfinder Urberach, Rödermark.

6070 Langen, 13. 3. 1985 **Amtsgericht**

1532

8 VR 466 — Neueintragung — 13. 3. 1985: Fan-Club für den ERC Rödermark/Rodgau, Rödermark.

6070 Langen, 13. 3. 1985 **Amtsgericht**

1533

VR 1264 — Neueintragung — 14. 3. 1985: Freundeskreis der Verbindung Fridericiana Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 14. 3. 1985 **Amtsgericht**

1534

VR 336 — Neueintragung — 18. 3. 1985: Christlicher Verein junger Menschen CVJM Rotenburg/F. in 6442 Rotenburg/F.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 18. 3. 1985
Amtsgericht

1535

VR 376 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Lebenshilfe-Wohnstätten Rüsselsheim, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1536

VR 333 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Freiwillige Feuerwehr Hintersteinau. Sitz des Vereins ist 6497 Steinau a. d. Str.-Hintersteinau.

6490 Schlüchtern, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1537

VR 214 — Neueintragung — 15. 3. 1985: Schützenvereinigung Altenstädt 1960, Sitz: Naumburg-Altenstädt.

3549 Wolfhagen, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

Liquidation**1538**

Der Verein für moderne Gymnastik, Bruchköbel, hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 30. April 1985 bei der Liquidatorin Christiana Bergsdorf, August-Bebel-Straße 11, 6454 Bruchköbel, anmelden.

6454 Bruchköbel, 18. 3. 1985
Die Liquidatorin
Christiana Bergsdorf

Vergleiche — Konkurse**1539**

3 N 4/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren betreffend Herrn Karl-Heinz Beier, Inhaber eines Unternehmens für

Flammschutz, Am Kirschberg 14 in 6177 Limeshain/Wetteraukreis, Ortsteil Himbach, Schuldners, wird nach wirksamer Rücknahme des gestellten Konkursantrages das mit Beschluß vom 13. Februar 1985 angeordnete Allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6470 Büdingen, 20. 3. 1985 **Amtsgericht**

1540

61 N 65/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Südostdeutschen Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, 6100 Darmstadt, Adelungstraße 16, wurde durch Beschluß vom 19. März 1985 den drei Mitgliedern des Gläubigerausschusses pro Mitglied eine Vergütung im Betrage von 9 120,— DM einschließlich MwSt. festgesetzt.

6100 Darmstadt, 19. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 61

1541

81 N 791/84: Über das Vermögen der Firma TOP-Concerts GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Oskar Hoppe und Antonius Toannou, Raabestraße 29, 6000 Frankfurt am Main 50, wird heute, am 5. März 1985, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1985, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 16. April 1985, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 7. Mai 1985, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1985 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

1542

81 N 175/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma cep Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch Herrn Arno Gerisch, Lyoner Straße 36, 6000 Frankfurt am Main 71, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

3. Mai 1985, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 124, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- Vergütung: 8 500,— DM,
- Auslagen: 132,70 DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 6. 3. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

1543

81 N 887/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der FOK, Französische Offene Kamine GmbH, Frankfurt, hat das Gericht Schlußtermin anberaumt auf den 10. Mai 1985, 10.20 Uhr.

Es ist eine Masse von 9 411,29 DM vorhanden, von der noch notwendige Kosten und Auslagen abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1985
Dirk Pfeil
Betriebswirt als
Konkursverwalter

1544

81 N 603/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 15. 6. 1983 in Schotten — Pflegeheim — verstorbenen **Frau Christiane Wink geb. Schwalm**, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Hessestraße 3, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 78 033,32 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 61 234,63 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt am Main — Konkursgericht — Aktenzeichen 81 N 603/84 auf.

6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1985

Der Konkursverwalter
Dr. Pütz
Rechtsanwalt

1545

81 N 175/84: In dem Konkursverfahren **cep Verwaltungs GmbH** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 18 973,48 DM, von denen noch Masseverbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Zu berücksichtigen sind 706 114,38 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 175/84, niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 3. Mai 1985, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtstraße 2, Saal 124, Gebäude B, 1. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1985

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

1546

N 7/85 — **Beschluß**: Über das Vermögen des **Pferdeausbildungs- und Reitsportzentrums Schwalm-Eder e. V., Am Goldacker 1, 3583 Wabern-Harle**, vertreten durch den Geschäftsführer, Itale Drube, Gensunger Straße 24, Harle, wird heute, am 13. März 1985, um 16.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Wolfram Mittelstädt, Niedenstein, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis Freitag, den 19. April 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Fritzlar, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände

Freitag, den 26. April 1985, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Freitag, den 31. Mai 1985, 9.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, den 4. April 1985 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Fritzlar.

3580 Fritzlar, 14. 3. 1985 **Amtsgericht**

1547

N 5/79: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma Müller-Ellermann + Co. KG in Liebenau** ist Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel, zum Konkursverwalter anstelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen:

Freitag, 31. Mai 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, Saal 26.

3520 Hofgeismar, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1548

N 10/81 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Mollberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hofgeismar, Steinmühlenweg 2**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 31. Mai 1985, 14.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 15. 3. 1985 **Amtsgericht**

1549

65 N 116/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heizungs- und Lüftungsbau Seeger + Stark u. Co. GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Seeger und Edwin Stark, Burgstraße 4, 3501 Fulda, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 29. Mai 1985, 11.00 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 5. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 65**

1550

65 N 74/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Metallbau Auell GmbH & Co. KG, Aluminiumbauelemente**, vertreten durch die Metallbau Auell GmbH, Kassel, diese vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Georg Auell, Karin Rath und Günter Hofmann, Mombachstraße 84, 3500 Kassel, HRA 6973 AG Kassel, ist Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 5. Juni 1985, 14.15 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 8. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 65**

1551

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma T. u. B. Baubetreuung GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Ringelhann, Obere Karlsstraße 15, 3500 Kassel, HRB 3933 AG Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 3 989,02 DM.

Zu berücksichtigen sind außer den restlichen Gerichtskosten und Konkursverwaltergebühren bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 500,— DM, der Rangklasse III in Höhe von 504,— DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 070 058,99 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Kassel, Fünffensterstraße 10, Zimmer 3, niedergelegt.

3500 Kassel, 18. 3. 1985

Der Konkursverwalter
Frank Ziegler
Rechtsanwalt

1552

65 N 105/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Brunsch-Wohnbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Brunsch, Schwarzbachweg 16, 3501 Söhrewald 1, HRB 3466 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 23. April 1985, 11.30 Uhr, Raum 083 (Sockelgeschoß), im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 14. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 65**

1553

65 N 3/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 8. 1981 in Kiel verstorbenen **Steuerbevollmächtigten Friedemann Thankmar Oswin Karl Jahn**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Kantstraße 12, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

Dienstag, 23. April 1985, 14.45 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 8 560,72 DM, seine Auslagen sind auf 788,05 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 8. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 65**

1554

65 N 180/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Frau Amanda Orth** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist eine Masse von 3 921,28 DM.

Zu berücksichtigen sind festgesetzte Forderungen der Rangklasse 6 in Höhe von 42 385,37 DM.

Das Schlußverzeichnis ist am 3. Januar 1985 in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Kassel, Konkursabteilung, Fünffensterstraße 10, I. Stock, niedergelegt worden.

3500 Kassel, 20. 3. 1985

Der Konkursverwalter
Goldmann
Rechtsanwalt

1555

65 N 117/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Klempner- und Installateurmeisters Holger Behn, Kölnische Straße 114, 3500 Kassel**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 19. April 1985, 11.50 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 18. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 65**

1556

9 N 65/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Art Press Verlag GmbH in Kronberg**, Geschäftsführerin Frau Barbara Tapp, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung für den Konkursverwalter ist auf 4 200,— DM festgesetzt.

6240 Königstein im Taunus, 14. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

1557

9 N 10/85: In der Konkursache gegen Werner Klöß, Geschwister-Scholl-Straße 7, 6242 Kronberg im Taunus, ist durch Beschluß vom 19. März 1985 über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 19. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 9

1558

N 46/84: Über das Vermögen der Omnia Immobilien und Kapital-Vermittlungs GmbH, 6806 Viernheim, Rathausstraße 36, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Anton Hiesinger, Bensheim-Zell, Gronauer Straße 123, wird heute, am 15. März 1985, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, Mannheim P 6, 26 (An den Planken).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis zum 1. Mai 1985.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

26. April 1985, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

24. Mai 1985, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. April 1985 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Deutsche Bank.

6840 Lampertheim, 15. 3. 1985 Amtsgericht

1559

7 VN 2/85 — Beschluß: Die Firma IBG Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Zweigler, Hainer Chaussee 97, 6072 Dreieich, hat am 27. Februar 1985 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsverordnung beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Kaiserstraße 73, 6050 Offenbach am Main, Tel. 069-88 16 46 bestellt, dem die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, Dienstag, 12. März 1985, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund § 12 in Verbindung mit § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6070 Langen, 12. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 7

1560

1 N 2/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bert Brand, im Triescher 4, 3501 Guxhagen-Ellenberg, jetzt Kantstraße 4, 3500 Kassel, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Beschlußfassung gemäß § 134 KO, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, bestimmt auf

Freitag, 24. Mai 1985, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 45 820,53 DM, die Auslagen auf 1 398,30 DM und die Mehrwertsteuer auf 6 610,64 DM festgesetzt.

3508 Melsungen, 13. 3. 1985 Amtsgericht

1561

N 6/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Espo Edenthal-Apparatebau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Paul Ziegler, 6120 Erbach, wurde durch Beschluß vom 14. März 1985 mangels Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Verwalters wurde auf 10 560,— DM, seine Auslagen wurden auf 1 028,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

6120 Michelstadt, 18. 3. 1985 Amtsgericht

1562

1 N 9/85: Über das Vermögen der Firma Friedrich Drott GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bergmann GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Bergmann, Schillerstraße 31, 6478 Nidda 1, ist am Dienstag, den 19. März 1985, 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis zum 25. April 1985 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, den 6. Mai 1985, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. April 1985 anzeigen.

6478 Nidda, 19. 3. 1985 Amtsgericht

1563

N 2/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Olaf Rohde GmbH, Heizungs- u. Ölfeuerungsbau, Siebertshäuser Straße 33, Frielendorf-Verna, vertreten durch den Geschäftsführer Olaf Rohde, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Dienstag, den 23. April 1985, 9.00 Uhr, im

Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock.

3578 Schwalmstadt, 18. 2. 1985 Amtsgericht

1564

62 N 29/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wolf Zurchorst GmbH, früher 6200 Wiesbaden-Schlerstein, Schoßbergstraße 18, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 15. Mai 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 10 000,— DM (zehntausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 100,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 11. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 62

1565

62 N 111/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. oder am 13. 9. 1983 verstorbenen Klaus Gustav Leonhardt, zuletzt wohnhaft gewesen Anne-Frank-Straße 4, 6200 Wiesbaden, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind zur Zeit 30 703,90 DM zuzüglich Zinsen.

Hiervon sind noch die Vergütung des Konkursverwalters und die Auslagen zu berichtigen.

Zu berücksichtigen sind 53 997,48 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Konkursabteilung, unter A.Z. 62 N 111/84 aus.

6200 Wiesbaden, 20. 3. 1985

Rechtsanwalt als
Konkursverwalter
D. Rosenkranz

1566

62 N 15/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Deutschen Kameradenwerks — DKW —, Taunusstraße 63, 6200 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 15. Mai 1985, 10.15 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 36 350,— DM (sechsendreißigtausenddreihundertfünfzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 63,15 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 13. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 62

1567

62 N 97/82 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Franke & Co. Kommanditgesellschaft, früher Wiesbaden, Luisenstraße 18, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 13. 3. 1985 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1568

K 37/84: Das im Grundbuch von Rainrod, Bezirk Alsfeld, Band 9, Blatt 413, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rainrod, Flur 6, Flurstück 6/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 9,95 Ar,

soll am Montag, dem 20. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Gemmer, Schwalmthal-Rainrod, b) dessen Ehefrau Marianne Gemmer geb. Wetzlar, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 15. 2. 1985 **Amtsgericht**

1569

3 K 91/83: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 93, Blatt 2766, 2.212/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 46, Flurstück 54, Bauplatz, Breslauer Straße 21, Größe 17,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A des Aufteilungsplanes, soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 8.30 Uhr, Saal 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martina Enders in Steinbach/Taunus. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 2. 1985 **Amtsgericht**

1570

K 69/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Wehen, Band 99, Blatt 2964,

lfd. Nr. 1, 690/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wehen, Flur 10, Nr. 42/10, Hof- u. Gebäudefläche, Platter Straße 87, Größe 100,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 89 bezeichneten Sondereigentumsseinheit, soll am Freitag, dem 26. Juli 1985, 8.00 Uhr, Saal 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Bernd Thorn, Taunusstein 4. Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 747,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 14. 3. 1985 **Amtsgericht**

1571

K 11/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 85, Blatt 2540,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Nr. 3364/7, Bauplatz, Hammerweg, Größe 3,96 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juli 1985, 9.30 Uhr, Saal 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pflasterer Albert Weyer, Bad Schwalbach. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 3. 1985 **Amtsgericht**

1572

8 K 10/84 und 8 K 18/85: Die beiden halben Anteile des im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 77, Blatt 4141, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 1, Flurstück 472/1, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Straße 28, Größe 1,31 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. Juni 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer I (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ibrahim Pamukcu, Karben, b) Nafy-a Pamukcu geb. Alptekin, Karben, — je zur Hälfte —.

Tag der Beschlagnahme: 31. 1. 1984 zu a), Tag der Beschlagnahme: 12. 2. 1985 zu b). Der Wert der Grundstücksanteile wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 123 295,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 3. 1985 **Amtsgericht**

1573

8 K 37/81: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 100, Blatt 4859, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 28/10, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 171, Größe 2,52 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 8.30

Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kurt Neuß, Frankfurter Straße 171, 6368 Bad Vilbel 1.

Tag der Beschlagnahme: 16. 11. 1981. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 413 310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 18. 3. 1985 **Amtsgericht**

1574

K 39/84: Das im Grundbuch von Oberbiel, Band 54, Blatt 983, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbiel, Flur 6, Flurstück 4/7, Hof- und Gebäudefläche, Im Winkel 6, Größe 6,67 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerd Aretz und Irene geb. Zaje, Oberbiel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 85 a ZVG festgesetzt auf 570 975,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 19. 3. 1985 **Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

1575

K 46/83: Das im Grundbuch von Leun, Band 91, Blatt 1721, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 9, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Liebigstraße 2, Größe 7,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Theodor und Rosemarie Weyl, Wölfersheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 233 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 20. 3. 1985 **Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

1576

5 K 14/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oppershofen, Band 51, Blatt 2110,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oppershofen, Flur 12, Flurstück 459/1, Gebäude- und Freifläche, Im Waldchen 3, Größe 3,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Juni 1985, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. und 17. 10. 1983 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Wolfram Henrich, b) Rosemarie Henrich geb. Madl, beide in Rockenberg Ortsteil Oppershofen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG für jede Miteigentums-hälfte auf jeweils 210 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 19. 3. 1985 **Amtsgericht**

1577

61 K 76/84: Das im Grundbuch von Nieder-Beerbach, Band 19, Blatt 906, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 1, Flurstück 37/10, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Bauer-Straße 8, Größe 12,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gustav Schwinn, Nieder-Beerbach,
b) Marlies Helga Schwinn, geb. Damke, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 61**

1578

61 K 187/84: Der im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 65, Blatt 2807, eingetragene 154/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 331/8, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstraße 5 A, 5 C, Größe 11,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2002 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß Haus Nr. 2,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Rolland, 5000 Köln 51.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 61**

1579

61 K 24/84: Der halbe Miteigentumsanteil in Erbengemeinschaft an dem im Wohnungsgrundbuch, eingetragen im Grundbuch von Griesheim, Band 147, Blatt 7523, ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstück 682/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 39, Größe 7,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem gesamten Erdgeschoß-Laden nebst Wohnung (im Lageplan mit I bezeichnet),

soll am Montag, dem 15. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 b) Heinrich Hofmann,
c) Irmgard Reimann geb. Hofmann, zu 2 b) und c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 61**

1580

61 K 25/84: Der im Grundbuch von Griesheim, Band 147, Blatt 7524, eingetragene halbe Anteil der Erbengemeinschaft zu 2 b) u. c) der Abt. I am ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstück 682/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 39, Größe 7,67 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. August 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Hofmann,
b) Irmgard Störmer geb. Hofmann, beide in Griesheim, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 61**

1581

3 K 44/84: Die im Grundbuch von Heubach, Band 29, Blatt 1449, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Heubach, Flur 1, Flurstück 374, Hof- und Gebäudefläche, Erzbergerstraße 3, Größe 1,28 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Heubach, Flur 1, Flurstück 373, Hofraum, zu Erzbergerstraße 3, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 5, Heubach, Flur 1, Flurstück 377, Hofraum, Erzbergerstraße, Größe 3,22 Ar,

sollen am Dienstag, dem 21. Mai 1985, 13.30 Uhr, Zimmer 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karola Gruber geb. Reusrath, zu 5/8,
b) Thomas Helmut Gruber zu 3/8.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM für Flurstück 374, 3 000,— DM für die Hälfte von Flurstück 373, 60 000,— DM für Flurstück 377.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 7. 3. 1985 **Amtsgericht**

1582

8 K 68/84: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 48, Blatt 1672, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 455, Ackerland, in der Spitzersgrube, 2. Gew., Größe 4,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 198, Ackerland (Obstb.), Beulchen, Größe 10,53 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 511, Ackerland, in der Hundsbachseite, 1. Gew., Größe 5,31 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel Lückhoff geb. Weil, Frohnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 2 124,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 6 844,50 DM,

lfd. Nr. 3 auf 2 920,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 12. 3. 1985 **Amtsgericht**

1583

8 K 91/83: Das im Grundbuch von Wissenbach, Band 50, Blatt 1689, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 717/4, Hof- und Gebäudefläche, Bezirksstraße 44, Größe 5,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schaffner, Klaus Gerhard, geb. 8. 5. 1952, Bezirksstraße 52, Eschenburg-Wissenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 791,— DM für Flur 6, Flurstück 717/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 3. 1985 **Amtsgericht**

1584

8 K 78/84: Die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 50, Blatt 1629, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 322/112, Grünland (Obstb.), Am Berg, Größe 5,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Haubergsanteil Nr. 182 an den in Band 37, Blatt 1225, eingetragenen Haubergsdistricten der Gemarkung Fellerdilln und Niederroßbach,

sollen am Freitag, dem 7. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Heinrich Neef, Haiger-Fellerdilln, Rommelstraße 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 640,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 12. 3. 1985 **Amtsgericht**

1585

8 K 41,46/82, 77,99/83: Das im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 790, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 28/7, Unter der Bachstruth, Größe 5,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 13. 7. 1982, b) 3. 10. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Maurer Herbert Reichmann in Fellerdilln,

b) dessen Ehefrau Else-Marie geb. Benner, daselbst, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 230,— DM für Flur 11, Flurstück 28/7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 18. 3. 1985 **Amtsgericht**

1586

3 K 11/84: Das im Grundbuch von Sontra, Band 137, Blatt 4061, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 16, Flurstück 63/9, Hof- und Gebäudefläche, Niederstadt 16, Größe 2,60 Ar, soll am Dienstag, dem 10. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Werker (früher Kettermann geb. Werker), Leverkusen, früher Sontra.

Im Versteigerungstermin vom 12. März 1985 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 13. 3. 1985 **Amtsgericht**

1587

3 K 20/84: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 183, Blatt 7466, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 47, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Alter Steinweg Haus Nr. 33, Größe 0,65 Ar, soll am Mittwoch, dem 25. September 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Kurc,

b) Hanka Kurc geb. Najmdadic, Rosenheim, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 18. 3. 1985 **Amtsgericht**

1588

84 K 234/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 215, Blatt 7408, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 39, Flur 7, Flurstück 16/2, Hof- und Gebäudefläche, Auerfeldstraße 3, Größe 3,34 Ar,

soll am Freitag, dem 6. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Leistner, Werner, Rossertstraße 1, 6234 Königstein 4.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

1589

84 K 244/84: Das im Grundbuch von Okrifel, Band 66, Blatt 1600, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okrifel, Flur 3, Flurstück 14/5, Straße, Sindlinger Straße, Größe 5,26 Ar,

Flur 3, Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße, Größe 62,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 10 506 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Wohnungsgrundbuch von Okrifel Blatt 1561 bis 2003);

soll am Dienstag, dem 10. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Mathes, Manfred Johannes, Maschinist, geb. am 19. 1. 1946, Hattersheim 3.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 161 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

1590

84 K 182/84: Das im Grundbuch Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 119, Blatt 4132, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 32/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 556, Flurstück 153/3, Gebäude- und Freifläche, Walldorfer Straße 4—6, Größe 13,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 3. Obergeschoß links vorn liegenden Wohnung nebst Kellerabteil Nr. 19 (Aufteilungsplan Nr. 31) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4114—4131, 4133—4154) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Donnerstag, dem 19. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a) Dr. Dr. Dietrich Großmann, Kreuzstraße 9, 6486 Brachtal 4,

b) Dr. Annemarie Großmann geb. Nolte, verstorben, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

1591

84 K 270/84: Die im Grundbuch Bezirk 23 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 27, Blatt 904, eingetragene ideelle Hälfte der Frau Kalliopi Borchardt geb. Chatziathanassiou an Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 85,008/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 350, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Schleiermacherstraße 9, Ecke Heidestraße, Größe 3,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 901 bis 910) und in der Veräußerung beschränkt;

soll am Freitag, dem 20. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer

137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Frau Kalliopi Borchardt geb. Chatziathanassiou, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der ideellen Hälfte des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

1592

84 K 76/83: Die im Grundbuch Bezirk 45 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 102, Blatt 3411, eingetragene ideelle Hälfte der Frau Sabine Held, in den Waldgärten 16, 6000 Frankfurt am Main 90, an dem Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 42/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung 45, Flur 14, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Birkholzweg 8, 10, 10 A,

Flurstück 19/6, Bauplatz, Birkholzweg, Flurstück 26/9, Hof- und Gebäudefläche,

Birkholzweg 8, 10, 10 A,

Flurstück 26/10, Hof- und Gebäudefläche, Birkholzweg 8, 10, 10 A,

Flurstück 26/11, Hof- und Gebäudefläche, Birkholzweg 8, 10, 10 A, Größe insgesamt

22,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 36 laut Aufteilungsplan im Haus Birkholzweg 10 A, 2. Obergeschoß, nebst Abstellraum Nr. 36 im Keller und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3376 bis 3410) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 20. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der ideellen Hälfte des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

1593

84 K 352/83: Das im Grundbuch Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 134, Blatt 3917, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 4, Flurstück 146/1, Hof- und Gebäudefläche, Südring 2, Größe 16,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. August 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Heinz Kunert, Südring 2, 6234 Hattersheim 1.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 660 000,— DM ohne Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 3. 1985 **Amtsgericht, Abt. 84**

1594

84 K 32/84: Das im Grundbuch Bezirk 44 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band

78, Blatt 2778, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 9, Flurstück 97/8, Hof- und Gebäudefläche, Grillparzerstraße 16, Größe 2,51 Ar, soll am Donnerstag, dem 5. September 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1984 (Versteigerungsvermerk):

1. Ernst-Otto Günther,
2. Alissa Günther geb. Fedotova, beide Grillparzerstraße 16, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— DM bzw. auf 255 000,— DM für jede ideelle Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 3. 1985

Amtsgericht, Abt. 84

1595

K 114/83: Das im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Band 25, Blatt 1063, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 1, Flurstück 306/3, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 6, Größe 2,49 Ar, — zur Hälfte —

soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Steffan geb. Frank, geb. 16. 6. 1948, Reichelsheim-Dorn-Assenheim, Feldstraße 10.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 067,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 3. 1985

Amtsgericht

1596

K 54/84: Das im Grundbuch von Arnsbach, Band 16, Blatt 487, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 111/25, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 3, Größe 2,06 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1985, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Christa Hartung, Borken-Arnsbach.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 7. 3. 1985

Amtsgericht

1597

K 48/83: Das im Grundbuch von Birkenau, Band 63, Blatt 2595, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur 9, Flurstück 91/5, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 5, Größe 4,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth

(Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Peter Tomiczek, Birkenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 15. 3. 1985 Amtsgericht

1598

K 58/84: Das im Grundbuch von Trösel, Band 17, Blatt 553, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trösel, Flur 3, Flurstück 49/24, Bauplatz, Umlandstraße 22, Größe 7,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Juli 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Leonhard Stumpf, Hemsbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 15. 3. 1985 Amtsgericht

1599

42 K 138/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 47, Blatt 1602,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Nr. 103, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 9, Größe 8,74 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Klappert, Dieselstraße 9, 6301 Reiskirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 422 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 3. 1985

Amtsgericht

1600

42 K 132/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Garbenteich, Band 30, Blatt 1174,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 365, Hof- und Gebäudefläche, An der Haselhecke 22, Größe 8,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Edmund und Elfriede Sittner, 6301 Pohlheim 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 3. 1985

Amtsgericht

1601

42 K 148/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Muschenheim, Band 27, Blatt 862,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 1, Ackerland, Die Wäscheplau, Größe 8,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Juli 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Arthur Müller, Hundsgasse 23, 6302 Lich-Birklar,

b) Kerstin Oesterling, Pohlhönserstraße 5, 6308 Butzbach 8,

c) Eva Oesterling, geb. 16. 3. 1968, wohnhaft daselbst,

— zu a)–c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

d) Helga Oesterling geb. Müller, Pohlhönserstraße 5, 6308 Butzbach 8,

— zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 679,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 3. 1985

Amtsgericht

1602

42 K 147/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 53, Blatt 1762,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 684, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 14, Größe 5,75 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Juni 1985, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 9. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Emma Theresia Müller geb. Dick, geb. 16. 3. 1926, Hochstraße 14, Gießen-Allendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 417,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 3. 1985

Amtsgericht

1603

24 K 54/84: Die im Wohnungsgrundbuch von Biebesheim eingetragenen Miteigentumsanteile,

a) Band 80, Blatt 3544, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 490,636/10 000 an Grundstück Gemarkung Biebesheim, Flur 14, Nr. 149/1, Bauplatz, Am Schwarzen Ort, Größe 29,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 3,

b) Band 80, Blatt 3545, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 359,363/10 000 an Grundstück Gemarkung Biebesheim, Flur 14, Nr. 149/1, Bauplatz, Am Schwarzen Ort, Größe 29,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 4,

sollen am Dienstag, dem 2. Juli 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Dr. Jürgen Amann, Geschäftsführer in 5000 Köln.

Verkehrswert: zu a) 176 030,38 DM, zu b) 128 932,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 3. 1985 Amtsgericht

1604

42 K 113/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 99, Blatt 3449, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kilianstädten, Flur 5, Flurstück 251/1, Gebäude- und Freifläche, Sonnensteig 10, Größe 8,24 Ar,

am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Sturmhöfel, 6369 Schöneck.
Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM.

Im 1. Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 12. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1605

42 K 196/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Großauheim, Band 155, Blatt 6030, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großauheim, Flur 86, Flurstück 453/1, Hof- und Gebäudefläche, Rochusplatz 9, Größe 6,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großauheim, Flur 86, Flurstück 453/2, Hof- und Gebäudefläche, Rochusplatz 9, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großauheim, Flur 86, Flurstück 453/3, Hof- und Gebäudefläche, Rochusplatz 9, Größe 0,06 Ar,

am Freitag, dem 14. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Michael Filges,
b) Sonja Barbara Filges, beide in Hanau 9, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 734 000,— DM.

Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze (§ 85 a I ZVG) erfolgte im Versteigerungstermin am 15. Februar 1985.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 3. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

1606

2 K 26/84: Das im Grundbuch von Rabenscheid, Band 26, Blatt 875, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rabenscheid, Flur 4, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Scheid (Mühlbachstraße 1), Größe 12,53 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Juni 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Siegfried Peter in 6349 Sinn, Im Gründchen 5,

b) Anette Peter geb. Bruns in 6348 Herborn-Seelbach, Leipziger Str. 5, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 15. 3. 1985 Amtsgericht

1607

K 18/84: Die im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 148, Blatt 4408, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1 + 2, Gemarkung Homberg/Efze, Flur 28, Flurstück 36/8, Hof- und Gebäudefläche, Marianneweg 6 a, Größe 0,68 Ar,

Flur 28, Flurstück 36/15, Hof- und Gebäudefläche, Marianneweg 6 a, Größe 3,53 Ar, sollen am Freitag, dem 24. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a. Architekt Eduard Vercon, geb. 12. 10. 1922,

b. Helga Vercon geb. Wagner, geb. 10. 7. 1939, Homberg/Efze, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 13. 3. 1985 Amtsgericht

1608

K 19/84: Die im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 148, Blatt 4406, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1 + 2, Gemarkung Homberg/Efze, Flur 28, Flurstück 36/10, Hof- und Gebäudefläche, Marianneweg 4, Größe 0,60 Ar,

Flur 28, Flurstück 36/17, Hof- und Gebäudefläche, Marianneweg 4, Größe 3,84 Ar, sollen am Freitag, dem 31. Mai 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a. Architekt Eduard Vercon, geb. 12. 10. 1922,

b. Frau Helga Vercon geb. Wagner, geb. 10. 7. 1939, Homberg/Efze, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 13. 3. 1985 Amtsgericht

1609

K 15/84: Das im Grundbuch von Kirchhasel, Band 14, Blatt 518, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Kirchhasel, Flur 14, Flurstück 68/9, Gebäude- und Freifläche, Im Metzenfeld, Größe 3,70 Ar,

Hutung, Im Metzenfeld, Größe 4,76 Ar, soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mathilde Stehling, St. Ulrich-Weg 2, 6418 Hünfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 12. 3. 1985 Amtsgericht

1610

K 14/84: Die im Grundbuch von Kirchhasel, Band 14, Blatt 518, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kirchhasel, Flur 14, Flurstück 68/8,

Gebäude- und Freifläche, Im Metzenfeld, Größe 1,00 Ar,

Ackerland, Im Metzenfeld, Größe 2,50 Ar, Hutung, Im Metzenfeld, Größe 6,18 Ar, sollen am Freitag, dem 14. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 11, I. Stock, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mathilde Stehling, St. Ulrich-Weg 2, 6418 Hünfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 12. 3. 1985 Amtsgericht

1611

1 K 56/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 25, Blatt 819,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 12, Größe 7,91 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1985, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Vinni Sickert geb. Jungvig, Am Forsthaus 12, 6274 Hünstetten-Wallrabenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 11. 3. 1985 Amtsgericht

1612

1 K 79/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallbach, Band 16, Blatt 479,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 108/6, Parkplatz auf der Langwies, Größe 15,40 Ar, soll am Dienstag, dem 21. Mai 1985, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Detlef Würtner, 6270 Idstein-Wörsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 13. 3. 1985 Amtsgericht

1613

1 K 71/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niedernhausen, Band 24, Blatt 807,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 163/3, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 9, Größe 12,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Juli 1985, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Leni Stahlschmidt geb. Rötcher in Niedernhausen/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 445 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 14. 3. 1985 Amtsgericht

1614

1 K 49/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederseelbach, Band 29, Blatt 912,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 157, Ackerland, in der Bäumcheshewann, Größe 206,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juli 1985, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilma Fuß geb. Ernst, 6270 Idstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 677,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 15. 3. 1985 Amtsgericht

1615

1 K 50/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heftrich, Band 32, Blatt 1041,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 58, Grünland, Zwischen den Wegen, Größe 66,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 70, Ackerland, Am Scheelweg, Größe 65,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 20/1, Ackerland, Im Rabenstück, Größe 39,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 22, Flurstück 62, Ackerland, Auf der Krötenbach, Größe 45,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 25, Flurstück 23, Ackerland, Im Bruchstück, Größe 70,36 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 22, Flurstück 20/2, Ackerland, Im Rabenstück, Größe 30,50 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 24, Flurstück 12, Ackerland, Auf dem Hickers, Größe 77,23 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 36, Ackerland, Auf dem Lautenstein, Größe 23,30 Ar,

Ackerland, Auf dem Lautenstein, Größe 62,30 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 104, Ackerland, Im Hirtzaal, Größe 49,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Willi Bimmel, Hattersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 14, Flurstück 58 auf	4 200,— DM,
Flur 14, Flurstück 70 auf	6 500,— DM,
Flur 22, Flurstück 20/1 auf	2 800,— DM,
Flur 22, Flurstück 62 auf	6 300,— DM,
Flur 25, Flurstück 23 auf	12 000,— DM,
Flur 22, Flurstück 20/2 auf	2 100,— DM,
Flur 24, Flurstück 12 auf	7 700,— DM,
Flur 3, Flurstück 36 auf	3 400,— DM,
Flur 11, Flurstück 104 auf	6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 15. 3. 1985 Amtsgericht

1616

1 K 84/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberauroff, Band 6, Blatt 187,

Flur 13, Flurstück 11/4, Nadelwald, am Geyerskopf, Größe 12,94 Ar,

Flur 13, Flurstück 13/7, Straße, BAB, Größe 5,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juli 1985, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erbengemeinschaft zum halben Anteil:

1. a) Luise Wilhelmine Mankel geb. Vietor,
b) Ilse Emilie Karoline Vietor, beide 6272 Niedernhausen,

Erbengemeinschaft zum halben Anteil:

2. Dr. Hildegard Vietor, 6330 Wetzlar,
3. Carl Emil Lesemann, 6200 Wiesbaden,
4. Herta Elli Balzer, 6238 Hofheim,

5. Luise Eugenie Wilhelmine Mankel, 6272 Niedernhausen,

6. Ilse Emilie Karoline Vietor, 6272 Niedernhausen,

7. Elli Hilde Vellheuer geb. Kowald, 4100 Duisburg-Beeck,

8. Helene Amalie Vietor geb. Wenning, 5884 Halver,

9. Elise Schumann geb. Vietor, 6168 Bad Vilbel,

10. Elise Olga Sattler geb. Schmitt, 4000 Düsseldorf,

11. Walter-Heinz Pülsinger, 6382 Friedrichsdorf,

12. Horst Pülsinger, 6394 Grävenwiesbach,

13. Walter Pülsinger, 6382 Friedrichsdorf,

14. Anneliese Moik geb. Pülsinger, 6240 Königstein,

15. Emmi Vogt geb. Pülsinger, Losone (Schweiz),

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Flurstück 11/4 auf 4 852,50 DM,

Flur 13, Flurstück 13/7 auf 1 674,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 15. 3. 1985 Amtsgericht

1617

64 K 266/84: Das im Grundbuch von Weimar, Band 82, Blatt 2359, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 5, Flurstück 42/55, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichhölzchen 12, Größe 9,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. August 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschos, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Thiele, Peter,
b) Thiele, Inge geb. Knierim, Ahnatal, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 196 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35000 Kassel, 13. 2. 1985 Amtsgericht

1618

64 K 222/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 316, Blatt 7662, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur N, Flurstück 114/1, Lieg. B. 2120, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 4 A, Größe 19,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. August 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Raum 083, Sockelgeschos, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lindemann, Alfred, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 795 452,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 2. 1985 Amtsgericht

1619

64 K 125/84: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 24, Blatt 721, eingetragenen ein Viertel Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 392, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg 2, Größe 8,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. August 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschos, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1984 bzw. 6. 2. 1985 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Augustin, Karl-Heinz, bzw. Augustin, Erika geb. Baumbach, Vellmar, — je zu einem Viertel —

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG ist insgesamt 207 822,36 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 2. 1985 Amtsgericht

1620

64 K 107/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 46, Blatt 1328, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 753/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 86/31, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 5, 7, 9, Größe 10,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (3-Zimmer-Wg., 80,08 m², gelegen im 1. Stockwerk) dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 2, für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1327 bis 1336 angelegt;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters.

Ausnahmen: Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbau-gesetz vom 1. 9. 1978; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder durch Konkurs-verwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 1. 1980 und 18. 2. 1980 und übertragen aus Blatt 595; eingetragen am 5. 3. 1980;

lfd. Nr. 2 zu 1: Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht, Versorgungsleitungsrecht) an Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 86/9, 86/15, 86/16, 86/17, 86/33,

Blatt 482 in Abteilung II, Nr. 1; vermerkt am 5. 3. 1980;

soll am Freitag, dem 28. Juni 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 2. 1985 Amtsgericht

1621

64 K 97/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 45, Blatt 1308, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 193/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 89/10, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 1, 3 und Marktstraße 4, Größe 29,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13; (2 Zi.-Whg., 48,28 m², gelegen im 1. OG im Haus Marktplatz 1) dem Keller-raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 13, für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1296 bis 1326 angelegt;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters. Ausnahmen: Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbau-gesetz vom 1. 9. 1976; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder durch Konkurs-verwalter;

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 1. 1980 und 18. 2. 1980 und übertragen aus Blatt 595; eingetragen am 5. 3. 1980; soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 2. 1985 Amtsgericht

1622

64 K 201/84: Das im Grundbuch von Ober-vellmar, Band 85, Blatt 2414, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Mit-eigentumsanteil von 89/1 000 an Grundstück Gemarkung Obervellmar, Flur 17, Flurstück 1/86, Lieg. B. 2166, Bauplatz, Mittelring, Größe 6,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12 und K 12,

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an

Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Ver-wandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter und durch Zwangs-vollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. 10. 1979;

soll am Mittwoch, dem 21. August 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockel-geschoß, durch Zwangsvollstreckung verstei-gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lohmann, Ralf, geb. 16. 9. 1950, Kassel. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 91 605,18 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 2. 1985 Amtsgericht

1623

64 K 126/83: Die im Grundbuch von Ober-vellmar eingetragenen Grundstücke, Be-standsverzeichnis, Band 34, Blatt 958,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Obervellmar, Flur 5, Flurstück 19/, Lieg.B. 1099, Hof- und Ge-bäudefläche, Heckenweg, Größe 5,77 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Obervellmar, Flur 5, Flurstück 19/3, Lieg.B. 1099, Hof- und Ge-bäudefläche, Heckenweg, Größe 5,78 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Obervellmar, Flur 5, Flurstück 18/2, Lieg.B. 1099, Hof- und Ge-bäudefläche, Heckenweg, Größe 8,36 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Obervellmar, Flur 5, Flurstück 18/3, Lieg.B. 1099, Hof- und Ge-bäudefläche, Heckenweg, Größe 8,39 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Obervellmar, Flur 5, Flurstück 18/4, Lieg.B. 1099, Hof- und Ge-bäudefläche, Heckenweg, Größe 8,32 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Obervellmar, Flur 5, Flurstück 19/9, Lieg.B. 1099, Hof- und Ge-bäudefläche, Heckenweg, Größe 5,62 Ar,

Flurstück 19/10, Lieg.B. 1099, Straße, Im Weidenstrauch, Größe 0,08 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. Juli 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockel-geschoß, durch Zwangsvollstreckung verstei-gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. bzw. 15. 11. 1983 (Tage der Eintragung der Versteige-rungsvermerke):

a) Hahn, Hans-Joachim, Vellmar,
b) Hahn, Richard, Kassel, — je zur Hälfte.

Die Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG sind wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 7 auf	137 706,20 DM,
lfd. Nr. 8 auf	153 972,60 DM,
lfd. Nr. 10 auf	157 817,20 DM,
lfd. Nr. 11 auf	171 292,92 DM,
lfd. Nr. 12 auf	120 792,20 DM,
lfd. Nr. 15 auf	143 394,95 DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 3. 1985 Amtsgericht

1624

64 K 406/81: Das im Grundbuch von Ho-henkirchen, Band 39, Blatt 1240, eingetra-gene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 1, Flurstück 569, Hof- und Gebäudefläche, Esseweg 5, Größe 7,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Juni 1985, 12,00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frank-furter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung verstei-gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Sander,
Margott Sander geb. Brand, beide Espe-nau, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 374 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 3. 1985 Amtsgericht

1625

64 K 354/83: Das im Grundbuch von Har-leshausen, Band 110, Blatt 3426, eingetra-gene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 22/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Lückenrod 4 A, Größe 14,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. September 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockel-geschoß, durch Zwangsvollstreckung verstei-gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1983 bzw. 15. 8. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Dr. Groll, Norbert,
b) Groll, Erika geb. Müller, Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 715 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 3. 1985 Amtsgericht

1626

64 K 355/83: Das im Grundbuch von Wei-mar, Band 21, Blatt 627, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weimar, Flur 5, Flurstück 169/8, Ackerland, auf der Eule, Größe 114,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Juli 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfur-ter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-den.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volker Schmidt, geb. 18. 8. 1960, Calden. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 45 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 3. 1985 Amtsgericht

1627

64 K 70/84: Das im Grundbuch von Wehl-heiden, Band 149, Blatt 4173, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 91/1 000 an Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur E, Flurstück 69/3, Hof- und Gebäude-fläche, Wilhelmshöher Allee 59, Größe 7,01 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung (im Dachgeschoß links, 4 Zimmer, Küche, Bad, WC, Abstellkammer) und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan be-zeichnet mit Nr. 9, K 9; für jeden Miteigen-tumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4165 bis 4179); der hier einge-tragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an An-gehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. 9.

1976 (BGBl. I S. 2673); Veräußerung durch Zwangsvollstreckung; durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 10. 1. 1979/21. 2. 1979; von Blatt 2649 übertragen; eingetragen am 5. 4. 1979;

soll am Freitag, dem 14. Juni 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft m.b.H., Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 108 500,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 2. 1985 Amtsgericht

1628

64 K 89/84: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 45, Blatt 1297, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 361/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 89/10, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 1, 3 und Marktstraße 4, Größe 29,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (3 1/2 Zi.-Whg., 86,93 m², gelegen im Erdgeschoß links, Marktstraße 4); dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 2; für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1296 bis 1326 angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters; Ausnahmen: Übertragung auf Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz vom 1. 9. 1976; Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 25. 1. 1980 und 18. 2. 1980 und übertragen aus Blatt 595; eingetragen am 5. 3. 1980; soll am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dohmen Grundstücksgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 2. 1985 Amtsgericht

1629

64 K 134/83: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 167, Blatt 4693, eingetragene Teileigentumsrecht, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 130,360/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur B,

Flurstück 18/31, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 49, Größe 0,01 Ar,

Flurstück 18/32, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 0,02 Ar,

Flurstück 18/33, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 0,39 Ar,

Flurstück 18/34, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 47, Größe 1,24 Ar,

Flurstück 18/38, Hof- und Gebäudefläche,

Kirchweg 47, Größe 0,10 Ar,

Flurstück 18/39, Hof- und Gebäudefläche,

Kirchweg 47, Größe 1,04 Ar,

Flurstück 18/35, Hof- und Gebäudefläche,

Kirchweg 47, Größe 0,81 Ar,

Flurstück 18/36, Hof- und Gebäudefläche,

Kirchweg, Größe 2,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß links; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. L 1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4693 bis 4700);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. 4./26. 10. 1983;

soll am Dienstag, dem 9. Juli 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Uwe Krumholz, Multring 61, 6970 Weinheim.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 189 395,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 3. 1985 Amtsgericht

1630

64 K 98/83: Die im Grundbuch von Ochshausen, Band 60, Blatt 1771, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 30/23, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Söhrebahn 58, Größe 8,78 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. Juli 1985, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ehrentheit, Heinz, geb. 7. 11. 1927,

b) Ehrentheit, Elisabeth, geborene Hellwig, geb. 2. 5. 1929, beide Lohfelden, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 3. 1985 Amtsgericht

1631

5 K 27,55/82: Am Mittwoch, dem 5. Juni 1985, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Wohra, Band 28, Blatt 825, auf den Namen der Eheleute Richard Klingbeil und Irma-traud Klingbeil geb. Nittner, Halsdorfer Straße 18, 3571 Wohratal 1, je zur ideellen Hälfte eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 82, Hof- u. Gebäudefläche, Trieschweg 11, Größe 7,45 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Gemeindeverwaltung Wohratal (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 18. 3. 1985 Amtsgericht

1632

5 K 1/84 u. a.: Am Mittwoch, dem 12. Juni 1985, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die auf den Namen der Eheleute Kamil und Nahide Ibiç, Beethovenstraße 19, 3570 Stadtallendorf, je zur ideellen Hälfte eingetragenen Grundstücke:

A) Grundbuch von Stadtallendorf, Band 176, Blatt 5638, 600/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1,

Flur 44, Flurstück 407/19, Platz (Parkplatz), Albert-Schweitzer-Straße, Größe 0,26 Ar,

Flur 44, Flurstück 705/5, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 16, Größe 1,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß und sechs Räumen im Kellergeschoß,

festgesetzter Verkehrswert: 120 000,— DM (nach § 74 a ZVG),

B) Grundbuch von Stadtallendorf, Band 176, Blatt 5639: 400/1 000 Miteigentumsanteil an dem zu A) genannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Erdgeschoß und einem Kellerraum,

festgesetzter Verkehrswert: 80 000,— DM (nach § 74 a ZVG),

C) Grundbuch von Stadtallendorf, Band 176, Blatt 5657:

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 706/34, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Schulstraße, Größe 0,97 Ar, festgesetzter Verkehrswert: 60 000,— DM (nach § 74 a ZVG),

D) Grundbuch von Stadtallendorf, Band 102, Blatt 3439: 1/20 der Grundstücke, lfd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 407/15, Platz (Parkplatz),

Albert-Schweitzer-Straße, Größe 0,26 Ar,

Flur 44, Flurstück 704/1, Weg, Müllerwegstannen, Größe 1,24 Ar,

Flur 44, Flurstück 705/1, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 10, Größe 0,01 Ar,

festgesetzter Verkehrswert: 11,32 DM (nach § 74 a ZVG),

lfd. Nr. 4, Flur 44, Flurstück 704/2, Weg, Müllerwegstannen, Größe 5,86 Ar,

Flur 44, Flurstück 705/11, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 26 a, Größe 0,02 Ar,

Flur 44, Flurstück 706/139, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 0,02 Ar,

festgesetzter Verkehrswert: 44,25 DM (nach § 74 a ZVG),

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 19. 3. 1985 Amtsgericht

1633

K 22/83: Das im Grundbuch von Engelrod, Band 10, Blatt 342, eingetragene Grundstück, Gemarkung Engelrod,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 12/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Stein, Größe 139,70 Ar, Wert: 250 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 17. Juli 1985, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Peter Mockenhaupt, Heizungs- und Lüftungsbauer, Sudetenstraße 26, 6303 Hungen, jetzt Mühlstraße 25, 6479 Schotten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 15. 3. 1985

Amtsgericht

1634

K 1/84: Das im Grundbuch von Queck, Band 11, Blatt 355, eingetragene Grundstück, Gemarkung Queck,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 90/1, Hof- und Gebäudefläche, Schlitzer Straße 7 (jetzt Hersfelder Straße 20), Größe 5,73 Ar, Wert: 192 560,— DM,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Kesper, Bäckermeister, in Schlitz-Queck,

b) Elisabeth Kesper geb. Otterbein, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 13. 3. 1985

Amtsgericht

1635

7 K 64/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eisenbach, Band 73, Blatt 2318,

lfd. Nr. 3, Flur 31, Flurstück 116/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Elisabethenstraße, Größe 3,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Mai 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jost, Herbert, Laborant, Selters-Eisenbach, Mühlstraße 19,

b) dessen Ehefrau Rita Jost geb. Schäfer, daselbst, jetzt in Idstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 286 000,— DM (Einfamilienwohnhaus mit integrierter Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 12. 1984

Amtsgericht

1636

7 K 4/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eisenbach, Band 72, Blatt 2280,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 125/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Georgsgraben 6, Größe 6,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 125/2, dto., Größe 6,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. August 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heidrun Recht geb. Schmidt in Wallerstädten, jetzt in Selters-Eisenbach, Georgsgraben 6.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Grundstück mit Doppelgarage) auf 75 000,— DM,

lfd. Nr. 2 (Wohnhaus u. Geräteraum) auf 451 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 3. 1985

Amtsgericht

1637

7 K 99/84: Das im Grundbuch von Bürgeln, Band 32, Blatt 1101, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgeln, Flur 7, Flurstück 46/5, Hof- und Gebäudefläche, Heidegarten 4, Größe 8,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Mai 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1.) Renate Wagner geb. Hoffmann, Marburger Straße 26, Bürgeln, — zur Hälfte —,

2.) Renate Wagner geb. Hoffmann, geb. 5. 3. 1943,

3.) Matthias Hans Wagner, geb. 6. 4. 1964,

4.) Frank Wagner, geb. 21. 7. 1966,

5.) Dirk Wagner, geb. 15. 6. 1969, sämtlich in Cölbe-Bürgeln, Marburger Straße 26,

— zu 2.)—5.) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 15. 3. 1985

Amtsgericht

1638

1 K 55/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Spangenberg, Band 55, Blatt 1840,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spangenberg, Flur 15, Flurstück 105, Ackerland, Auf dem Bromsberg, Größe 28,76 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Rübenkönig, Spangenberg.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 752,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 5. 3. 1985

Amtsgericht

1639

1 K 14/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Böddiger, Band 17, Blatt 588,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Böddiger, Flur 7, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfarrgarten 8, Größe 4,13 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Mai 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Heinz Claasen und Anneliese Claasen geb. Bornemann, Felsberg, — je zur Hälfte —.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 5. 3. 1985

Amtsgericht

1640

1 K 44/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenbrunslar, Band 18, Blatt 600,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenbrunslar, Flur 5, Flurstück 19/47, Hof- und Gebäudefläche, Das Loh (jetzt: Lohrain 11), Größe 7,63 Ar,

soll bzgl. eines halben Miteigentumsanteils am Freitag, dem 7. Juni 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Moschko, Felsberg-Neuenbrunslar, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 147 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 11. 3. 1985

Amtsgericht

1641

K 99/82: Das im Grundbuch von Erbach, Band 89, Blatt 3251, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 1, Flurstück 1221, Bauplatz, In den Steingärten, Größe 8,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Mai 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1982 und 18. 6. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Günther Weckbach,

b) Ilona Weckbach geb. Richter, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 1. 1985

Amtsgericht

1642

K 129/83: Die im Grundbuch von Fürstengrund, Band 13, Blatt 395, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstengrund, Flur 3, Flurstück 102/4, Grünland, An der Ortsstraße, Größe 7,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstengrund, Flur 3, Nr. 102/5, Hof- und Gebäudefläche, Fürstengrunder Straße 3, Größe 9,46 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. Mai 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Jürgen Kinschewski,
b) Edith Kinschewski geb. Knöll, — je zur
Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 486,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 264 612,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 1. 1985 Amtsgericht

1643

1 K 79/83: Das im Grundbuch von Hungen,
Bezirk Nidda, Band 20, Blatt 1196, eingetra-
gene Grundstück,

Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück
349/3, Hof- und Gebäudefläche, Robert-
Koch-Straße 4, Größe 13,18 Ar,

soll am Montag, dem 3. Juni 1985, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23,
6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Steinmetz und Steinbildhauermeister
Franz Holubek, Robert-Koch-Straße 4, 6303
Hungen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 545 960,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6478 Nidda, 7. 3. 1985 Amtsgericht

1644

1 K 39/83: Das im Grundbuch von Nidda,
Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 46, Blatt
2329, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nidda, Flur 4, Flurstück 18/5,
Hof- und Gebäudefläche, Abellstraße 14,
Größe 3,34 Ar,

soll am Montag, dem 12. August 1985, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23,
6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Hubner, Klaus,
b) Hubner, Ursula geb. Kaiser, jetzt
Abellstraße 14, 6478 Nidda 1, — je zur
Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 800,—
DM.

Im Termin am 4. März 1985 wurde der Zu-
schlag gem. § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6478 Nidda, 21. 3. 1985 Amtsgericht

1645

1 K 9/84: Das im Grundbuch von Villin-
gen, Bezirk Nidda, Band 48, Blatt 2128, ein-
getragene Grundstück,

halber Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück der Gemarkung Villingen, Flur 2, Nr.
218, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 7,
Größe 9,76 Ar,

soll am Montag, dem 10. Juni 1985, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1,
Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 2. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Falk geb. Mattern, Ringstraße 7,
6303 Hungen 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 150,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6478 Nidda, 7. 3. 1985 Amtsgericht

1646

1 K 8/84: Das im Grundbuch von Villin-
gen, Bezirk Nidda, Band 48, Blatt 2128, ein-
getragene Grundstück,

halber Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück der Gemarkung Villingen, Flur 2, Nr.
218, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 7,
Größe 9,76 Ar,

soll am Montag, dem 10. Juni 1985, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1,
Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Jürgen Falk, Ringstraße 7, 6303
Hungen 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 150,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6478 Nidda, 7. 3. 1985 Amtsgericht

1647

7 K 102/83: Durch Zwangsvollstreckung
soll der im Wohnungsgrundbuch von Diet-
zenbach, Band 295, Blatt 10 109, eingetra-
gene 106/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur
12, Flurstück 383/5, LB 4723, Hof- und Ge-
bäudefläche, Römerstraße 2, 2 a, Größe 73,27
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 166 bezeich-
neten Wohnung, beschränkt durch die je-
weils zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 25. Juni 1985, 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main,
Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur J. Sturm, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 2. 1985

Amtsgericht

1648

7 K 165/84: Durch Zwangsvollstreckung
soll der im Wohnungsgrundbuch von Hau-
sen, Band 124, Blatt 4391, eingetragene
20,218/1 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück,

Gemarkung Hausen, Flur 9, Flurstück
32/6, Hof- und Gebäudefläche, Schubert-
straße 96, Größe 37,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeich-
neten Wohnung, beschränkt durch die je-
weils zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 2. Juli 1985, 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main,
Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedrich Arthur Pfister und
Anna Dorothea Pfister geb. Spengler,
Obertshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 2. 1985

Amtsgericht

1649

7 K 169/84: Durch Zwangsvollstreckung
soll der im Wohnungsgrundbuch von Diet-
zenbach, Band 356, Blatt 11 915, eingetra-
gene 158/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flur-
stück 338/17, Hof- und Gebäudefläche, Star-
kenburgring 79—87, Größe 52,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeich-
neten Wohnung, dem Abstellraum Nr. 3 und
dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 3, beschränkt
durch die jeweils zu den anderen Miteigen-
tumsanteilen gehörenden Sondereigentums-
rechte,

am Dienstag, dem 9. Juli 1985, 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main,
Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Egon Herbert Radke, Heufeld.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 2. 1985

Amtsgericht

1650

7 K 199/84: Durch Zwangsvollstreckung
soll das im Grundbuch von Rembrücken,
Band 34, Blatt 1127, eingetragene Grund-
stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rembrücken, Flur
4, Flurstück 296, LB 500, Hof- und Gebäu-
defläche, Lärchenweg 28, Größe 6,37 Ar,

am Montag, dem 20. Mai 1985, 9.30 Uhr,
im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main,
Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Küpper, Wermelskirchen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 3. 1985

Amtsgericht

1651

7 K 164/84: Zum Zwecke der Aufhebung
der Gemeinschaft soll der im Wohnungs-
grundbuch von Dietzenbach, Band 209, Blatt
7503, eingetragene 3,83/1 000 Miteigentums-
anteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flur-
stück 369/9, Hof- und Gebäudefläche, Star-
kenburgring 17—27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. A 1/2 be-
zeichneten Wohnung, beschränkt durch die
jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 5. September 1985,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach
am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rüdiger und Hannelore Masch in Dietzenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 2. 1985

Amtsgericht

1652

7 K 169/83 (verb. m. 7 K 170, 171/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am Mittwoch, dem 4. September 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 245, Blatt 8586, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 186 bezeichneten Wohnung — (181 000,— DM).

Eigentümer des 7,0803/1 000 Miteigentumsanteils am 7. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter und Renate Flor geb. Schäfer, — je zur Hälfte —

2) Band 312, Blatt 10 620, Flur 11, lfd. Nr. 1, Flurstück 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 46,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Offenbacher Straße, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 14,74 Ar (8 000,— DM).

Miteigentümer am 2. 11. 1983: die Obengenannten zu je 1/322.

3) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Straße, Größe 57,49 Ar (5 000,— DM).

Miteigentümer am 2. 11. 1983: die Obengenannten zu je 7,0803/2 000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 2. 1985

Amtsgericht

1653

7 K 104/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 540, Blatt 16 055, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 21, Flurstück 70/1, LB 4857, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 11 A, Größe 5,00 Ar, am Freitag, dem 31. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Lotz, Griesheim,
b) Manfred Lotz, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 3. 1985

Amtsgericht

1654

7 K 105/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 254, Blatt 7495, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 21, Flurstück 70/2, LB 709, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 11 B, Größe 12,74 Ar,

am Freitag, dem 31. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Lotz, Griesheim,
b) Manfred Lotz, Offenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 3. 1985

Amtsgericht

1655

K 28/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 153, Blatt 5540,

lfd. Nr. 1, 9149/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 363, und 364, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 39 und 41, Größe 11,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Breslauer Straße 39 und 41, 1. Obergeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet (das Sondereigentum wird zur Zeit als Büro genutzt), beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Montag, dem 20. Mai 1985, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frauke Werner geborene Ohms, Münchener Straße 6, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 500,— DM

(davon 5 500,— DM für gebrauchte Büroeinrichtung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 15. 3. 1985

Amtsgericht

1656

K 29/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnberg, Band 28, Blatt 1046, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnberg, Flur 1, Flurstück 46, Ackerland, An den Gleißen, Größe 18,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dörnberg, Flur 3, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 62 a, Größe 6,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. bzw. 2. 5. 1983 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Frieda Loschke geborene Röhling, Wolfhager Straße 62 a, 3501 Habichtswald-Dörnberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 3 600,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 3. 1985

Amtsgericht

1657

K 112/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 137, Blatt 4877, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 8, Gemarkung Wolfhagen, Flur 5, Flurstück 147, Grünland, Im Siegengrund, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wolfhagen, Flur 10, Flurstück 96, Ackerland, Am Ohmer Weg, Größe 18,00 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wolfhagen, Flur 8, Flurstück 70/1, Ackerland, Gartenland, Auf dem Teichberg, Größe 18,18 Ar,

soll am Montag, dem 20. Mai 1985, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Martha Christine Orf geborene Jacob, Dellbrückenstraße 2, 3549 Wolfhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 8 auf 650,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 1 800,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 3 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 3. 1985

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Tierkörperbeseitigungsbetriebes des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden vom 12. Februar 1985

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Land-

kreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden hat auf Grund der §§ 6, 26 des Landesgesetzes über Zweckverbände und andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit vom 3. Dezember 1954 (GVBl. S. 56, BS 2020-20) und der §§ 24 und 92 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 18. September 1975 (GVBl. S. 381) am 7. Dezember 1984 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel 1

Die Betriebsatzung des Tierkörperbeseitigungsbetriebes des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz vom 8. Februar 1980, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9, Seite 155, vom 10. März 1980 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3 Millionen DM.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6500 Mainz, 12. Februar 1985

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz,
im Rheingau-Taunus-Kreis,
im Landkreis Limburg-Weilburg
und in der Stadt Wiesbaden
K. A. Orth
Verbandsvorsteher

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Tierkörper“ durch das Wort „Tierkörperteile“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte
„mit Ausnahme von Blut, Borsten, Eier, Federn, Haare, Häute und Wolle, die gesondert unter Beachtung tierkörperbeseitigungsrechtlicher Vorschriften behandelt werden, und“
ersatzlos gestrichen.

c) Abs. 1 wird um einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Blut, Borsten, Eier, Federn, Haare, Häute und Wolle sind gesondert zur Abholung bereitzustellen, wenn es der Zweckverband zur ordnungsgemäßen Verarbeitung fordert“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.
- b) Die Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 1 und 2.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

6500 Mainz, 12. Februar 1985

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz,
im Rheingau-Taunus-Kreis,
im Landkreis Limburg-Weilburg
und in der Stadt Wiesbaden
K. A. Orth
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden vom 12. Februar 1985

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden hat auf Grund

- der §§ 1, 2 und 9 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (Landestierkörperbeseitigungsgesetz — LTierKBG —) vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445),
- der §§ 1 Abs. 3, 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch siebentes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 25),
- des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476),
- des § 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 in Verbindung mit Artikel 1 und 2 des dazugehörigen Staatsvertrages vom 7. Dezember 1973 (GVBl. S. 226),
- des § 15 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden vom 16. Oktober 1981 (Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz Nr. 43, S. 1011 vom 2. November 1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 1983 (Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz Nr. 2, S. 29 vom 17. Januar 1983)

am 7. Dezember 1984 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport vom 6. Februar 1985 hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden vom 1. August 1983, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 31, Seite 698, vom 8. August 1983 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:
„bei Selbstanlieferung von Tierkörpern in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder in Sammelstellen werden Gebühren nicht erhoben“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„Würfe werden wie Tierkörper behandelt“.

Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Deckenbauarbeiten auf verschiedenen Kreisstraßen im Bauamtsbereich Fulda, Los I—V.

Wesentliche Leistungen:

- 690 t bituminöse Tragschicht 0/22 mm
- 200 t Asphaltbinder 0/16 mm
- 270 t splittarmen Asphaltbeton 0/8 mm
- 400 t splittr. Asphaltbeton 0/11 mm
- 1 870 t splittr. Asphaltbeton 0/16 mm

Vollendung der Ausführung: 15. Juli 1985

Die Vergabeunterlagen können ab sofort unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 20,— DM angefordert werden. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6 753-609, mit dem Vermerk „Deckenbauarbeiten auf verschiedenen Kreisstraßen im Bauamtsbereich Fulda, Los I—V“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 18. April 1985, 10.30 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 24. Mai 1985.

6400 Fulda, 15. März 1985

Hessisches Straßenbauamt

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 27; Verlegung bei Burghaun OT Rothenkirchen von NK 5224/011 km 0,278 bis NK 5224/034 km 0,117; Baulänge 2 850 m.

Wesentliche Leistungen:

- 170 000 m³ Bodenbewegung
- 20 000 m³ Frostschuttschicht
- 36 000 m³ bit. Tragschicht
- 32 000 m³ Asphaltbinder
- 37 000 m³ Asphaltbeton

Vollendung der Ausführung: 30. Juni 1987

Die Vergabeunterlagen können ab 21. März 1985 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 65,— DM angefordert werden. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6 753-609, mit dem Vermerk „B 27, Verlegung bei Burghaun OT Rothenkirchen“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 23. April 1985, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. Juni 1985.

6400 Fulda, 18. März 1985

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Umbau des Knotenpunktes B 42/Darmstädter Straße/Am Dornberg in Groß-Gerau, NK 6016004 — 6017001, km 0,555 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 150 m³ Bodenaushub
- 300 m² bit. Fahrbahndecke abfräsen
- 60 t Mineralbeton einbauen
- 70 t bit. Mineralgemisch einbauen
- 70 t Asphaltbinder einbauen
- 1 400 m² Asphaltbetondecke
- 2 000 m² Haftkleber ansprühen
- 150 lfd. m Hochbordsteine und Rinnenplatten aufnehmen und verlegen
- 80 lfd. m Tiefbordsteine
- 35 lfd. m Flachbordsteine und Rinnenplatten
- 100 m² Verbundpflaster aufnehmen und wiederverlegen
- 300 m² bit. Geh- und Radweg

und sonstiges

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. April 1985 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 42/Darmstädter Straße in Groß-Gerau“.

Eröffnung: Dienstag, den 23. April 1985 um 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. April 1985.

6100 Darmstadt, 18. März 1985

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen zur Instandsetzung der Entwässerungsrinnen und der Fahrbahn der Landesstraße 3101 in Modautal, Ortsteil Allertshofen sollen vergeben werden; NK 6218013 — 6218031, km 0,490 — 0,940.

Leistungen u. a.:

- 300 m² Großpflaster der Entwässerungsrinnen aufbrechen
- 60 m³ Bodenaushub
- 300 m² Unterbeton
- 600 lfd. m Entwässerungsrinnen aus Betonplatten
- 1 000 m² bit. Fahrbahn mit Haftkleber ansprühen
- 40 t Asphaltbinder einbauen
- 60 t Asphaltbeton einbauen
- 2 200 m² Mikrobelaug

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. April 1985 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main (BLZ 500 100 60) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3101 Allertshofen“.

Eröffnung und Angebote: Dienstag, den 30. April 1985 um 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. Mai 1985.

6100 Darmstadt, 25. März 1985

Hessisches Straßenbauamt

Die Rohbau- und Ausbauarbeiten für den Neubau von 6 Stellwerksgebäuden (je 372 m³ UR) in Fertigteilbauweise an Überleitstellen der Neubaustrecke Hannover—Würzburg zwischen Bau-km 229,268 bis Bau-km 300,280 werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1 200 m ³ Erdaushub | 22 m ³ Dachstuhlholz |
| 150 m Entwässerung | 660 m ² Dacheindeckung |
| 330 m ³ Ortbeton | 510 m ² Estriche mit Belag |
| 1 400 m ² Fertigteilwände | 85 St. Türen, Gitter |
| 570 m ² Fertigteildecken | 2 000 m ² Anstriche |

Ausführung voraussichtlich in der Zeit von Juli 1985 bis Dezember 1985.

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70 angefordert werden gegen

Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 75,— DM (einschl. Ust.) bei der Deutschen Verkehrskredit-Bank, Konto 3000, BLZ 760 103 00 der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 18/85 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, 30. April 1985, 11.00 Uhr.

Für die Vergabe können nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 1. April 1985 angefordert werden.



Bundesbahndirektion Nürnberg

Projektgruppe H/W Süd
der Bahnbauzentrale

MARBURG: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 51 Rodenhäuser-Erdhausen sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 25 000 m³ Erdbewegung
- 8 000 m³ Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm
- 14 500 m² bit. Tragschicht (10 cm dick) und Decke (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünffensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6 745-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschluß am 10. April 1985.

Eröffnungstermin am 7. Mai 1985.

3550 Marburg, 18. März 1985

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Bei dem Regierungspräsidenten in Gießen

soll in der Abteilung „Regionalplanung“ baldmöglichst eine Stelle der Vergütungsgruppe IV b BAT für

eine/n Sachbearbeiter/in

(Dipl. Ing. FH bzw. Ing. grad. der Fachrichtung Bauwesen-Städtebau — mit regionalplanerischen Kenntnissen) besetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a.:

- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Bauleitplänen der Städte und Gemeinden sowie Bauvorhaben im Außenbereich auf der Basis regional- und landesplanerischer Zielvorgaben als Träger öffentlicher Belange,
- Abstimmung raumordnerischer Entwicklungsziele mit der kommunalen Siedlungsplanung, städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungs- sowie Dorferneuerungsmaßnahmen, Stadtentwicklungsplänen.

Für die Stellenbesetzung kommen grundsätzlich auch Berufsanfänger/innen in Betracht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die Vergütung kann entsprechend der Wertigkeit der übertragenen Aufgaben und unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Berufserfahrung derzeit maximal nach Verg. Gr. IV b BAT erfolgen. Mit Berufsanfängern bzw. Bewerber/innen, die gegenwärtig noch nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, werden entsprechend niedrigere Vergütungsgruppen vereinbart.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) werden bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Regierungspräsidenten in Gießen, Postfach 57 20, 6300 Gießen 1.**



Beim Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales

— Abteilung „Recht, Wiedergutmachung,
Personal, Organisation, — in Wiesbaden,

ist die Stelle des

Referatsleiters oder der Referatsleiterin

für das Referat „Öffentliches Recht, Privatrecht, Richterrecht, Angelegenheiten des Umweltrechts“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Die Bearbeitung von Fragen des öffentlichen und des Privatrechts
- Die Bearbeitung von Angelegenheiten des Richterrechts einschließlich Dienstaufsichts- und Disziplinarangelegenheiten
- Die Durchführung von Widerspruchsverfahren im Rahmen der Dienstaufsicht über Richter
- Die Mitwirkung in Angelegenheiten des Abfall-, Immissionsschutz- und Arbeitsschutzrechts
- Die Prozeßführung und -überwachung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, des Arbeits- und Immissionsschutzes

Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.
Anforderungen:

- Zweite juristische Staatsprüfung sowie überdurchschnittliche juristische Kenntnisse
- Möglichst mehrjährige Verwaltungserfahrungen
- Berufserfahrungen im Bereich des Abfall-, Immissionsschutz- und Arbeitsschutzrechts sowie auf dem Gebiet des Richterrechts sind erwünscht
- Erwartet werden überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft sowie Eigeninitiative

Es handelt sich um eine Stelle des höheren Dienstes. Nach sechsmonatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis zum 30. April 1985 zu richten an den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales, — Personalreferat —, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 85

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A



Die Stadt Rodgau, Kreis Offenbach,

sucht für abwechslungsreiche Aufgaben
eine/n

Dipl.-Ing. FH/ Bauingenieur grad.

Fachrichtung Tiefbau, für das Revisionsamt als bautechnische/n Prüfer/in.

Der/die Mitarbeiter/in soll alle bautechnischen Vorgänge prüfen. Wir fordern gute Fachkenntnisse im praktischen Baubereich, im Bauvertragswesen, der VOB und VOL, sowie der im Bauwesen üblichen technischen Vorschriften. Bewerber/innen sollen außerdem über Kenntnisse im kommunalen Haushaltswesen verfügen.

Von der/dem Stelleninhaber/in wird ein gutes Einfühlungsvermögen in den allgemeinen Bauablauf sowie intensives Kostendenken gefordert.

Die Stelle ist im Stellenplan mit A 11/BAT IV a ausgewiesen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugniskopien an den Magistrat der Stadt Rodgau, Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Stellengesuch

Beamter, 35 Jahre,

sucht neuen Wirkungskreis (A 11), im Raum Limburg, Bad Schwalbach, Wiesbaden.

Angebote unter Chiffre Nr. 3/85/13 an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Chmelkorf GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordoststadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen) Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 13 vom 1. April 1985 beträgt 40 Seiten.